AUSGABE 127 . JAHRGANG 46 DEZEMBER 2025

INFORMATIONSBRIEF #127 2025

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.

RAV

trotzdem

RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Inhalt

4 **EDITORIAL**

6 **IST DAS JETZT FASCHISMUS?**
Wolfgang Kaleck berichtet über die USA und wie Anwält*innen Donald Trump trotzen
Lotte Laloire

16 **PREPPEN MIT RECHT**
Wie wir solidarisch durch die Krise kommen
Vivian Kube und Ida Westphal

22 **AFD-VERBOT**
Das Grundgesetz meldet sich zu Wort
Thomas Jung

28 **NICHT NUR AUF DIE FEINDE SCHAUEN, SONDERN EIGENE IDEEN VORANBRINGEN**
Die Anwält*innenschaft kämpft um eine solidarische Gesellschaft
Peer Stolle

33 **EINE POLITISCHE JURISTIN IM BESTEN SINNE**
Der Werner-Holtfort-Preis für Francesca Cancellaro
Lotte Laloire

36 **KLAGEN FÜR DAS KLIMA**
Mit Zivilgerichten zu Gerechtigkeit?!
Philipp Schulte

41 **MIT RECHT GEGEN BESATZUNG UND AUSBEUTUNG**
Wie die Westsahara für Selbstbestimmung kämpft
Vivian Kube

47 **KLAGEN HILFT**
Kämpfen gegen Zwangsarbeit
Lotte Laloire

50 **STRAFVERFAHREN MIT KI BESCHLEUNIGEN?**
Verfahrens- und verfassungsrechtliche Bedenken
Phoebe Tsorpatzidis

62 **LANG LEBE DIE STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG**
Warum wir trotz Rückschlägen weitermachen
Sarah Lincoln

65 **AM FOTO-PRANGER WEGEN TANKBETRUGS ODER LADENDIEBSTAHLS?**
Verhältnismäßigkeit bei Öffentlichkeitsfahndungen
Eckhard Stengel

71 **ANWÄLTINNEN ÜBER VERFOLGUNG IN BELARUS**
Wir können und wollen nicht glauben, dass es vorbei ist und alles vergebens war
Ursula Groos

74 **NACH DEM GENOZID IST VOR DEM GENOZID**
Die aktuelle Lage von Jesid*innen
Kareba Hagemann im Gespräch mit Lotte Laloire

80 **MEHR ALS EIN KNAST**
Besuch bei Kolleg*innen im türkischen Gefängnis Silivri
Yaşar Ohle

86 **WIE ERDOĞAN DIE TÜRKISCHE JUSTIZ UMGEBAUT HAT**
Und warum 2010 ein Wendepunkt war
Lotte Laloire

90 **WIE MAN TROTZ VERFOLGUNG WEITERARBEITET**
Die Istanbuler Anwaltskammer
Yaşar Ohle

94 **BILDET BANDEN**
Warum politische Strafverteidigung zermürbt und wie sie trotzdem gelingt
Nina Onèr

97 **PROJEKT SCHNELLGERICHT**
Wir verteidigen am Tempelhofer Damm
Nina Onèr und Lukas Theune

100 **EIN WIDERSTÄNDIGER, EIN AUSSENSEITER**
Nachruf auf Klaus Eschen
Udo Grönheit

101 **UNERMÜDLICHER KÄMPFER FÜR DIE MENSCHENRECHTE**
Nachruf auf Bernd Häusler
InfoBrief-Redaktion

102 **»UND NICHTS MEHR WURDE, WIE ES WAR …«**
Das neue Buch unseres Mitglieds Michael Moos
Angela Furmaniak

Editorial

Liebe RAV-Mitglieder, liebe Lesende,

die Welt dreht sich immer schneller, uns bleibt oft kaum Luft zum Atmen. Die weltweiten Angriffe auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Solidarität sind erschreckend. In diesen Zeiten ist es dringend nötig, dass wir den Antidemokrat*innen jeder Couleur etwas entgegensetzen. Als demokratische Anwält*innen müssen wir gegen den erstarkenden Faschismus kämpfen und – **trotzdem!** – unsere eigenen Ziele und Utopien nicht vergessen. Mit unserem juristischen Wissen sind wir mehr denn je gefordert, an der Seite linker und fortschrittlicher Bewegungen zu stehen. An vielen Orten finden Kämpfe statt, die es zu unterstützen gilt.

Der RAV ist kein großer, kein mächtiger Verein. Aber wir haben in unseren Reihen eine beachtliche Zahl an Kolleg*innen, die sich mit ihrem Fachwissen für die Rechte von Minderheiten, für den Schutz von Migrant*innen, für die Rechte von Beschäftigten und Prekarisierten, für die Stärkung der Freiheitsrechte, für die freie Advokatur und vieles mehr einsetzen. Unsere Kompetenzen werden in den nächsten Jahren gefragt sein. Bereiten wir uns also gemeinsam auf die anstehenden Auseinandersetzungen vor: solidarisch, kämpferisch, interdisziplinär.

Damit das künftig noch besser gelingt, haben wir eine großartige Neuigkeit: Wir kommunizieren im RAV ab jetzt über die Plattform **Mattermost:** Das ist ein digitales Messenger-Tool, ähnlich wie *Teams* oder *Slack*. Dort kann man Kanäle abonnieren, Direktnachrichten verschicken, Gruppen erstellen, Dateien hochladen und vieles mehr. Nach einer Testphase laden wir Euch alle ein, beizutreten. Der Vorstand geht damit auf Euren vielfach geäußerten Wunsch nach niedrigschwelliger Teilhabe ein. Mattermost demokratisiert aber nicht nur die Vereinsdebatte, es erleichtert auch die kollektive Arbeit und ist deutlich übersichtlicher als überfüllte E-Mail-Postfächer. Eine Anleitung und Netiquette habt Ihr im November per E-Mail erhalten, bei Fragen könnt Ihr Euch wie immer an unsere Geschäftsstelle wenden. Ein großer Vorteil von Mattermost: Wir können den Macher*innen jederzeit Feedback geben und sie optimieren das Tool nach unseren Wünschen. Wir hoffen also auf Eure Offenheit für diesen Sprung ins 21. Jahrhundert – und freuen uns auf Eure rege Beteiligung!

Neben vielen neuen Eintritten in den RAV, über die wir sehr glücklich sind, gibt es seit diesem Sommer auch drei neue Mitglieder im Vorstand, die wir an dieser Stelle noch einmal herzlich begrüßen: Anna Busl, Giulia Borsalino und Philipp Schulte (siehe Fotos).

Und nun wollen wir uns ganz dringend bei Euch bedanken: Unser **Kongress** »AufRecht – solidarisch in autoritären Zeiten« im Juni

Seit diesem Juni neu im RAV-Vorstand: Anna Busl aus Bonn, Giulia Borsalino aus Leipzig und Philipp Schulte aus Berlin (v.l.n.r.) Fotos: Lotte Laloire

in Leipzig war einfach wunderbar. Wieder sind einige hundert von uns zusammengekommen und haben drei Tage lang bei insgesamt 30 Veranstaltungen intensiv diskutiert. Danke an alle, die sich eingebracht haben! Es war spürbar, wie wichtig es ist, immer wieder aus der Vereinzelung herauszutreten und sich die ganze Breite unserer anwaltlichen Kämpfe und Kompetenzen vor Augen zu führen. Es konnten Best Practices geteilt, Ideen entwickelt, neue Verbindungen geknüpft und Arbeitszusammenhänge hergestellt werden. Und trotz allem haben wir auch zusammen gefeiert! Es zeichnet sich ab: Dieser Kongress war nicht der letzte. Auf ein Neues 2027!

In einem von vielen spannenden Panels, von denen wir einige in diesem Heft besprechen, hat Wolfgang Kaleck über die aktuelle Situation in den USA referiert. Seine Analyse erschöpft sich nicht in der Beschreibung der erschreckenden Disruption unter Donald Trump. Er zeigt auch auf, mit welchem Mut, welcher Entschiedenheit und welchen Strategien sich unsere Kolleg*innen dem entgegenstellen. Trotz aller Angriffe machen sie weiter. Das können wir uns auch hier in Europa zum Vorbild nehmen.

Darüber hinaus findet Ihr in diesem *InfoBrief* ein munteres Sammelsurium aktueller rechtspolitischer Themen: So fragen wir, ob strategische Prozessführung tot ist. Ein Kollege hat sich hinter die Mauern des türkischen Hochsicherheitsgefängnisses Silivri gewagt und stellt drei dort inhaftierte Kolleg*innen vor, die trotz allem kämpferisch bleiben. In einem wissenschaftlichen Beitrag analysiert eine Kollegin, inwiefern Künstliche Intelligenz in Strafverfahren eingesetzt werden kann. Zwei Aktivist*innen erklären, was ein EuGH-Urteil zur Westsahara der dortigen Unabhängigkeitsbewegung nützt. Wir rezensieren das Buch unseres Mitglieds Michael Moos über seine jüdisch-schwäbische Familiengeschichte. Ein anderer Beitrag zeigt auf, dass Behörden bei Delikten wie Diebstahl trotz Unverhältnismäßigkeit dieses Mittels gern zu Öffentlichkeitsfahndungen greifen. Aufgrund jüngster Vorstöße etwa von der CDU befassen wir uns auch damit, wie man mit Klagen im Sozialrecht der Zwangsarbeit trotzen kann. Da wegen der verfehlten Industrie- und Klimapolitik der Kollaps des Planeten kaum aufzuhalten ist, haben sich zwei Kolleginnen mit dem Konzept des solidarischen Preppings befasst und erklären, was Jurist*innen tun können, damit wir solidarisch durch die Krise kommen.

Übrigens: Autoritären Kräften trotzen wir auch mit einigen Fotos in diesem Heft: Sie zeigen **Solidarität** an ungewöhnlichen Orten.

Wie immer freuen wir uns über Euer Feedback zu diesem *InfoBrief* an presse@rav.de.

Schöne Feiertage und Alerta antifascista!
Eure *InfoBrief*-Redaktion

Ist das jetzt Faschismus?

Wolfgang Kaleck berichtet über die USA und wie Anwält*innen Donald Trump trotzen

Konferenzbeitrag dokumentiert von Lotte Laloire

Was passiert gerade in den USA? Wozu führt Donald Trumps offener Angriff auf Rechtsstaat und Demokratie? Was können wir daraus für kommende Auseinandersetzungen in Europa lernen? Darüber sprach der ehemalige RAV-Vorsitzende Wolfgang Kaleck auf dem RAV-Kongress im Juni in Leipzig. Wir drucken seinen Redebeitrag hier in gekürzter und überarbeiteter Form ab.

»Was wir in den USA gerade erleben, ist eine Absage an die offene und freie Gesellschaft und ein Angriff auf den Rechtsstaat – in einer Geschwindigkeit, wie wir es noch nicht gesehen haben«, eröffnet RAV-Vorstandsmitglied Franziska Nedelmann das Panel. Die Beschlüsse, Dekrete und Anweisungen der Trump-Regierung erfolgten so schnell, dass die Menschen gar nicht mehr hinterherkommen. Die Publizistin und Historikerin Annika Brockschmidt spricht deshalb von einem »administrativen Staatsstreich«. Donald Trumps Ziel sei es, die Bevölkerung und den politischen Gegner zu erschöpfen. Die Menschen ziehen sich dann aus Überforderung ins Private zurück.

Auch Medien können da kaum noch mithalten, ihre Beobachtungs- und Kontrollfunktion nicht mehr in Gänze wahrnehmen, so Nedelmann. Ein weißer Mann, der die Nationalgarde und die Marine zur Machtdemonstration und zur Eskalation losschickt – einfach, weil er es kann? Vollkommen egal, ob er es darf oder nicht. Ist das, was wir in den letzten Monaten beobachten, der Aufbau eines faschistischen Staates? Ist es sinnvoll, diesen Begriff zu verwenden? Ist es ein faschistischer Staat mit einem neuen Gesicht – dem eines herrschenden weißen Mannes, der auch KI und Datenanalyse nutzt, um den Rechtsstaat abzuschaffen und durch einen schlanken, automatisierten Apparat zu ersetzen?

Um über diese Fragen zu sprechen, kam Wolfgang Kaleck zum Kongress nach Leipzig. Er ist Generalsekretär des *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) und war langjähriger Vorsitzender des RAV. Er hat Strafverfahren gegen Donald Rumsfeld und andere wegen der Verbrechen an den Gefangenen in Abu Ghraib oder auch wegen der Folter in Guantánamo geführt und bis heute gute Verbindungen in die Staaten. Zuletzt hat er das Land im März 2025 besucht. Er beginnt seine Rede, die wir hier gekürzt und überarbeitet dokumentieren[1], mit den Worten:

»Wer bin ich, zusammenzufassen, was seit Monaten intensiv von etlichen Leuten innerhalb und außerhalb der USA diskutiert wird?« Kaleck sieht einen »Overkill an Informationen. Wenn man aktuell eine Zeitung aufschlägt, stehen da teils sieben oder acht volle Seiten nur über die USA. Das ist schon problematisch. Leute denken, die USA seien das Zentrum der Welt. Das projizieren wir auch.« Als zweiten Disclaimer betont der Experte die Vorläufigkeit aller Aussagen. »Niemand kann sagen, was morgen passiert oder wie es weitergeht.«

> Trumps Maßnahmen gegen Universitäten dienen allem anderen als der Bekämpfung von Antisemitismus.

Zu Trumps Strategie sagt er: »Das ist nicht Aufbau, sondern Zerstörung – Disruption statt Reform«. Der Präsident lässt mit DOGE, der vormals von Elon Musk dirigierten Jungstruppe, Institutionen auflösen, Klimaschutz abbauen, Eingriffe ins Gesundheitssystem vornehmen – und führt einen Kulturkampf. Zum Beispiel werden Denkmäler der *Black-Lives-Matter*-Bewegung abgebaut. Dann geht Kaleck auf einige Felder näher ein:

ANGRIFFE AUF KANZLEIEN, MIGRANT*INNEN UND UNIVERSITÄTEN

Trump greift Anwaltskanzleien an, insbesondere solche mit ehemaligen Staatsanwält*innen oder mit Bezug zur Diversity-Politik. Ihnen werden Zulassungen, Informationen oder Regierungsaufträge entzogen. Daraufhin ist zum Beispiel die Kanzlei Paul and Weiss sehr schnell eingeknickt und hat der Trump-Regierung Dienstleistungen in Höhe von 40 Millionen Dollar angeboten[2]. »Andere Kanzleien setzen sich zur Wehr, gehen dabei bisher aber nicht koordiniert vor.« Zum Widerstand aufgerufen hat zum Beispiel die Anwältin Rahel Cohen[3], die kürzlich auch mit dem Konrad-Redeker-Preis für Haltung und Resilienz ausgezeichnet wurde.

Das andere große Angriffsziel von Trump ist die Migration: Grenzen werden zu Festungen, Asylantragsstellen geschlossen und bestimmte Gruppen vom Schutz gänzlich ausgeschlossen – so allein 350.000 Venezolaner*innen, was der Supreme Court bestätigt hat. Menschen werden ohne Verfahren abgeschoben, etwa nach Guantánamo oder auch El Salvador – laut UN-Berichterstatter: Menschen verschwinden ohne Verfahren.

Das dritte Angriffsziel sind Universitäten – von der Columbia über Harvard bis zu Johns Hopkins. Hohe Summen werden gestrichen, etwa für medizinische Forschung. Ganze Fakultäten sollen umstrukturiert werden, die Regierung verlangt Zugang zu den Personaldaten. Bekannte Personen aus der propalästinensischen Bewegung werden festgenommen, in andere Bundesstaaten gebracht und dort inhaftiert – allerdings dann oft nach rechtlicher Intervention durch Bürgerrechtsorganisationen wieder freigelassen. Zugleich

gibt es einen starken Antisemitismus in den USA, vor allem bei denen, die gerade an der Macht sind; ebenso gab es dokumentierte antisemitische Vorfälle an Universitäten. Die daraufhin von der Trump-Regierung ergriffenen Maßnahmen dienen indes allem anderen als der Bekämpfung von Antisemitismus.

NICHT ALLES SCHLIMME IST NEU

Der autoritäre Wandel, der gerade stattfindet, kam laut Wolfgang Kaleck nicht so plötzlich, wie es scheint. »Das hat sich lange angebahnt.« Die Wurzeln von einigen Dingen, die jetzt sichtbar werden, liegen teils weiter zurück. So haben die Republikaner schon länger »Courtpacking« betrieben, also Gerichte mit Leuten besetzt, die ihnen genehm sind. Oder auch das folgenschwere Urteil zu Abtreibungen vom Supreme Court: Es wurde schon im Juni 2022, also noch während der Präsidentschaft von Joe Biden, gefällt. Das demokratische Establishment war ebenso Teil dieser Entwicklung, betont Kaleck und erinnert etwa an Obamas Pakt mit Kapitalfraktionen. Der Aufstieg der Digitalkonzerne begann bereits unter Bill Clinton und Al Gore. Mit Rechtsstaatlichkeit habe es in den USA auch schon vor Trump Probleme gegeben, zum Beispiel Klassenjustiz, einen rassistischen Polizei- und Justizapparat, überproportional hohe Strafen, unmenschliche Haftbedingungen, Todesstrafe.

Die aktuellen Abschiebungen aus den USA sind schlimm und müssen teilweise als »zwangsweises Verschwindenlassen« gewertet werden. »Aber schon vor 25 Jahren hat ein US-Präsident ein System weltweiter Entführungen und Folter von Terrorismusverdächtigen eingerichtet sowie einen Krieg in Irak angezettelt«, erinnert Kaleck. »Mit einem völkerrechtswidrigen Angriff, der einer Million Menschen das Leben gekostet hat. Das hat Trump noch nicht getan.« Da frage Kaleck sich, wie man sich diese Vergangenheit eigentlich so schönreden könne, wie es viele, auch in den Medien, hier täten? »Die USA haben über Jahrzehnte in der ganzen Welt und im eigenen Land Verbrechen begangen. Die Geschichte der USA ist eine Geschichte von Verbrechen.«

»Als ich damals in die USA kam, war ich allerdings doppelt erstaunt: zum einen über das Ausmaß der Folter, aber zum anderen auch über das Engagement von vielen gegen die Folter: Journalist*innen, Bürgerrechtsorganisationen, sogar Militärs, mit denen wir uns ausgetauscht haben. Aber von dieser kämpferischen Stimmung war bei meiner diesjährigen Reise überhaupt nichts zu spüren.«

FORMIERT SICH DAGEGEN WIDERSTAND?

Während Trumps erster Amtszeit um 2016 gab es noch riesige Demonstrationen. »Und was hat es gebracht? Herzlich wenig.«, so Kaleck. Seinen Freund*innen aus den USA zufolge, sei es deshalb nicht so schlecht, erst einmal innezuhalten und zu sehen, was eigentlich gerade passiert. »Nicht einmal die erste Wahlperiode von Trump ist bisher richtig verstanden und aufgearbeitet worden.« Das Ausbleiben von Demonstrationen ist laut Kaleck also nicht unbedingt als negatives Signal zu werten.

DIE ERSTE VERTEIDIGUNGSLINIE: ANWÄLT*INNEN

Kaleck zieht einen Vergleich zwischen den USA und Argentinien: Kurz nachdem 2023 Javier Milei an die Macht gekommen ist, herrschte auch dort eine eisige Stimmung und blankes Entsetzen. »Dort bestand die erste Verteidigungslinie – und das sollten wir uns hier zu Herzen nehmen – aus Anwält*innen und Bürgerrechtsorganisationen.« Zum Beispiel das *Centro de Estudios Legales y Sociales* (CELS, Zentrum für Rechts- und Sozialwissenschaften) und Anwält*innen, die sich mit den Verbrechen der Militärdiktatur auseinandergesetzt haben. »Die waren sofort da und haben Organisator*innen von Demonstrationen und Streiks beraten, haben mit der Polizei verhandelt, um Angriffe zu verhindern, und haben Eingaben im interamerikanischen Menschenrechtssystem gemacht.«

> Einen Krieg wie im Irak hat Trump noch nicht angezettelt.

Ähnliches beobachtet Kaleck durchaus auch in den USA: So etwa bei der *American Civil Liberties Union* (ACLU) und dem *Center for Constitutional Rights* (CCR). »Die arbeiten seit Januar pausenlos, kein bisschen eingeschüchtert. Da werden Eingaben gemacht, die fahren nach Louisiana oder in andere Gefängnisse und versuchen, das Schlimmste aufzuhalten. Und das ist, was wir als Anwält*innen, auch hier in Europa, in solch einer Situation beitragen können: Selbstbewusst sein und sagen: Wir stehen bereit, um Rechte zu verteidigen.«

Das ersetze jedoch nicht den politischen Widerstand oder eine Auseinandersetzung mit den ökonomischen Ursachen. »Aber es ist ein wichtiges Symbol. Es zeigt: die erste Verteidigungslinie wird gehalten.« Zumindest den ersten Schock habe man in den USA inzwischen überwunden.

Und, so betont Kaleck: »Die meisten Gerichtsverfahren werden gewonnen.« Das dürfe bei all den verbalen Angriffen auf die Gerichte nicht untergehen. Ein Beispiel: Die US-Regierung ließ Menschen nach El Salvador in ein Hochsicherheitsgefängnis ausfliegen, obwohl ein Bundesgericht dies untersagt hatte. Der Richter James Boasberg sah darin Anzeichen für einen Rechtsbruch.[4] Er wurde in der Folge aufs Übelste angegriffen. Da hat der Supreme Court gesagt, das geht zu weit. Und dieser ist eindeutig rassistisch besetzt, er genügt unseren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht. Aber immerhin, es gibt hier eine erste Verteidigungslinie.

WELCHER BEGRIFF BESCHREIBT DIE USA RICHTIG?

Es gibt eine ganze Reihe an Leuten, die sagen: Was in den USA passiert, ist Faschismus. Wichtig für Kaleck ist: »Wer vom Trumpismus redet, darf vom Kapitalismus nicht schweigen.«

Bigott war für ihn deshalb ein Aufsatz von Jürgen Trittin in den *Blätter für deutsche und internationale Politik*[5], in dem er schreibt: Unter Trump erleben wir den Übergang vom demokratischen Kapitalismus zum oligarchischen Monopolkapitalismus. »Und das ist über Nacht passiert? Na, herzlichen Dank für diese Analyse! Die Macht der Digitalkonzerne wurde bereits unter der Ägide von demokratischen Präsidenten aufgebaut.«

Lesenswert ist aus Kalecks Sicht hingegen die Analyse von Margit Mayer in der *Prokla*[6], in der sie die Bewegung wesentlicher

Kapitalfraktionen hin zu opportunistischen oder überzeugten Trumpisten nachzeichnet. Nancy Fraser spricht auch vom »Ende des progressiven Neoliberalismus«, dessen zerstörerische Wirkung wir auf der ganzen Welt besichtigen können, der sich aber einen progressiven Touch gegeben hat, mit Diversity-Programmen usw. Und natürlich gibt es dazu jetzt Veränderungen, das jetzt ist »Disruption« – nach den Vorgaben des »Projekt 2025« der konservativen *Heritage-Foundation*. Inwiefern Trump dabei nun ideologisch motiviert ist, weiß niemand genau. Ebenso unklar ist, welche Fraktionen sich am Ende durchsetzen werden: die MAGA-Basis, die nicht so viel Geld hat oder die Digitalkonzerne.

Spannend findet Kaleck auch den Ansatz von Steven Levitsky und Lucan A. Way, die von kompetitivem Autoritarismus[7] sprechen. Sie gehen nicht davon aus, dass die Demokratie in den USA komplett abgeschafft wird, es finden zwar weiterhin Wahlen statt, aber es wird mit allen Mitteln versucht, den Gegner, also die stärkste Opposition, gezielt zu schwächen. Und das erleben wir ebenfalls in Ungarn, Türkei, in Indien und die lernen auch voneinander. Auch interessant ist der Ansatz von Paul Feigelfeld, der spricht von »Ai-toritatismus« oder von Quinn Slobodian, der spricht – wie andere – von »digital gesteuerter Technokratie«[8].

Empfehlenswert ist auch der Essay »Aufstieg des Endzeitfaschismus – Die Politik mit dem Untergang – und wie wir sie noch stoppen können« von Naomi Klein und Astra Taylor in den *Blättern für deutsche und internationale Politik*[9]. Darin heißt es, dass den aktuell Herrschenden die Zukunft vollkommen egal ist. Ihnen zufolge hat niemand den Anspruch, aus den USA eine blühende Landschaft zu machen. Klar ist auch, egal, was dabei herauskommt: Es wird ein riesiger Schaden entstehen – gerade für das Klima. Da werden Hunderttausende Menschen sterben.

»Diese Begriffe erfassen unterschiedliche Aspekte, die alle wichtig sind«, findet Kaleck. »Wir müssen uns damit auseinandersetzen.« Auf Begrifflichkeiten kaprizieren sollte man sich seiner Meinung nach aber nicht.

ANGRIFFE AUF DAS INTERNATIONALE RECHT UND DAS VÖLKERRECHT

Ein Aspekt, der Kaleck besonders interessiert, ist die Erosion des Völkerrechts. Er fragt: »Ist das, was wir gerade erleben, das Ende des Völkerrechts und all seiner Institutionen? Wenn man sich die kurze Geschichte des Völkerrechts seit 1945 anschaut, sieht man: Es war noch nie schön«, betont er. Für die Menschen in Westeuropa war es vielleicht etwas schöner als anderswo. Kaleck kritisiert deshalb die Darstellung von Militärtheoretikern wie Carlo Masala in seinem Buch »Welt-Unordnung«. »Nein, die Welt war auch vorher nicht in Ordnung«, betont der ECCHR-Generalsekretär.

Die letzten Jahrzehnte waren durchzogen vom amerikanischen Doppelstandard, das Völkerrecht nur dann zu befolgen, wenn es den eigenen Interessen dient. Man denke nur an die vielen Verbrechen von Vietnam über Mittel- und Südamerika bis zum Irakkrieg und dem sogenannten Krieg gegen den Terror. Viel mehr davon hätte vor dem Internationalen Strafgerichtshof landen müssen, ist es aber nicht. Eine andere Dimension ist der UN-Menschenrechtsrat oder US-Aid, also die Entwicklungshilfe, die zu Recht als ein Teil der Soft-Power der USA angesehen und als ein Instrument der Außenpolitik kritisiert wurde. Aber es sind auch viele gute Organisationen gefördert worden, darunter etwa das griechische Flüchtlings-Council, die wichtige Arbeit gemacht haben, oder ukrainische und syrische Exilorganisationen, die zu Menschenrechten arbeiten, oder weite Teile der Folterprävention und der Folterbehandlung in Afrika und in Asien. »Der Entzug der Finanzierung erwischt ganz viele wichtige Organisationen.« Zugleich könne das auch positive Effekte haben, nämlich eine gewisse »Dezentralisierung«, also wenn Projekte, die vorher in New York angesiedelt waren, zum Beispiel nach Nairobi umziehen.

> Was ist das? Endzeitfaschismus, digitale Technokratie oder kompetitiver Autoritarismus?

Auch am Internationalen Strafgerichtshof ist Trump bereits zu spüren. Sanktionen gegen die Ankläger*innen und einige Richter*innen wurden verhängt und keiner weiß, welche Kreise das noch zieht. Leute mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft kündigen, sogar Leute, die über Jahrzehnte dabei waren. »Ich bin nicht überzeugt, dass Wegducken die richtige Strategie ist. Aber wer weiß das schon.«

AUSBLICK

Leute wie Quinn Slobodian und andere sagen, der Markt wird es richten. Was die in den USA gerade machen, ist so destruktiv für ihre eigene Wirtschaft, dass es zurückschlägt. Das ist eine Option. Es wird viel über die Zölle diskutiert, durch die in den USA mehr Arbeitsplätze wegbrechen als irgendwo sonst. Das wird die MAGA-Basis betreffen und könnte sozialen Widerstand auslösen, auch von bisher nicht aktiven Kreisen. Aber das ist nicht die einzige Option, es sind alle möglichen Szenarien vorstellbar. Auch Waffengewalt im Inneren der USA ist nicht auszuschließen. Niemand weiß, was passieren wird.

Was in den letzten zwei Jahrzehnten in den USA und auch in Europa passiert, ist laut Kaleck auch »ein Armutszeugnis für alle Linken und progressiven Kräfte«. Er fragt: »Wo ist denn die linke oder auch nur links angehauchte politische, gesellschaftliche Vision? Sie ist nicht da.«

Vom Tisch sei die formlose *Rainbow Coalition*[10], vermutet Kaleck. Als Obama gewählt wurde, dachte man noch, die alte demokratische Basis, das seien die alte Arbeiterklasse, die jungen Menschen, die Hispanics und die schwarze Bevölkerung. Aber genau das hat sich verändert: Die Wähler*innenbasis der demokratischen Partei sind heute eher gut ausgebildete Menschen mit eher höheren Einkommen. Die Bevölkerungsteile, von denen die demokratische Partei meinte, die würden sie immer wählen, sind in großer Zahl zu Trump abgewandert. Das ist in einem Aufsatz von der *New Left Review* gut beschrieben und mit Zahlen untermauert worden: Hispanics, schwarze Männer, junge schwarze Männer, die sich von dieser Rhetorik angesprochen fühlen[11]. »Da wieder eine neue Koalition aufzubauen, wird eine gigantische Aufgabe sein.«

DIE ROLLE DER ANWÄLT*INNEN

»Auch in Deutschland haben wir ein rechtsradikales Problem«, so Kaleck. »Und wir erleben eine mehr oder weniger verfehlte Politik wechselnder Regierungen, die für wachsende Ungleichheit in Deutschland sorgt, was wiederum für soziale Unruhe sorgt, was wiederum für den Anstieg der Rechtsradikalen sorgt.«

»Ich glaube, wir haben als Juristinnen und Juristen eine große Aufgabe.« Es habe ihn mit seiner Zunft versöhnt, zu sehen, wie die internationale Jurist*innenschaft auf die Angriffe in den USA reagiert hat. »Das sieht für mich erstmal ganz gut aus.« Kaleck findet, Anwält*innen sollten bei der Zurückweisung der Angriffe von rechts eine große Rolle spielen, zum Beispiel auf dem Feld der Migration. Natürlich auch, um Deutschlands Rolle in der Welt zum Besseren zu wenden.

Diesbezüglich nennt Kaleck sowohl die Merkel- als auch die Ampel-Regierung »fatal«, auch von der Merz-Regierung verspricht er sich nichts Besseres. Wenn es stimmen würde, dass die USA nicht mehr der Partner Deutschlands sind, müsste man in seinen Augen fragen, wer dies dann ist. »Dann müsste man neue Allianzen bilden – und das sehe ich im Moment nicht.« Besonders schlimm fand er das, als es um die Rechenspiele ging, wie viele Menschen in Afrika von der Streichung der US-Aid-Gelder betroffen sind. »Kein europäischer Politiker hat sich da hingestellt und gesagt: Wir sind solidarisch mit Euch.«

An dieser Stelle sollten wir als Anwält*innen eine große Rolle spielen: Zum einen sollten wir die Kernprinzipien des Völkerrechts verteidigen, also das Gewaltverbot, das Folterverbot, Genfer Konvention und all das, zum anderen sollten wir auch die Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, einer fairen und gerechten Weltwirtschaftsordnung (...) aufgreifen. Auch wenn es im Moment schwierig ist, sich vorzustellen, welche Allianzen das in der Realpolitik durchsetzen könnten.

> Der RAV sollte ein Department für Klagen gegen rechte Kräfte aufbauen.

DIE ROLLE DES RAV

Kaleck findet es falsch, sich in »linke Prepper-Fantasien« zurückzuziehen. Stattdessen sollten wir uns in eine offene politische Auseinandersetzung stürzen und den Rechten auf allen Feldern, auf denen wir können, entgegentreten. »Das kann natürlich auch mit Klagen sein.« Diesbezüglich erhofft er sich vom RAV, dass dieser die dafür nötige Infrastruktur aufbaut, »also ein Klage-Department. Da haben wir eine Menge zu tun und da sind sie angreifbar.«

Lotte Laloire ist Pressereferentin des RAV, Redakteurin bei der *tageszeitung* »taz« und freie Journalistin in Berlin.

1 Alle der folgenden Inhalte stammen aus dem Vortrag von Wolfgang Kaleck beim RAV-Kongress in Leipzig.

2 Nach Deal mit Trump Paul Weiss verliert prominenten Neuzugang an Jenner & Block, 10.06.202, https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/nach-deal-mit-trump-damian-williams-wechsel-paul-weiss-jenner-block

3 The associate that quit law firm over Trump deal: »Not sure I'll be brave once criticizing the government is illegal«, Interview mit Rachel Cohen, geführt von Markus Sehl und Franziska Kring, 15.06.2025 https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/interview-rachel-cohen-big-law-associate-resigned-after-trump-deals-us-justice-system

4 Ausweisungen nach El Salvador Juristische Niederlage für Trump bei Abschiebeflügen, 16.04.2025, https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-richter-auweisung-el-salvador-100.html

5 Europas Stunde der Wahrheit: Warum Appeasement gegen Trump nicht weiterhilft, von Jürgen Trittin, März 2025, https://www.blaetter.de/ausgabe/2025/maerz/europas-stunde-der-wahrheit

6 Die USA am Vorabend einer neuen Ära, von Margit Mayer, März 2025, https://prokla.de/index.php/PROKLA/article/view/2175

7 Competitive Authoritarianism: Hybrid Regimes after the Cold War, Steven Levitsky, Lucan A. Way Cambridge University Press; 2010, https://www.cambridge.org/core/books/competitive-authoritarianism/20A51BE2EBAB59B8AAEFD91B8FA3C9D6

8 Historiker über US-Regierung : »Wir sind in einer Techdiktatur«, Von Louis Pienkowski, 29.03.2025, https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/historiker-quinn-slobodian-usa-ist-eine-techdiktatur-110384138.html

9 Aufstieg des Endzeitfaschismus. Die Politik mit dem Untergang – und wie wir sie noch stoppen können, von Naomi Klein, Astra Taylor, Juni 2025, https://www.blaetter.de/ausgabe/2025/juni/aufstieg-des-endzeitfaschismus

10 Der Begriff geht historisch zurück auf eine Vereinigung sozialrevolutionärer Bewegungen in den USA. Sie wurde vom Mitbegründer der Black Panther Party, Fred Hampton, Ende der 1960er Jahre initiiert und verstand sich als Kampfbund gegen die Unterdrückung der Arbeiterklasse der African Americans, der weißen (Südstaaten-)Amerikaner, Puerto Ricaner, Native Americans und Hispanics.

11 »Trump Redux«, Matthew Karp, November–Dezember 2024, https://newleftreview.org/issues/ii150/articles/matthew-karp-trump-redux

SOLIDARITÄT als „Human Banner“: Menschen haben sich hier in San Francisco in der Form der Buchstaben „NO KING“ aufgestellt, als am 14. Juni 2025 überall in den USA gegen Donald Trump demonstriert wurde. Foto: Amazing Aerial / Alamy Stock Photo

Preppen mit Recht: Wie wir solidarisch durch die Krise kommen

Von Vivian Kube und Ida Westphal

Wie kommen wir solidarisch durch die Krise? Und wie können wir uns darauf vorbereiten, Stichwort »Prepping«? Damit befasste sich Ende August das Kollapscamp in Kuhlmühle, einem kleinen Ort im Nordosten Brandenburgs, an dem verschiedene linke Gruppen teilnahmen. Vivian Kube und Ida Westphal waren dabei – und betrachteten das Ganze aus juristischer Sicht.

Auf dem Kollapscamp in Kuhlmühle haben wir zugehört, gelernt, diskutiert und einen Vortrag über die rechtliche Perspektive auf den Kollaps gehalten.[1] Ist die Ausrufung des Kollapses rechtlich gesehen eigentlich eine gute Idee? Wie reagiert Recht in »der Krise«? Was bedeutet die Auseinandersetzung mit dem Kollaps für die Arbeit von progressiven Anwält*innen? Und welche neuen Rechtsfragen stellen sich dadurch? Nach der Beschäftigung mit all diesen Fragen votieren wir für eine kollapsbewusste Anwält*innenschaft.

KOLLAPS UND SOLIDARISCHES PREPPEN

In der neuen Bewegungserzählung geht es um nichts weniger als um den Kollaps. Tadzio Müller, ursprünglich Aktivist in der Klimabewegung, erzählt in seinem Buch »Zwischen friedlicher Sabotage und Kollaps«[2], warum er das Hoffen auf eine ambitionierte Klimapolitik und die Konzentration von Bewegungsressourcen in einer Situation, in der diese offensichtlich gescheitert ist, für eine Form des Verdrängens der Klimakrise hält.

Mit Kollaps ist dabei nicht das Ende der Zivilisation gemeint, sondern der spezifische Klimakollaps als »Kollaps des globalen Klimasystems, also seinem Übergang von einem stabilen in einen instabilen Zustand [sowie] von verschiedenen Kollapsen in verschiedenen Systemen, die sich zu einer gesellschaftlich zunehmend abgefuckten Situation verdichten werden« (S. 229). Für linke Bewegungen gehe es daher nicht (mehr) um eine Analyse »abstrakter Kollapsdynamiken, sondern darum, auszuloten, wie wir uns als progressive gesellschaftliche Akteure im Kontext multipler miteinander verschränkter Kollapsdynamiken aufstellen können/müssen« (S. 252). Also auch: vom Normalzustand dazu überzugehen, den Ausnahmezustand anzuerkennen.

Die Idee ist nicht, dass Menschen sich in ihre eigenen vier Wände zurückziehen und individuell preppen, sondern dass sie Fähigkeiten erwerben und Beziehungen aufbauen, um Bedürfnisse in krisenhaften Zuständen solidarisch zu erfüllen. In eine ähnliche Richtung, allerdings mit dem Ziel der Verteidigung der Demokratie angesichts rechter Machtbestrebungen, geht der Aktivist und Autor Arne Semsrott in seinem Buch »Machtübernahme« mit dem Begriff »Prepping for Future«.[3] Dabei geht es ihm um »zukunftsfähiges und solidarisches Preppen« als »Selbstermächtigung der Zivilgesellschaft angesichts eines Staats, auf den man sich nicht verlassen kann und dafür Gesellschaft vor allem lokal zu organisieren, Politik von unten zu machen, gemeinsame Infrastrukturen zu schaffen« (S. 203).

Vor dem Kollapscamp gab es dazu bereits im Juni 2025 mit dem Kongress »Soliprepping – Krisen solidarisch begegnen« der Hilfsorganisation *Cadus* eine erste größere öffentliche Veranstaltung in Deutschland.[4]

KRISE UND RECHT: EINE WARNUNG

Die Sorge vor der Krise liegt gewissermaßen im Trend. Im Recht ist die Anrufung von Krise – verstanden als Ausnahmezustand – jedoch mit Vorsicht zu genießen. Deshalb beginnen und beenden wir unseren Workshop beim Kollapscamp mit einer Warnung: Wer Krise ruft, bekommt vom Staat nicht immer das, was er*sie sich erhofft.

Denn Krise oder Notstand sind Zauberwörter für den autoritären Staat. Sie können genutzt werden, um für die Notwendigkeit einer »starken Führung« zu argumentieren, die Grundrechte einzuschränken und komplexe soziale Fragen, wie die Integration von Migrant*innen oder die Klimakrise als Transformationsaufgabe zu vereinfachen oder komplett in den Hintergrund rücken zu lassen. Auch auf vorausschauende Investitionen und zukunftsgerichtete Politik wird ein Staat im Krisenmodus eher verzichten. Diese Krisenrhetorik taucht derzeit in unterschiedlichen Themenbereichen auf.

Der amtierende Bundesinnenminister Dobrindt (CSU) beruft sich auf eine Ausnahmeregelung für Notstandsfälle im EU-Recht, um ohne die Durchführung des sog. Dublin-Verfahren Schutzsuchende an deutschen Grenzen zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied im Juni 2025 in drei Beschlüssen, dass das Berufen auf eine »Notlage« nicht trägt, weil es für diese keine Belege gebe.[5] Dobrindt hält jedoch weiter an dieser Weisung fest.

Auch im Bereich des Klimaschutzes finden sich, legitimiert durch eine im Kern berechtigte Krisenrhetorik, regressive Elemente. »Wir leben bereits in der Klimakrise« – mit diesen Worten beginnt die Nationale Interdisziplinäre Klimarisikoeinschätzung[6], verfasst 2025 u.a. durch den BND im Auftrag der Bundesregierung. Im Kontext der Klimakrise entdeckt damit der BND das Klimakrisen-Wording für sich, welches eigentlich eher in der Klimabewegung als bei Behörden zu finden ist. Zwar wird, sprachlich zurückhaltend unter Verweis auf den Klimawandel, derzeit darauf gepocht, mit dem rechtlichen Rückenwind des »überragenden öffentlichen Interesses«[7] die unterirdische Kohlendioxidspeicherung (CCS) voranzubringen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine umstrittene und risikoreiche Technologie, die Klimaschutz im Sinne einer wirklichen Reduktion von Emissionen in den Hintergrund rückt.

Auch die Bundeswehr sieht sich scheinbar für Krisenfälle aller Art mandatiert und bereitet Pläne vor, nach denen umfassend in die innere Organisation von Staat und Gesellschaft eingegriffen werden soll. Nachdem zuletzt über eine Bündelung zur Heimatschutzdivision[8] der Einsatz im Inland gestärkt wurde, berät die Bundeswehr nun, wie Correctiv auf-

deckte[9], mit Bund, Ländern, Kommunen und der Wirtschaft auf Grundlage des »Operationsplans Deutschland«, wie Städte und Kommunen kriegstüchtig werden sollen. Insgesamt zeichnet der Operationsplan ein Szenario umfassender Krisenbewältigung auch in Fällen von Waldbränden oder Cyberangriffen. Dazu sollen, wie auf einer Folie in einer Präsentation der Bundeswehr dargestellt, auch Änderungen des Grundgesetzes gehören und die Einflussnahme auf das Mindset der Bevölkerung, das mit einem von einer Deutschlandflagge ausgefülltem Kopf symbolisiert wird.

AUS ALT MACH NEU: WAS ES IM KOLLAPS WIRKLICH BRAUCHT

Durch Maßnahmen wie Abschottung, Aufrüstung und Symptombekämpfung geraten die wahren Krisen in den Hintergrund: etwa, dass Fluchtursachen auch Folge von Kolonialismus und der Klimakrise sind; oder allgemeiner die Unterdrückung und Ausbeutung von Mensch und Natur durch eine Wirtschaftsweise, die zum Zusammenbruch von überlebensnotwendigen gesellschaftlichen und ökologischen Systemen führt.

In der praktischen Arbeit progressiver Anwält*innen ist die Auseinandersetzung mit dem so verstandenen Ausnahmezustand nichts Ungewöhnliches: Nebenklagevertretung in Fällen sexualisierter oder rassistischer Gewalt, die Verteidigung des Asylrechts, die sozialrechtliche Beratung von Menschen oder der Einsatz für eine adäquate Anerkennung der Klimakrise im Recht – dies alles sind Beispiele einer rechtlichen Verteidigung von Menschen in strukturellen Krisensituationen, die als Normalzustand deklariert die permanente Krisenhaftigkeit in einer von Machtverhältnissen durchzogenen Gesellschaft verschleiern. Solche strukturellen Missstände als Krisen bzw. Kollapserscheinungen zu benennen und staatliche Anerkennung und entsprechende Maßnahmen zu verlangen, ist daher bereits ein sinnvolles Element kritischer Rechtspraxis. Mit fortschreitenden Kollapserscheinungen wird es wichtig bleiben, auf die verdeckten Krisen zu schauen, jenseits von hegemonialen Krisenverständnissen und sich einem selektiven Blick auf den Ausnahmezustand zu verwehren.

Denn in einer Gesellschaft, in der Menschen nicht gleichbehandelt werden, treffen Krisen Menschen ungleich. Krisen verstärken Ungleichheiten. Dies zeigt etwa Rebecca Solnit in ihrem Buch »A Paradise Built in Hell«[10] am Beispiel der verheerenden Folgen des Hurricane Katrina im Jahr 2005 und stellt fest: In gerechten Gesellschaften ist eine Krise nur eine Krise, während bestehende Ungleichheit Resilienz zerstört und Krisenereignisse dadurch Ungleichheiten verschärfen, etwa bei der Verteilung von Ressourcen zur Katastrophenvorsorge und -abwehr. Gerechte(re) Gesellschaften sind also besser auf Krisen vorbereitet. Daraus folgt: Der Einsatz gegen Ungerechtigkeit – auch mit Mitteln des Rechts – ist bereits eine Art Kollapsvorsorge.

RECHTLICHES PREPPING: SOLIDARISCHE INFRASTRUKTUREN AUSBAUEN UND SCHÜTZEN

Doch – angeregt durch das Kollapscamp – wollen wir weiterdenken: Was gibt es schon, was braucht es noch? Was bedeutet rechtliche Resilienz? Was kann solidarisches Preppen in rechtlicher Hinsicht sein? Welche rechtlichen Skills braucht es im Kollaps?

Was es schon gibt, ist zum Beispiel die rechtliche Beratung progressiver Projekte – von der solidarischen Landwirtschaft bis zum Mietshäusersyndikat, oder die Arbeit an den Schnittstellen zwischen gemeinschaffenden Projekten und juristischen Strukturen bzw. Behörden[11], mit dem Ziel, dass Bürokratie und Behördenlogik nicht die menschlichen Beziehungen bestimmen. Diese Ansätze sind deutlich älter als der Diskurs über den Kollaps und Prepping, und wichtige Referenzen, deren Wichtigkeit angesichts des drohenden Kollapses noch zunehmen wird. Darauf können spezifisch kollapsbezogene solidarische Infrastrukturen aufgebaut werden.

Womöglich lässt sich ein zivilgesellschaftlicher Katastrophenschutz schaffen. Zivil- und Bevölkerungsschutz ist ein Investitionsbereich beim neu eingeführten Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h Abs. 1 GG. Nach dem Gesetzentwurf[12] zur Umsetzung sollen die Investitionen grundsätzlich auch in zivilgesellschaftlichen Bevölkerungsschutz fließen. Die sogenannten Katastrophenschutz-Leuchttürme in Berlin sind dafür ein Beispiel[13]. Diese sollen im Krisenfall – etwa bei längerem Stromausfall oder Ausfall kritischer Infrastruktur – als notstromgesicherte Anlaufstellen für die Menschen in Berlin dienen. Als mit Notstrom versorgte »leuchtende Inseln« sollen sie Informationen, Hilfsangebote und Koordination bieten. Der Plan beinhaltet ausdrücklich, auch zivilgesellschaftliche Initiativen einzubinden – für Netzwerkarbeit, Bedarfsanalysen und konkrete Unterstützung im Ernstfall.

Zivilgesellschaftliche Initiativen oder Organisationen mit dem Fokus auf Katastrophenreaktion könnten überlegen, sich etwa als gemeinnützige Katastrophenschutzorganisation anerkennen zu lassen, um diese Räume frühzeitig zu besetzen. Denn: Werden diese Aufgaben durch solidarische Initiativen anstatt durch die Bundeswehr ausgefüllt, so ist viel erreicht.

Für solidarische Kollapsarbeit kann an bereits bestehende Konzepte, wie etwa das feministische Konzept der sorgenden Städte[14], oder Strukturen wie Quartiersarbeit, angeknüpft werden. Es könnte überprüft werden, ob bestehende Projekte für eine Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, etwa als Commons-Public-Partnerships[15] in Betracht kommen. Die Folgen einer solchen Verzahnung mit dem Staat müssen dabei im Einzelfall sorgsam abgewogen werden. Sie können zu vermehrter staatlicher Kontrolle sowie verstärkten Informationspflichten, soweit man im Bereich der Daseinsvorsorge oder als Verwaltungshelfer tätig wird, reichen.

Rechtliche Garantien, wie Art. 3 GG, können in Anspruch genommen werden, den Staat in die Pflicht zu nehmen, Mittel bereitzustellen und Bevölkerungsschutz für alle zu machen, damit strukturelle Ungleichheiten in Krisenvorsorge und -bewältigung nicht ausgeblendet werden. Das Recht kann dabei ein wichtiges Instrument sein, um gerechte Ressourcenzuteilung durchzusetzen.

FÜR EINE KOLLAPSBEWUSSTE ANWÄLT*INNENSCHAFT

Recht spielte beim Kollapscamp eine erfrischend untergeordnete Rolle. Richtig so, denn im Kollaps kann Recht, das aktiv teilhat an der Produktion des Kollapses, sogar eine negativverstärkende Rolle spielen. Im Kollaps stellt sich somit insbesondere die Frage, wie lange

noch mit Mitteln des Rechts solidarisch gearbeitet werden kann. Wir denken jedoch, dass es sich für progressive Anwält*innen lohnt, sich mit diesen neuen Impulsen zu beschäftigen, unabhängig davon, wie man die Kollapsrhetorik bewegungsstrategisch bewertet.

Dabei geht es einerseits darum, weiterhin mit einer kritischen Rechtspraxis vereinfachende Krisennarrative zur Rechtfertigung autoritärer oder menschenrechtswidriger Maßnahmen aufzudecken und zu entkräften. Allerdings ist Vorsicht geboten, um nicht den Einsatz für die Anerkennung von Krisen im Recht zu delegitimieren, die zurecht benannt werden (z.B. die Klimakrise oder Femizide). Hier ist der Kontext entscheidend. In der Arbeit mit dem Recht sind strukturelle Missstände, z.B. durch Klimaklagen, ins Recht zu übersetzen, ohne durch unreflektierte Übernahme des Krisendiskurses verkürzende Muster zu reproduzieren.

Andererseits geht es darum, die Arbeit für eine gerechte Gesellschaft auch im Kollaps weiterzuführen und um neue Aspekte wie die gemeinnützige Katastrophenvorsorge zu ergänzen. Hierfür kann hilfreich sein, was die Rechtswissenschaftlerin Dianne Otto als »un-crisis-thinking« bezeichnet [16] – sich von der lähmenden Dringlichkeit des Krisennarrativs zu befreien und stattdessen langfristige Visionen und widerständige Strategien zu entwickeln.

Denn Kollapserscheinungen sind nicht neu – sie sind Kontinuitäten. Vielleicht sind sie heute sichtbarer und schärfer als zuvor. Deshalb ist es entscheidend, im juristischen Handeln über das bloße Reagieren hinauszugehen. Das heißt, den Fokus auf krisenfeste Strukturen zu legen, auf den Schutz von Freiräumen, auf nachhaltigen Widerstand jenseits reaktiver Verteidigung. Die Frage darf dann nicht nur lauten: »Wie wehre ich mich?«, sondern auch: »Wie stärke ich das, was langfristig trägt?«

Im RAV ist das nicht neu, sondern bereits gelebte Praxis. Ein weiterer Impuls kann sein, dass anlässlich des Kollapscamps unterschiedliche Initiativen und Bewegungen, die bisher wenig Schnittmengen hatten, zusammengekommen sind, um Wissen zu teilen und sich gegenseitig zuzuhören. Es wird spannend sein zu beobachten, ob sich neue Allianzen und Räume auftun, und welche Rechtsfragen sich dann stellen. Unser Anspruch in der Rechtspraxis sollte weiterhin sein, die Komplexität der Realität anzuerkennen, utopisch zu bleiben, während wir zugleich Widerstand gegen autoritäre Tendenzen leisten.

Wer Interesse an Austausch und Vernetzung zum Thema hat, findet über RA Johann Steudle Anschluss zur »Prepp-Jur«-Vernetzung, der auch die Autorinnen angehören (erste Informationen dazu unter https://johann-steudle.de/prepp-jur-vernetzung).

Vivian Kube ist Rechtsanwältin in Berlin, arbeitet für *FragDenStaat*, ist Mitglied im RAV und Teil der *InfoBrief*-Redaktion.

Ida Westphal arbeitet im Legal Team sowie beim Climate HelpDesk von *FragDenStaat* und promoviert zum Thema Geschlecht im Umweltrecht.

1 https://kollapscamp.de/

2 Tadzio Müller, Zwischen friedlicher Sabotage und Kollaps: Wie ich lernte, die Zukunft wieder zu lieben, 2024, Mandelbaum

3 Arne Semsrott, Machtübernahme: Was passiert, wenn Rechtsextremisten regieren, 2024, Droemer & Knaur

4 https://www.cadus.org/blog/kongress-recap-soliprepping-krisen-solidarisch-begegnen/

5 https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2025/pressemitteilung.1565917.php

6 https://metis.unibw.de/assets/pdf/Nationale_Interdisziplinaere_Klimarisiko-Einschaetzung.pdf

7 https://dserver.bundestag.de/btd/21/014/2101494.pdf

8 https://www.bundeswehr.de/de/organisation/heer/organisation/heimatschutzdivision

9 https://correctiv.org/aktuelles/sicherheit-und-verteidigung/2025/08/18/bundeswehr-trimmt-staedte-und-gemeinden-auf-kriegstuechtigkeit/

10 Rebecca Solnit, A Paradise Built in Hell, 2025, Granta

11 Andrea Vetter, Luisa Kleine, Tabea Heiligenstädt, Schnittstellen hüten: Warum gut gepflegte Kontaktzonen zwischen Orten des Gemeinschaffens und bürokratischen Institutionen wichtig sind und was Zaubermäntel damit zu tun haben, 2022, https://lesen.oya-online.de/texte/3730-schnittstellen-hueten.html

12 https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100779.pdf

13 https://www.berlin.de/katastrophenschutz/warnung-und-information/anlaufstellen-fuer-die-bevoelkerung/

14 https://www.sorgende-staedte.org/

15 https://www.exploring-economics.org/de/entdecken/commons-public-partnerships-als-booster-fuer-die-transformation/ und https://podcast.dissenspodcast.de/307-commons

16 Dianne L. Otto, Remapping Crisis Through a Feminist Lens, 16. Februar 2011, University of Melbourne, Legal Studies Research, Paper No. 527, https://ssrn.com/abstract=1762947

AfD-Verbot: Das Grundgesetz meldet sich zu Wort

Von Thomas Jung

Ist es sinnvoll und aussichtsreich, eine Partei wie die Alternative für Deutschland (AfD) zu verbieten? Sogar einige Antifaschist*innen sind da skeptisch. RAV-Mitglied Thomas Jung hat sich mit typischen Gegenargumenten auseinandergesetzt und erinnert daran, was im Grundgesetz steht. Denn das gibt sehr genau vor, wie mit verfassungsfeindlichen Parteien zu verfahren ist.

Die im Bundestag vertretenen Parteien diskutieren seit Langem darüber, ob ein Verbotsverfahren gegen die AfD sinnvoll, erfolgversprechend oder aussichtslos ist. Notorisch wird der Einwand vorgetragen, man müsse die AfD »politisch stellen«. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind die Parteien für die Einleitung eines Verbotsverfahrens jedoch überhaupt nicht zuständig, sondern ausschließlich die drei Staatsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Jedes der drei Organe ist berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Die öffentliche Debatte läuft schon lange schief, indem die Perspektive des Grundgesetzes vernachlässigt und stattdessen auf Mehrheiten in den politischen Parteien fokussiert wird. Die Abgeordneten und die Mitglieder der Bundesregierung haben die ihnen zugewiesene verfassungsrechtliche Verantwortung unabhängig von der jeweiligen Parteilinie wahrzunehmen. Sie sind individuell eigenverantwortlicher Teil der Staatsorgane.

1. IN ARTIKEL 21 GG HEISST ES:

»(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig…«

Die Verfassung enthält Kernelemente, die durch den Bundestag nicht eingeschränkt oder abgeschafft werden können. Nämlich die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze. Nämlich die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze, die durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützt sind. Alle weiteren Grundrechte der Art. 2 bis 19 können durch den Gesetzgeber geändert oder sogar abgeschafft werden. Bei einem AfD-Verbotsverfahren ginge es in erster Linie um die Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie den in Art. 20 GG festgelegten Status Deutschlands als Demokratie und als Republik. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Kernelemente des GG in der Rechtsprechung zu Parteiverboten in drei Kriterien zusammengefasst:

- Menschenwürde
- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip

Bereits die angestrebte Beeinträchtigung oder Abschaffung eines dieser Prinzipien durch eine Partei führt zu deren Verbot. Die Partei muss nicht gegen mehrere oder gar alle drei Kernelemente verstoßen. Sie ist auch bei Verstoß gegen nur eines der drei Kernelemente verfassungswidrig.

Bei dem aktuell bereits gesichert festzustellenden Verstoß der AfD gegen die Menschenwürde als Kernelement der Verfassung ist die AfD bereits heute verfassungswidrig. Und damit schon jetzt (materiellrechtlich) verboten. Denn keine Partei darf eines der Kernelemente der Verfassung beeinträchtigen oder beseitigen wollen. Verstöße gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip werden hier nicht gesondert behandelt.

WORUM ES AUS DER PERSPEKTIVE DES GRUNDGESETZES *NICHT* GEHT:

a) Es geht nicht um die Ausschaltung politischer Parteienkonkurrenz.

Es ist verfassungsrechtlich irrelevant, wie die Parteien CDU/CSU, SPD, Grüne und Linke zu einem Parteiverbotsverfahren stehen. Politische Parteien können als Verbände keine Verbotsanträge gegen andere Parteien stellen. Deshalb verläuft die Debatte schief, soweit sie auf das Verbot der AfD als politische Konkurrenz abstellt. Das nützt allein der AfD. Weil sie als vermeintlich relevant im Gespräch bleibt. Und darum darf es nicht gehen.

Außerdem gibt es derzeit keine andere relevante Partei mit eklatant verfassungswidrigen Zielen, die mit der AfD konkurriert. Nur mit einer solchen Partei dürfte ein Konkurrenzvergleich gezogen werden.

b) Es geht nicht darum, die Meinung von mehr als 20 Prozent der Wähler*innen zu verbieten.

Rechtsradikal denken darf der rechtsradikale Wähler nach einem Verbot der AfD weiterhin. Auch wenn das politisch unschön ist. Aber niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, für eine verfassungswidrige Partei eintreten und diese wählen zu können.

c) Es geht nicht darum, der AfD konkrete Umsturzpläne nachzuweisen.

Auch wenn einzelne Stimmen das immer wieder für erforderlich halten. Diese haben schlicht die Rechtsprechung des BVerfG nicht gelesen. Oder ignorieren sie. Im NPD-

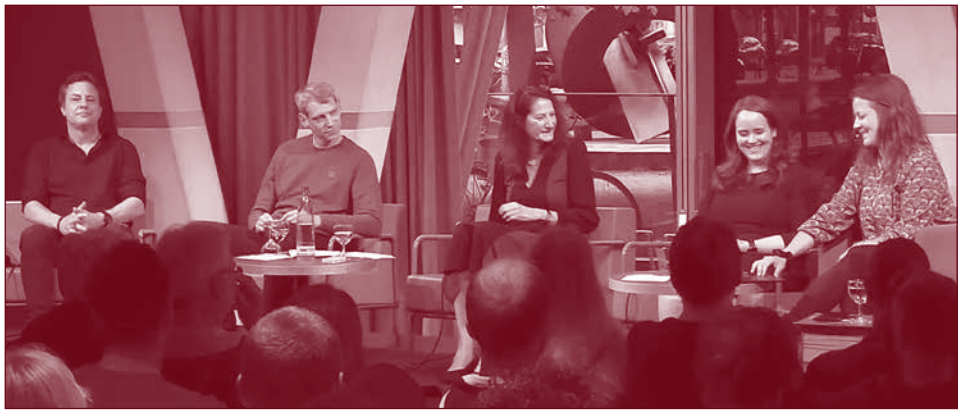

Über Pro und Contra eines AfD-Verbots diskutierte RAV-Vorstandsvorsitzende Angela Furmaniak (Mitte) mit Lukas Wallraff (taz-Titelseiten-Redakteur), Thorsten Mense (Soziologe) und Ricarda Lang (MdB der Grünen), moderiert hat Lotte Laloire (taz & RAV) - v.l.n.r. Das Gespräch vom 28. Mai 2025 in der taz-Kantine kann auf YouTube nachgehört werden [1]. Foto: Screenshot

Urteil aus dem Jahr 2017, dort Rn. 584, heißt es dazu: Art. 21 Abs. 2 GG (zielt) darauf ab, nach der Maxime »Wehret den Anfängen« frühzeitig die Möglichkeit des Vorgehens gegen verfassungsfeindliche Parteien zu eröffnen (vgl. BVerfGE 5, 85 <142>). Das Parteiverbotsverfahren hat seiner Natur nach den Charakter einer Präventivmaßnahme (vgl. BVerfGE 5, 85 <142>; 9, 162 <165>; 107, 339 <386>; Klein, a.a.O., Art. 21 Rn. 515 <Januar 2012>). Es zielt nicht nur auf die Abwehr bestehender, sondern auch zukünftiger Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Verbotsvoraussetzung ist in der Rechtsprechung (nur), dass eine Partei »in aktiv-kämpferischer, aggressiver Weise« eines der Kernelemente der Verfassung beeinträchtigen oder beseitigen will. Dies setzt nach aktueller Rechtsprechung des BVerfG lediglich voraus, dass konkrete, gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann. Es genügt, wenn sie die Beeinträchtigung der grundlegenden Verfassungsprinzipien durch Wahlen erreichen könnte. Bewaffnete Umsturzpläne müssen dafür weder vorhanden noch nachgewiesen sein.

d) Es geht nicht um die Größe der AfD.

Auch eine Partei mit 20 Prozent der Abgeordneten kann verfassungswidrig sein. Eine rechtliche Grenze, ab der ein Verbot wegen der hohen Zahl von Abgeordneten und Wähler*innen nicht mehr erfolgen darf, gibt es nicht. Das BVerfG hat in dem NPD-Urteil 2017 bereits darauf hingewiesen, dass »radikale Bestrebungen umso schwieriger zu bekämpfen sind, je mehr sie an Boden gewinnen.« Deshalb könne und müsse ein Parteiverbot eingeleitet werden, bevor eine konkrete Gefahr für die Verfassung eintrete. »Der Verzicht auf das Erfordernis einer konkreten Gefahr in Art. 21 Abs. 2 GG ist Konsequenz des Umstands, dass die Vorschrift sich als Reaktion auf den Aufstieg des Nationalsozialismus und die (vermeintliche) Wehrlosigkeit der Weimarer Reichsverfassung gegenüber den Feinden der Demokratie darstellt« (siehe NPD-Urteil 2017, Rn. 583).

e) Es geht nicht um die Einstufung durch den Verfassungsschutz.

Deshalb spielen auch die Verfahren der AfD gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz vor den Verwaltungsgerichten für einen Verbotsantrag juristisch keine zwingende Rolle. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ohne jede Bindung an den Verfassungsschutz.

2. DIE GELTUNG DES GRUNDGESETZES EFFEKTIV DURCHSETZEN

a) Ein Verbotsantrag kann ohne die Berufung auf Verfassungsschutzerkenntnisse gestellt werden.

Das ergibt sich bereits aus den §§ 43 bis 46 BVerfGG, die im sog. Vorverfahren lediglich einen schlüssigen Verbotsantrag verlangen. Ein solcher Antrag kann mit öffentlich zugänglichem Beweismaterial jederzeit gestellt werden. Das erfordert Recherche und bedeutet etwas Schreibaufwand, braucht aber keine juristischen Superhirne.

b) Artikel 21 Abs. 2 GG muss Geltung verschafft werden.

»Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig...« Die AfD wird nicht dadurch verfassungskonform, dass man seit Jahren (erfolglos) versucht, sie politisch zu stellen. Sie ist und bleibt mit ihren verfassungswidrigen Zielen zu verbieten.

Das Grundgesetz kann und soll Geltung beanspruchen. Dem Grundgesetz diese Geltung zu verschaffen, ist Aufgabe von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Nicht von Parteien, sondern von den zuständigen Staatsorganen. Deren Mitglieder zwar von Parteien entsandt wurden, aber mit individueller Verantwortung für die Einhaltung des Grundgesetzes. Nichtstun bedeutet die Weigerung, dieser Verantwortung nachzukommen.

c) Ein Verbotsantrag sollte nur gestellt werden, wenn ihm sicher stattgegeben wird.

Das ist Unsinn. Das BVerfG ist ein unabhängiges Gericht. Es entscheidet nach verfassungsrechtlichen Kriterien. Zwei NPD-Verbotsanträge, die dem BVerfG vor Jahren als vermeintlich erfolgsgarantiert vorgelegt worden sind, haben im Ergebnis nicht zu einem NPD-Verbot geführt. Das zeigt: Im BVerfG sitzen Richter*innen, die ihren eigenen Kopf haben. Und das ist gut so. Denn beide NPD-Verfahren haben neue verfassungsrechtliche Aspekte zutage gefördert. Und letztlich dazu geführt, dass die NPD später von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden konnte. Einen allgemeingültigen Maßstab, wann ein Verbotsantrag sicher erfolgreich sein wird, gibt es nicht.

Also: Erfolgssicherheit kann kein Kriterium für die Einleitung eines Verfahrens beim BVerfG sein, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Annahme durch das BVerfG zur Prüfung muss genügen. Für die Tatsache, dass die AfD gegen die Menschenwürde verstößt, haben Journalist*innen und Zivilgesellschaft reichlich Belege geliefert. Ergänzend lässt sich die jeweils aktuelle Stellungnahme des Verfassungsschutzes heranziehen. Oder das eine oder andere vorliegende Urteil von Verwaltungsgerichten mit der Auswertung zugänglicher Belege für die menschenwürdefeindliche Ausrichtung der AfD.

d) Eine Antragsablehnung würde die AfD stärken.

Woher weiß man das? Sollte die AfD im Laufe des Verfahrens ihre menschenrechtswidrige Politik verlassen, wäre das doch ein Erfolg, keine Niederlage. Dasselbe gälte bei anzunehmenden Verstößen gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

e) Wenn die AfD verboten wird, käme es zu Unruhen und Gewalt.

Gegen dieses Szenario spricht zum einen die Autoritätsfixiertheit der Deutschen: Viele AfD-Funktionäre werden bei Stellung eines Verbotsantrages versuchen, ihre bürgerliche Karriere zu retten – und sich deshalb rechtzeitig distanzieren. Zum anderen hätten die verbleibenden Hardliner nach einem Verbot durch die entfallende Parteienfinanzierung deutlich weniger Ressourcen zur Verfügung. Das Gewaltpotential der AfD hat sich in den letzten Jahren ohnehin bereits gesteigert.

f) Ein Verbotsverfahren dauert viele Jahre.

Keine der Zahlen, die in der aktuellen Debatte kursieren, ist faktenbasiert. Die Prognosen sind nicht belastbar. Denn das BVerfG entscheidet selbst über die Reihenfolge, in welcher die dort eingehenden Verfahren bearbeitet werden. Es wird dabei von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen unterstützt. Der Umstand, dass die AfD zuletzt stärker geworden ist, kann ein Verfahren beim BVerfG beschleunigen – wenn den Richter*innen deren Verfassungswidrigkeit plausibel unterbreitet worden ist. Es ist Sache des Gerichts, sich mit dem Angriff auf die Verfassung zu beschäftigen, bevor er nicht mehr abgewehrt werden kann. Unterschätzen wir das BVerfG nicht!

3. EINE GESELLSCHAFT, DIE IHRE FUNDAMENTALEN REGELN IGNORIERT, WIRD FRÜHER ODER SPÄTER UNTERGEHEN.

Deshalb bedarf es umgehend eines Verbotsantrages durch (mindestens) eines der dazu berufenen Staatsorgane. Also derjenigen Abgeordneten, die dorthin durch Wahlen entsandt worden sind. Auf Parteibeschlüsse von CDU, SPD, Grünen und Linken muss weder gewartet werden noch kommt es darauf an. Entscheidend sind die Individuen, die Abgeordneten, die gerade als Wächter der Verfassung in die Staatsorgane berufen (abgeordnet) sind.

Wer seine verfassungsrechtliche Verantwortung nicht wahrnimmt, wer sich hinter anderslautenden Parteimehrheiten versteckt, wer sich womöglich (nur) mit der Materie nicht ausreichend befasst, versagt. Vor dem Grundgesetz, vor unserer Verfassung. Unseren selbst gesetzten fundamentalen Regeln für diese Gesellschaft.

4. WAS TUN FÜR DAS GRUNDGESETZ?

Wir sollten die öffentliche Diskussion wegführen von der naiven Hoffnung, die AfD politisch stellen zu können. Sie hat vor der Verfassung bereits heute kein Existenzrecht. Wir sollten die Diskussion wegführen von Behauptungen und schiefen Argumenten, wie dass ein Verbotsantrag »sicher durchgehen« müsse, dass das Verfahren ewig dauern würde oder dass Parteien damit nur ihre Konkurrenz ausschalten wollten.

Wir sollten die Abgeordneten mahnen, endlich der Verfassung Geltung zu verschaffen und ihre individuelle Verantwortung als temporäre Mitglieder des Staatsorgans wahrzunehmen. Abgeordnete sind unabhängig. Das müssen sie beweisen. Jetzt. Indem sie sich für die Verfassung, und damit für ein AfD-Verbot, einsetzen.

Thomas Jung war Strafverteidiger, Migrationsrechtler und Notar. Er lebt in Kiel, ist Mitglied des BRAUS und engagiert sich für ein AfD-Verbot.

1 AfD-Verbot - ja oder nein? - taz Talk mit Ricarda Lang und Angela Furmaniak, 28.05.2025, https://www.youtube.com/watch?v=fg5CZ4k1lXI

Nicht nur auf die Feinde schauen, sondern eigene Ideen voranbringen

Die Anwält*innenschaft kämpft um eine solidarische Gesellschaft

Von Peer Stolle

Unsere Gäste auf dem Podium beim RAV-Kongress: Andrea Hübler, Rebecca Rahe, Klaas Müller, Georg Restle (v. l. n. r.) und aus dem RAV-Vorstand: Angela Furmaniak und Peer Stolle (links stehend). Foto: Lotte Laloire

Auf dem Abschlusspanel des RAV-Kongresses im Juni in Leipzig haben Engagierte aus Zivilgesellschaft und Medien darüber gesprochen, was Solidarität in Zeiten erstarkender rechter Kräfte bedeutet und welche Rolle Anwält*innen dabei einnehmen können. Über mindestens eine Sache waren sich dabei alle einig.

Welche Rolle kommt unserer Berufsgruppe im Kampf um eine solidarische Gesellschaft zu? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Abschlusspodium des Kongresses. Auf dem Podium waren bewusst keine Anwält*innen eingeladen. Es ging vielmehr um einen Blick von außen auf die Anwält*innenschaft. Diskutiert haben: Rebecca Rahe von der *Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten* (NGG), Andrea Hübler von der *Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt* (RAA Sachsen e.V.), Klaas Müller vom *Verfassungsblog* und Georg Restle, Journalist und Redakteur des WDR-Magazins *Monitor*.

Ziel des Gespräches war, nicht nur zu schauen, wie der Rechtsruck demokratische, humanistische und soziale Errungenschaften immer mehr gefährdet. Vielmehr sollte es darum gehen, wie wir in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eigene Akzente setzen können. Wie wir unseren Zielen eines demokratischen Rechts und einer solidarischen Gesellschaft näherkommen können.

In der Diskussion wurden mindestens drei Dinge deutlich:

Erstens: Der Kampf um eine solidarische Gesellschaft ist die Aufgabe aller: von zivilgesellschaftlichen Initiativen, sozialen Bewegungen, Gewerkschaften, Vereinen, Parteien und Einzelpersonen, die zusammenarbeiten müssen in ihrem Ziel, einen gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen. Der RAV und die Anwält*innenschaft insgesamt können nur Teil dieser größeren Auseinandersetzung sein.

Zweitens wurde deutlich, dass der Anwält*innenschaft – speziell dem RAV – nicht die entscheidende, aber eine verantwortungsvolle Rolle zukommt. Diese ergibt sich zum einen aus unseren Themen – die juristische Auseinandersetzung, die Führung von Rechtskämpfen. Zum anderen besteht sie darin, dass Anwält*innen aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft einen Vertrauensvorschuss genießen, der in die Waagschale geworfen werden kann.

Drittens waren sich alle einig, dass es nicht ausreicht, nur auf die Angriffe von rechts zu reagieren und sich dagegen zu wehren, sondern dass es mindestens genauso wichtig – wenn nicht sogar bedeutsamer – ist, sich auf die eigenen Auseinandersetzungen und Ziele zu konzentrieren und damit einen Beitrag zu gesellschaftlichem Wandel zu leisten.

MEHR ALS NUR DEN STATUS QUO VERTEIDIGEN

Mit ihrer Erfahrung aus Sachsen hat Andrea Hübler die Wichtigkeit verdeutlicht, eigene Errungenschaften offensiv zu verteidigen. Es gilt, nicht nur den stark kritisierten Status Quo zu verteidigen, sondern sich auf die eigenen Räume und Möglichkeiten rückzubesinnen, die bereits erkämpft wurden und nun in der aktuellen Situation um einiges wichtiger geworden sind. Diese müssen mehr in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung treten.

Gerade in Zeiten, in denen sich nicht nur Machtverhältnisse verschieben, sondern ganz offen Grundprinzipien, wie die Menschenwürde, die Demokratie oder der Rechtsstaat infrage gestellt werden, sind unsere Errungenschaften, eigene Projekte, erkämpfte Standards von hoher Bedeutung. In diesen Auseinandersetzungen ist eine Nach-vorne-Verteidigung wichtig. Viele dieser Kämpfe sind auch Rechtskämpfe, die nur mit einer engagierten und organisierten Anwält*innenschaft erfolgreich sein können. Dafür braucht es den RAV und seine Mitglieder.

JURISTISCHE INITIATIVEN, DIE ÜBER DAS BESTEHENDE HINAUSWEISEN

Die Gewerkschafterin Rebecca Rahe hat über den Kampf um die Angleichung der Löhne im Osten an den Westen gesprochen. Ihre Gewerkschaft hat im Osten verglichen mit anderen Gewerkschaften am meisten gestreikt. Und damit viel erreicht. In diesen Auseinandersetzungen gehe es auch darum, das Kollektive stark zu machen. Diese laufen aber, wie Rebecca betont, oft parallel zu einem massiven Rechtsruck in der Belegschaft. Wer sich für höhere Löhne einsetzt, hat nicht automatisch progressive Ansichten. Die Erfahrungen im Betrieb und im Arbeitskampf werden nicht automatisch als Deutungsangebote für alle anderen politischen Bereiche begriffen.

Deshalb bedürfte es einer viel stärkeren gesellschaftlichen diskursiven Anstrengung, um den rechten Deutungsmustern eine Alternative entgegenzusetzen. Diese könne nicht nur die Gewerkschaft bieten, sondern müsse von vielen in der Zivilgesellschaft getragen werden. Rebecca machte deutlich, wie wichtig betriebliche Mitbestimmung und die gesetzliche Absicherung der Lohnarbeit ist.

Gerade bei der betrieblichen Mitbestimmung könne auch über gesellschaftliche Themen diskutiert werden, die über den Betrieb hinausgehen – wie zum Beispiel Gesundheitsschutz und -vorsorge. Auch die Arbeitszeit ist nicht allein eine betriebliche Frage, sie beeinflusst ebenso die Verteilung von Care-Arbeit, Freizeit und den Stellenwert, den Lohnarbeit im Leben von Beschäftigten hat. Rebecca findet: Auch hier braucht es juristischer Initiativen und anwaltliche Beratung, die über das Bestehende hinausgehen. Sie wünscht sich, dass auch Anwält*innen neue Wege aufzeigen und Handlungsmöglichkeiten entwickeln.

DIE USA ALS BLAUPAUSE

Klaas Müller hat die Erfahrung aus den USA aufgegriffen und berichtet, welche Unterschiede zwischen der derzeitigen Präsidentschaft von Trump und seiner ersten Präsidentschaft bestehen. Während in der ersten mit den Mitteln des Rechts der Rechtsstaat ausgehebelt werden sollte, wird jetzt versucht, durch *Executive Orders* die eigene Politik durchzusetzen. Rechtliche Bindungen werden ignoriert.

> Es ist jetzt wichtig, die anwaltlichen Selbstverwaltungsstrukturen zu stärken
>
> Klaas Müller

In dieser Lage spielen Gerichte und die organisierte Anwält*innenschaft eine wesentliche Rolle. Viele Angriffe, die Trump per Dekret anordnet, fechten Rechtsanwält*innen vor Gericht an, um sie für rechtswidrig erklären zu lassen. In diesem Zusammenhang, berichtet Klaas, werden die Kolleg*innen selbst verstärkt von der Trump-Regierung angegriffen. Es sei nun wichtig, die anwaltlichen Selbstverwaltungsstrukturen zu stärken, um Schutz zu gewährleisten und ein Gegengewicht herzustellen.

FATALE NEUTRALITÄTSDEBATTE

Diesen Punkt hat auch Georg Restle stark gemacht. Er konnte aus dem Journalismus berichten, dass Institutionen, wie der öffentliche Rundfunk, die eigentlich dem Schutz der Rundfunkfreiheit und einem antifaschistischen Bildungsauftrag verpflichtet sind, vor Angriffen geschützt werden müssen – sich aber auch selbst schützen müssen. Eine vermeintliche Entpolitisierung der Gremien führe dazu, dass mehr rechten Tendenzen Raum gegeben wird. Für besonders fatal hält er die vollkommen falsch verstandene Neutralitätsdebatte. Neutralität bedeutet nicht, dass extrem rechte Meinungen, die mit der Menschenwürdegarantie und den zentralen demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar sind, von staatlicher Seite genauso behandelt werden müssten, wie alle anderen Meinungen. Eine organisierte Anwält*innenschaft könne dabei wichtige Impulse setzen.

Alle vier Redner*innen waren sich einig, dass es in der so kontroversen Neutralitätsdebatte juristischer Expertise bedarf. Bisher werde diese lediglich dazu genutzt, um zivilgesellschaftliche Initiativen zu ersticken, etwa indem man ihr mit Verweis auf die Neutralitätspflicht finanzielle Unterstützung verweigert. Damit unterstützt die Debatte rechte Narrative, die als Teil einer vermeintlichen Mehrheitsmeinung erscheinen. Neutralität darf nicht Ignoranz heißen. Allen Bestrebungen zur Abschaffung von demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Grundsätzen müsse ein Riegel vorgeschoben werden.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DEN RAV?

Als RAV müssen wir in die Rechtskämpfe gehen. Wir müssen die Themen, die uns und unsere Mandant*innen beschäftigen, stark machen und diskursiv vermitteln. Dabei ist es wichtig, immer wieder Fragen, die uns betreffen, verständlich in der Öffentlichkeit darzustellen. Wir sollten unsere Kämpfe immer als Teil von größeren Auseinandersetzungen begreifen und diese aufeinander beziehen. Wir sollten die Institutionen der Selbstverwaltung und der Mitbestimmung stärken und erweitern.

Unsere Expertise, ebenso wie der Vertrauensvorschuss, den wir genießen, wird gebraucht. Bündnisse wie *Unteilbar* haben gezeigt, dass es gelingen kann, viele verschiedene Sektoren der Gesellschaft zusammenzubringen und sich zu – wenn auch nur zeitlich begrenzten – gemeinsamen Kämpfen zusammenzuschließen. Die Organisierung von Rechtsschutz stellt dabei eine wichtige Aufgabe dar. In diesem Sinne, lasst uns nicht (nur) auf das schauen, was die Feinde von Gerechtigkeit und Solidarität machen, sondern unsere Themen, Ideen und Projekte stark machen.

Peer Stolle ist Rechtsanwalt für Strafrecht und im Vorstand des RAV, bis Juni war er Vorsitzender. Er lebt und arbeitet in Berlin.

Blumen, Lächeln, Klatschen: Beim Kongress in Leipzig war gute Stimmung. Foto: Lotte Laloire

Eine politische Juristin im besten Sinne

Der Werner-Holtfort-Preis für Francesca Cancellaro

Von Lotte Laloire

Beim Kongress in Leipzig wurde der Werner-Holtfort-Preis an die italienische Anwältin Francesca Cancellaro verliehen. Sie kämpft gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung und für Solidarität. »Diese Frau ist mutig und stark«, sagt ihre ehemalige Mandantin, die SeaWatch-Kapitänin Pia Klemp.

In Zeiten, in denen der Rechtsstaat verdrängt zu werden droht, stellt sich für Anwält*innen die Frage: Passen wir uns an – oder greifen wir ein? Der Preis der *Werner-Holtfort-Stiftung*, in dessen Vorstand der RAV sitzt, ist Ausdruck eines entschiedenen: »Wir greifen ein.« Das hat die diesjährige Preisverleihung im Rahmen des RAV-Kongress' in Leipzig einmal mehr gezeigt. »AufRecht – solidarisch in autoritären Zeiten« lautete das Motto des Kongresses.

Bei der Eröffnung erinnerte Benjamin Hersch, Mitglied im Vorstand des RAV, Vorsitzender der Werner-Holtfort-Stiftung und als Mietrechtsanwalt in Berlin tätig: »Recht ist keine übergeordnete Ordnung, sondern Teil der gesellschaftlichen Form, in der es entsteht.« Für die anwaltliche Praxis bedeute dies, sich ihrer politischen Bedingtheit bewusst zu sein – und nicht davor zurückzuschrecken, die Verhältnisse zu kritisieren, mitzugestalten oder gezielt zu durchbrechen. »Anwaltliches Handeln ist immer auch politisch.«

Und genau daran soll der Preis erinnern. Benannt nach Werner Holtfort, dem ersten Vorsitzenden des RAV. Er ist, auch innerhalb des RAV, nicht unumstritten, sein Leben war geprägt von politischem Wandel: vom Wehrmachtsoffizier wurde er zum streitbaren Anwalt. Er engagierte sich nicht nur gegen Berufsverbote und politische Strafverfahren, sondern auch gegen eine Entpolitisierung des Anwält*innenberufs. Und genau deshalb passt die diesjährige Preisträgerin perfekt zu diesem Anspruch: »Francesca Cancellaro verteidigt nicht nur Einzelne. Sie verteidigt Prinzipien – und kämpft dafür, dass solidarisches Handeln nicht kriminalisiert, sondern legitimiert wird«, erklärte Hersch.

FRANCESCA CANCELLARO – EINE ANWÄLTIN, DIE PARTEI ERGREIFT

Francesca Cancellaro arbeitet als Strafverteidigerin in Bologna. Doch sie wirkt weit über Italien hinaus: Sie ist eine zentrale Figur in der juristischen Auseinandersetzung um die europäische Abschottungspolitik – und eine der wenigen, die diese mit rechtlichen Mitteln tatsächlich ins Wanken bringen konnte.

Ein Meilenstein ihrer Arbeit war die sogenannte Kinsa-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)[1]. Cancellaro hatte argumentiert, dass die EU-Richtlinie zur Schleuserbekämpfung – das sogenannte *Facilitators Package* – in ihrer bisherigen Anwendung gegen Grundrechte verstößt. Der EuGH folgte dieser Argumentation. Seitdem gilt: Nicht jede Hilfe für Geflüchtete darf automatisch kriminalisiert werden.

Die italienische Strafverteidigerin und diesjährige Trägerin des Werner-Holtfort-Preises, Francesca Cancellaro, hier beim RAV-Kongress im Juni in Leipzig. Foto: Lotte Laloire

Auch gegen das italienische Piantedosi-Dekret[2], das NGOs nach Rettungen zur Untätigkeit zwingt, zieht sie vor Gericht. Ihre Mandant*innen reichen von Einzelpersonen über politische Aktivist*innen bis hin zu ganzen Schiffscrews der Seenotrettung. Und immer wieder gelingt es ihr, in repressiven Verfahren Räume für politische Argumente zu schaffen.

PIA KLEMP: »MIT FRANCESCA FÜHLTEN WIR UNS NICHT NUR VERTEIDIGT – SONDERN ANGREIFEND.«

Pia Klemp, Schriftstellerin, Aktivistin und frühere Kapitänin in der zivilen Seenotrettung, kennt Francesca nicht nur aus der Distanz, sondern aus ihrer persönlichen, gemeinsamen Praxis. Als eine von drei Laudator*innen -zusammen mit Julia Winkler und Sascha Girk – erinnert Klemp sich an unzählige Situationen, in denen Cancellaro nicht nur rechtlich brillierte, sondern auch menschlich Position bezog: „Was Francesca so besonders macht, ist, dass sie nie die großen politischen Fragen aus dem Blick verliert – selbst in den komplexesten Verfahren.«

Cancellaro war Teil des Verteidigungsteams im Iuventa-Verfahren, bei dem vier Seenotretter*innen der Schleuserei beschuldigt wurden – ein politisch motivierter Angriff auf die Seenotrettung. »Dank Francesca konnten wir sagen, was gesagt werden musste – mit juristischer Schärfe und politischer Klarheit. Und am Ende war kein Prozess, keine Schuld, keine Lüge mehr haltbar.«

So ernst das Thema ist, umso befreiender waren die Momente, in denen Klemp den vollen Hörsaal mit Anekdoten aus der Zusammenarbeit mit Cancellaro zum Lachen brachte: »Diese Frau ist stark, clever und mutig. Ich glaube, das einzige Mal, dass ich Panik in Francescas Augen gesehen habe, war, als jemand Aufkleber verteilt hat, auf denen stand: ‚Pizza Hawaii ist kein Verbrechen.' Das war zu viel für sie.«

Sie berichtete auch, wie Francesca selbst aktiv wurde, als Klemp in der rechten Presse diffamiert wurde: »Es war Francesca, die mich kontaktierte, um Unterlassungsklagen zu prüfen – nicht umgekehrt. Diese Art von Solidarität ist unbezahlbar.«

EINE POLITISCHE JURISTIN – IM BESTEN SINNE

Francesca Cancellaro versteht das Recht nicht als neutralen Raum, sondern als Terrain des Konflikts. Sie nutzt ihre Expertise nicht, um sich in juristischer Eleganz zu verlieren, sondern um politische Kämpfe zu unterstützen. Mit strategischer Klugheit, unerschütterlicher Haltung – und einem langen Atem.

Damit ist sie genau die Art von Juristin, die Werner Holtfort gemeint haben könnte, als er die politische Rolle der Anwält*innenschaft verteidigte. Und sie ist genau die Kollegin, die der nach ihm benannte Preis auszeichnen will: nicht nur als Anerkennung – sondern als Signal. »Wir müssen die gesamte Disziplin der Kriminalisierung von Fluchthilfe demontieren, «, sagt Cancellaro. »denn sie verletzt nicht nur Rechte – sie tötet.«

Lotte Laloire ist Pressereferentin des RAV, Redakteurin bei der *tageszeitung* »taz« und freie Journalistin in Berlin.

1 Kinsa-Fall: Europas umstrittene Schleuser-Gesetze vor Gericht, Interview mit Francesca Cancellaro, 21.03.2025, https://www.proasyl.de/news/kinsa-fall-europas-umstrittene-schleuser-gesetze-vor-gericht/

2 Kriminalisierung von Seenotrettung. Italiens Verfassungsgericht prüft umstrittenes Gesetzes, das zivile Rettungsaktivitäten massiv bestraft, 20.05.2025, https://www.hrw.org/de/news/2025/05/20/kriminalisierung-von-seenotrettung

Klagen für das Klima
Mit Zivilgerichten zu Gerechtigkeit?!

Von Philipp Schulte

Beim RAV-Kongress 2025 haben Mascha Klein von der Umwelt-NGO Germanwatch und Theresa Mockel vom European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zwei zivilrechtliche Klimaklagen vorgestellt, die ihre Organisationen für Kläger*innen aus Peru und Indonesien gegen den Energieriesen RWE und gegen den Zementhersteller Holcim führen.

Das Recht und dessen staatliche Durchsetzungsagenten aus Verwaltung und Justiz agieren oft repressiv. Als Anwält*innen haben wir dann alle Hände voll zu tun, die hoheitlichen Maßnahmen zu begrenzen oder zurückzuweisen. Im Umweltrecht ist das anders: Wer Umweltzerstörung und Ressourcenübernutzung entgegentreten will, bekommt es neben willfährigen oder passiven Behörden auch mit mächtigen Konzernen zu tun, die oft international operieren und deren Geschäftsmodelle darin bestehen, mit großem Rohstoff- und Energieeinsatz Profite für ihre Aktionär*innen in Europa zu generieren. Die Wertschöpfung verläuft entlang der seit Jahrhunderten etablierten, (neo-)kolonialen Machtverhältnisse: Soziale und ökologische Schäden durch Extraktivismus und Klimawandel treffen primär Menschen im Globalen Süden, während die Annehmlichkeiten durch Profite und Konsumgüter aus der (Industrie-)Produktion den Gesellschaften in Europa oder den USA zufallen.

Wer solchen Unternehmungen mit dem Instrument des Rechts etwas entgegensetzen will, muss kreativ sein und einen langen Atem haben. Für Menschen, die vor Ort von den Auswirkungen (neo-)kolonialer Machtverhältnisse betroffen sind, ist es ohne rechtliche Unterstützung praktisch unmöglich, in Europa gegen die Verantwortlichen vorzugehen.

SAÚL VS. RWE – EIN HISTORISCHES URTEIL VOR DEM OLG HAMM

Mascha Klein berichtet über die Klage gegen den Stromkonzern RWE, die der peruanische Bergführer Saúl Luciano Lliuya bereits im November 2015 beim Landgericht Essen auf Grundlage von § 1004 BGB erhoben hatte. RWE hat zwischen 1880 und 2010 mit seinen Kraftwerken und Tagebauen knapp fünfmal mehr emittiert als der ganze Staat Peru. Damit ist RWE einer der größten Einzelemittenten in Europa und gehört zu den 100 Unternehmen, die gemeinsam für 70 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind.

Lliuya forderte, dass der Konzern sich an den Kosten zur Ertüchtigung eines Staudamms oberhalb der Andenstadt Huaraz beteiligt, in der der Kläger mit seiner Familie lebt. Denn durch den Klimawandel schmilzt auch der Gletscher am Palcacocha See, das Eis wird instabil und kann in den See abbrechen und eine Flutwelle aus Wasser und Steinen auslösen. Da RWE dafür mitverantwortlich ist, sollte der Konzern der Klage zufolge einen Teil der Vorsorgekosten tragen. Der geforderte Betrag entsprach dabei dem Verursachungsanteil des Konzerns von circa 0,5 Prozent an den globalen Gesamtemissionen seit Beginn der Industrialisierung. Die Klage überträgt damit die Grundsätze der nachbarlichen Rücksichtnahme auf die globale Nachbarschaft und nimmt die großen Emittenten als Verursacher der Klimakrise in die Pflicht.

Das Landgericht hatte die Klage in erster Instanz mangels Schlüssigkeit als unzulässig abgewiesen. Die Kammer war der Auffassung, dass eine Haftung deutscher Konzerne für deren weltweit verursachte Klimaschäden im Rahmen der Vorschrift per se nicht möglich wäre. Dies hat die Berufungsinstanz, das OLG Hamm, anders gesehen und im November 2017 einen historischen Beweisbeschluss gefasst: Es hat darin einen Ortstermin in Huaraz und am Gletschersee Palcacocha anberaumt, der nach erheblicher Pandemie-bedingter Verzögerung im Jahr 2022 stattfand.

Kurz vor dem Workshop beim RAV-Kongress hat das OLG die Klage zwar abgewiesen, aber Mascha Klein erklärt, dass und warum das Verfahren trotzdem ein Erfolg gewesen

Francesca Mascha Klein (rechts) und Theresa Mockel beim Panel über Klimaklagen. Foto: Philipp Schulte

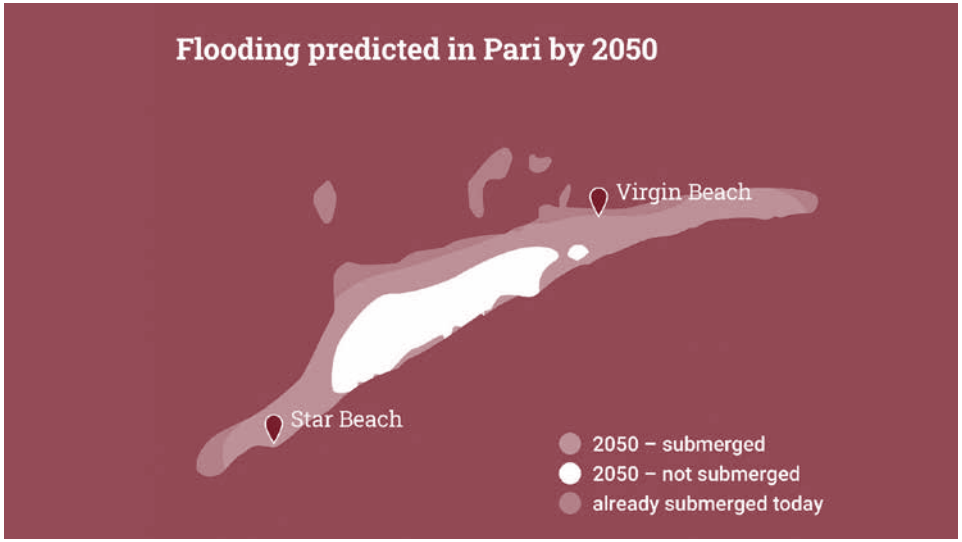

Von der indonesischen Insel Pari wird angesichts des steigenden Meeresspiegels bald nicht mehr viel übrig sein

ist. Denn das Gericht ist in dem über 100-seitigen Berufungsurteil bei seiner Rechtsauffassung aus dem Beweisbeschluss geblieben, nach der eine globale Verantwortung und Zurechnung von Klimaschäden im Rahmen von § 1004 BGB sehr wohl möglich ist. Die Einwände von RWE à la „Da kann ja jeder kommen“ und „Wir sind nicht die einzigen“, hat das Gericht nicht gelten lassen.

Maßgeblich für die Abweisung war am Ende nur, dass das Gericht meinte, für das konkrete Grundstück des Klägers bestehe aufgrund der berechneten Fließrichtung keine kausale Gefahr. Dies ist angesichts der verheerenden Auswirkungen, die eine Flutwelle im Jahr 1941 schon mal für den Ort bedeutet hat, kaum nachvollziehbar. Entscheidend ist jedoch, dass das Gericht die globale Nachbarschaft und die zivilrechtliche Verantwortung der großen Emittenten für die Folgen des Klimawandels anerkannt hat.

DER FALL HOLCIM: WENN GANZE INSELN IM PAZIFIK VERSCHWINDEN

Auch vier Bewohner*innen der indonesischen Insel Pari im Pazifik haben gegen einen Konzern geklagt: den Schweizer Zementhersteller Holcim – und das vor dem Kantonsgericht in Zug, wie Rechtsanwältin Theresa Mockel beim RAV-Kongress berichtet. Holcim zählt zu den 50 größten Verursachern von Treibhausgas (THG) weltweit und ist für etwa 0,4 Prozent aller industrieller THG-Emissionen in der Atmosphäre verantwortlich.

Die kleine Insel Pari droht wegen des massiv steigenden Meeresspiegels in absehbarer Zeit vollständig überflutet zu werden. Beim aktuellen Anstieg sind bis zum Jahr 2050 große Teile der Insel verloren. Für die Erderwärmung und steigenden Meeresspiegel können die Inselbewohner*innen nichts, ihre Lebensweise emittiert kaum CO_2. Doch sie leiden unter den Folgen, spätestens wenn ihre Häuser, ihr Zuhause, ihre Gemeinschaft verloren geht. Die Einwohner*innen haben Angst, sind ohne Perspektive, wissen nicht, was aus ihnen werden soll und ob sie auf Pari noch eine Zukunft haben.

Die Klage basiert auf dem schweizerischen Zivilrecht. Gefordert wird vom Konzern eine Reduktion künftiger Emissionen, also die Unterlassung weiterer Schäden, die anteilige Beteiligung an den Kosten für Maßnahmen zur Sicherung der Uferbereiche der Insel, also die Beseitigung bereits entstandener Schäden.

Nachdem das Gericht im Oktober 2023 den vier Kläger*innen Prozesskostenhilfe bewilligt hat, fand im September 2025 unter großer medialer Aufmerksamkeit die mündliche Verhandlung statt. Eine Entscheidung steht noch aus (Stand Ende Oktober 2025).

In beiden Verfahren haben Kläger*innen und unterstützende NGOs über viele Jahre mit großem Einsatz und gegen den massiven rechtlichen Widerstand der beklagten Unternehmen gekämpft. Das zeigt: Dem Klimawandel kann nicht nur im Umwelt- und Verwaltungsrecht, sondern kann und muss auch mithilfe des Zivilrechts begegnet werden. Dabei werden diejenigen benannt und für die katastrophalen Schäden zur Verantwortung gezogen, die seit vielen Jahrzehnten mit der Zerstörung des Klimas auf Kosten von Milliarden Menschen weltweit ein Geschäft machen.

Mit den seit Langem etablierten Grundsätzen zur nachbarlichen Rücksichtnahme können die Zivilgerichte einen Beitrag für globale Klimagerechtigkeit leisten und diejenigen unterstützen, die am wenigsten zur Zerstörung des Klimas beigetragen haben, aber deren gesamte Existenz durch die Folgen der Zerstörung bedroht ist.

Philipp Schulte arbeitet als Rechtsanwalt für Umweltrecht in Berlin. Seit Juni 2025 ist er Mitglied des RAV-Vorstands.

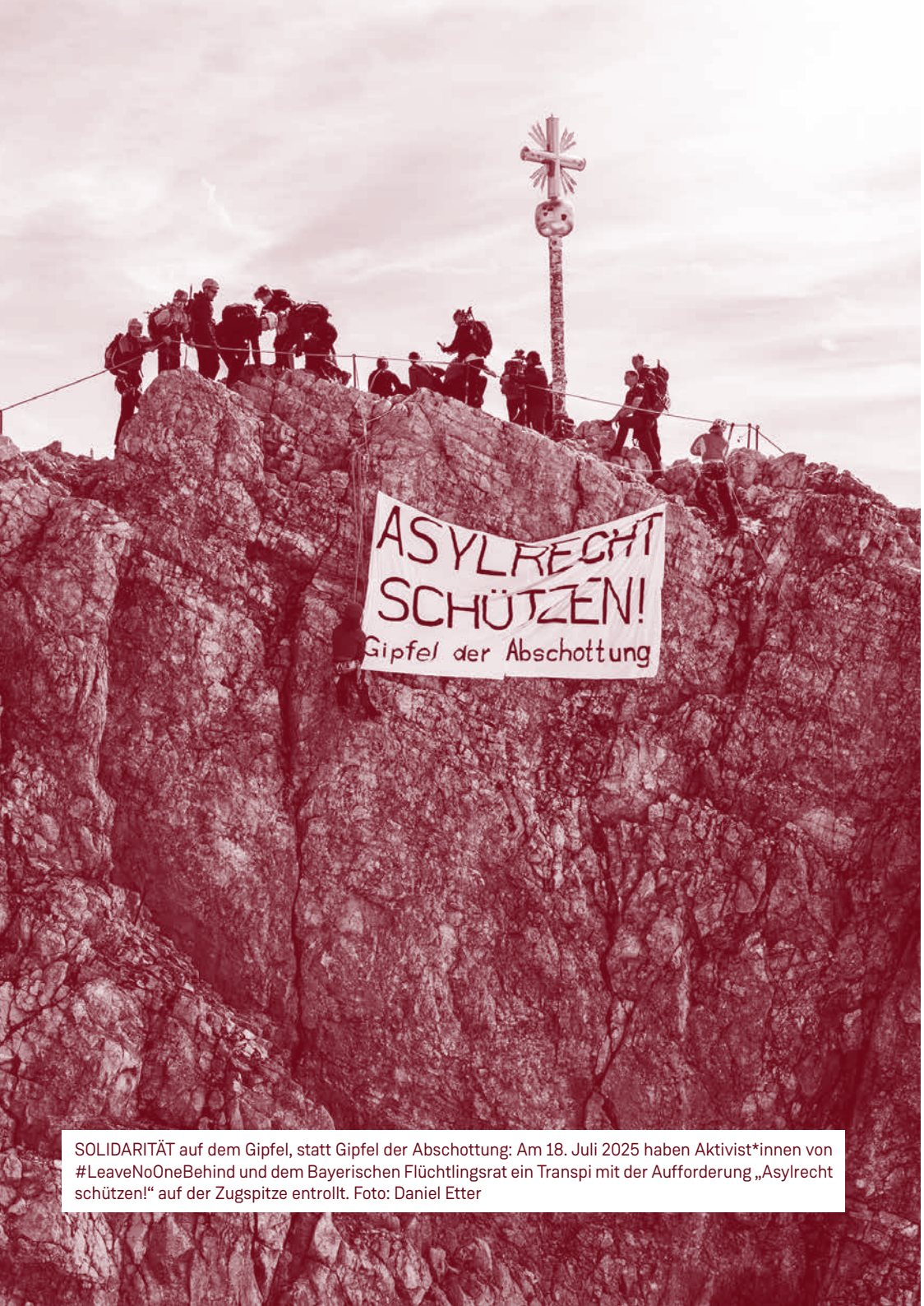

SOLIDARITÄT auf dem Gipfel, statt Gipfel der Abschottung: Am 18. Juli 2025 haben Aktivist*innen von #LeaveNoOneBehind und dem Bayerischen Flüchtlingsrat ein Transpi mit der Aufforderung „Asylrecht schützen!“ auf der Zugspitze entrollt. Foto: Daniel Etter

Mit Recht gegen Besatzung und Ausbeutung

Wie die Westsahara für Selbstbestimmung kämpft

Von Vivian Kube

Im Kampf um Selbstbestimmung haben Sahrauis Ende 2024 einen Meilenstein erreicht. Nadjet Hamdi vertritt die dortige Unabhängigkeitsbewegung *Frente Polisario* in Deutschland, Emma Lehbin ist Sprecherin der sahrauischen Diaspora, Christian Schliemann-Radbruch hat früher als Ko-Direktor für Wirtschaft und Menschenrechte beim ECCHR zu Sorgfaltspflichten deutscher Unternehmen in den von Marokko besetzten Gebieten der Westsahara gearbeitet. Die drei haben *InfoBrief*-Redakteurin Vivian Kube erklärt, warum *Frente Polisario* vor den EuGH gezogen ist und inwiefern das Urteil ein Erfolg ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 4. Oktober 2024 (EuGH, RS-C 778/21 P & C 798/21 P, v. 4. 10. 2024) entschieden, dass die Handels- und Fischereiabkommen der EU mit Marokko rechtswidrig sind. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen der Westsahara und der an sie angrenzenden Gewässer durch die EU und Marokko verletzen das Selbstbestimmungsrecht des sahrauischen Volkes, weil es dem Abkommen nie zugestimmt hat. *Frente Polisario*, die Unabhängigkeitsbewegung der Westsahara, hatte bereits 2012 Klage gegen das Abkommen erhoben und nun in weiten Teilen Recht bekommen. Das Urteil ist ein Meilenstein im Kampf gegen koloniale und wirtschaftliche Ausbeutung.

Vivian Kube (RAV): Nadjet, Emma – wieso hat sich die Frente Polisario für eine Klage vor dem EuGH entschieden? Habt Ihr Euch auch mit der Möglichkeit befasst, vor Gericht zu verlieren?

Nadjet: Die *Frente Polisario* kämpft seit Jahrzehnten auf vielen Ebenen: diplomatisch, zivilgesellschaftlich, militärisch – und eben auch juristisch. Die Verfahren reichen weit in die Vergangenheit. Angefangen hat alles mit einem Gutachten des UN-Untergeneralsekretärs für rechtliche Angelegenheiten, Hans Corell, von 2002. Darin hat er festgestellt, dass die Ressourcenausbeutung der Westsahara durch Marokko und internationale Konzerne völkerrechtswidrig ist.

Wir wussten also: Wir sind völkerrechtlich im Recht und sind davon ausgegangen, dass wir gewinnen werden. Was die Rechtslage angeht, waren wir uns sicher – und auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Zugleich wussten wir, dass Marokko Geld hat und jedes mögliche Mittel nutzt, um auf europäische Abgeordnete und Institutionen Einfluss zu nehmen. Außerdem gab es viele Menschenrechtsorganisationen, die sich in der Westsahara-Frage solidarisiert haben und eine Gruppe von Anwält*innen, die uns aus Überzeugung unterstützt hat.

Emma: Da die Europäische Union (EU) immer auf Rechtsstaatlichkeit pocht, haben wir gehofft, auf dieser Ebene weiterzukommen. Die EU hatte bisher versucht, das Abkommen rechtlich und politisch zu rechtfertigen. So hat die Kommission sich sogar auf das »Corell-Gutachten« berufen, dieses jedoch falsch interpretiert: Darin ist nur von wirtschaftlichem Nutzen für die lokale Bevölkerung die Rede, nicht von einer rechtlich notwendigen Zustimmung des sahrauischen Volkes. Zudem stellte die EU Marokko fälschlicherweise als Verwaltungs- oder Souveränitätsmacht über die Westsahara dar – obwohl das völkerrechtlich nicht zutrifft. Formal ist nach wie vor Spanien die Verwaltungsmacht; Marokko hat eher den Status einer Besatzungsmacht, auch wenn das rechtlich nicht offen ausgesprochen wurde.

Trotz des Risikos, vor Gericht zu verlieren, entschied sich die *Frente Polisario* zur Klage – und gewann. Es war das erste Mal, dass eine nationale Unabhängigkeitsbewegung vor dem EuGH auftreten und erfolgreich klagen konnte. Das Urteil ist nicht nur ein wichtiger Erfolg für die Westsahara, sondern auch ein Signal an andere besetzte oder kolonialisierte Gebiete, dass strategische Rechtsverfahren Druck erzeugen und Veränderung ermöglichen können.

Was sind die wichtigsten Aussagen des Urteils?

Emma: Erstmal ist es schon sehr gut, dass wir jetzt das finale Urteil haben. Denn bisher wurden wir in Gesprächen mit Regierungen oder mit Unternehmen immer darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren noch läuft und die Rechtsfragen noch ungeklärt sind. Das ist jetzt vorbei. Sehr viele für uns wichtige Aspekte wurden durch das Urteil klargestellt. Erstens ist die *Frente Polisario* als legitime Vertreterin des sahrauischen Volkes klagebefugt. Zweitens hat Marokko keine Souveränität über die Westsahara. Drittens: Ohne Zustimmung des sahrauischen Volkes dürfen keine EU-Abkommen auf dieses Gebiet ausgeweitet werden. Und viertens wurde auch klargestellt, dass das Volk der Sahrawis sich von der Bevölkerung der Westsahara unterscheidet. Letztere umfasst auch die marokkanischen Siedlerinnen und Siedler, während das saharauische Volk diejenigen einschließt, die in der Diaspora leben, in den Camps sowie in den besetzten Gebieten – also das Volk, dem das Recht auf Selbstbestimmung und die Souveränität über seine Ressourcen zusteht.

> Viele europäische Firmen legitimieren durch ihre Geschäfte die marokkanische Besatzung.

Wie könnt Ihr die wichtigen Aussagen des Urteils jetzt nutzen und was bedeutet das Urteil für die Verhältnisse vor Ort?

Emma: Das Fischereiabkommen gilt schon nicht mehr, das Landwirtschaftsabkommen läuft im Oktober aus. Bisher konnte sich die EU darauf zurückziehen, dass die Verfahren »noch laufen«. Das geht jetzt nicht mehr. Wir gehen davon aus, dass das Landwirtschaftsabkommen auch nicht verlängert wird. Früher hat die EU marokkanische NGOs konsultiert und dann behauptet, die Bevölkerung der Westsahara wolle das so. Auch das geht jetzt nicht mehr. Sicherlich wird die EU versuchen, neue Wege zu finden, um die Westsahara auszubeuten. Einem Dokument der dänischen Regierung, die derzeit den Vorsitz im EU-Rat innehat, vom 20. August 2025 zufolge, strebt die EU-Kommission ein Mandat zur Aufnahme von Handelsgesprächen mit Marokko an – mit dem ausdrücklichen Ziel, die Importe aus der besetzten Westsahara fortzuführen. Leider ist das nicht überraschend. Aber wir haben Mittel an der Hand, um dem zu begegnen. Auch Unternehmen spüren den Druck. Das Urteil ist schon Thema auf Aktionärsversammlungen und kann einfach nicht mehr ignoriert werden.

Gibt es denn auch Schwachstellen in dem Urteil?

Emma: Ja, zum einen, dass das Landwirtschaftsabkommen noch 12 Monate weiterlaufen darf. Die Ausbeutung wurde für illegal erklärt und darf trotzdem 12 weitere Monate stattfinden. Im Jahr 2022 importierte die EU Fischereiprodukte im Wert von 420 Millionen Euro und landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wert von 18 Millionen Euro. Es kann also noch eine ganze Menge Geld gemacht werden, obwohl klar ist, der Zustand ist illegal. Und zum anderen, die sogenannte »vermutete Zustimmung«. Der EuGH lässt in Ausnahmefällen zu, dass ein Vertrag auch ohne explizite Zustimmung rechtswirksam sein kann – wenn das saharauische Volk daraus »substanziell und überprüfbar« profitiert. Das zu lesen, war schockierend. Daran werden die kolonialen Denkstrukturen deutlich à la 'Wir wissen schon, was gut für Euch ist'. Aber das Kriterium der Zustimmung ist so eng gefasst, und ich denke, es wird nur schwer zur Anwendung kommen. Außerdem kann die Zustimmung juristisch widerlegt werden.

Nadjet: Für mich als Polisario-Kämpferin ist es natürlich unverständlich, dass ein klar illegaler Zustand noch 12 weitere Monate gelten darf. Ich hätte mir gewünscht, dass im Urteil steht, dass die morgen ihre Sachen packen müssen, für immer und ewig.

Was waren die politischen Reaktionen auf das Urteil?

Emma: Frankreich hatte sich schon im Sommer davor wieder stärker an Marokko angenähert – unabhängig von dem EuGH-Verfahren. Das war Teil einer außenpolitischen Neuausrichtung, trotz der Enthüllungen über die Pegasus-Spionage, die von Marokko betrieben wurde, auch wegen der angespannten

Beziehungen zu Algerien und dem schwindenden Einfluss Frankreichs in der Sahelzone. Präsident Emmanuel Macron hat auf ein besseres Verhältnis zu Marokko gesetzt – das Urteil hat daran nichts geändert.

Nadjet: Frankreich unterstützt die marokkanische Position schon seit 1975 – das ist nichts Neues. Aber jetzt ist sie sichtbarer. Innenpolitisch stand Macron durch eine geschwächte Regierung unter Druck, außenpolitisch verlor Frankreich an Einfluss in Afrika. In dieser Situation hat man sich wieder stärker auf Marokko als Partner zubewegt – auch wenn das bedeutet, eine völkerrechtswidrige Besatzung zu unterstützen.

Und wie war die Reaktion aus Deutschland?

Emma: Es gab eine Pressemitteilung der damaligen Ampel-Bundesregierung – die war sehr vage und passiv. Man nehme das Urteil zur Kenntnis, aber gleichzeitig betonte man, wie wichtig die Beziehungen zu Marokko seien. Keine klare Position, keine Anerkennung des sahrauischen Rechts.

Nadjet: In Gesprächen spüren wir: Auch wenn offiziell wenig passiert, wissen viele politische Akteur*innen sehr wohl, dass das Urteil rechtlich bindend ist. Aber statt Konsequenzen zu ziehen, halten sie weiter an der politischen Zusammenarbeit mit Marokko fest. Es herrscht eine Spannung zwischen dem Wissen über die Rechtslage und dem politischen Willen, so weiterzumachen wie bisher. Obwohl sie nicht im Recht sind, versuchen sie, politisch herumzumanövrieren – aber die Argumente werden schwächer.

Hat das Urteil über die Westsahara hinaus Bedeutung?

Emma: Ja, es kann anderen Bewegungen helfen – etwa indigenen Gemeinschaften, deren Ressourcen ausgebeutet werden. Das Selbstbestimmungsrecht gilt überall. Und das Urteil zeigt: Kein Vertrag über unsere Ressourcen ohne die Zustimmung derjenigen, die er betrifft.

Nadjet: Wir haben viel von anderen gelernt – etwa von palästinensischen Organisationen, die für eine Kennzeichnungspflicht von Siedlungsprodukten klagten. Unser Urteil ist ein Signal für andere. Es geht um mehr als Territorium – es geht um Prinzipien.

Christian: Ich würde auch sagen, obwohl es ein paar Punkte gibt, die man kritisch sehen kann, bringt das Urteil ein Aufatmen – auch für andere strategische Verfahren, in ähnlichen Fällen von Ausbeutung, in denen wirtschaftlicher Profit auf Kosten der Menschen vor Ort gemacht wird. Das betrifft nicht nur Befreiungsbewegungen. Beim Thema Palästina ging es bisher nur um Kennzeichnungs- und Zollfragen. Das neue Urteil geht noch weiter, weil es sich ausdrücklich auf das Selbstbestimmungsrecht und die Zustimmung des Volkes stützt. Diese Argumentation kann nicht nur von nicht-entkolonisierten Völkern genutzt werden, sondern auch von indigenen Völkern – etwa bei Handelsverträgen wie Mercosur, bei denen es um den Abbau natürlicher Bodenschätze oder landwirtschaftliche Nutzung geht, ohne dass die Betroffenen vor Ort vorher zugestimmt haben. Möglicherweise kann man das Urteil auch gegenüber Unternehmen nutzen, zum Beispiel in Verbindung mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Da gibt es auf jeden Fall Potenzial. Sitzt Ihr dazu schon in den Startlöchern, Nadjet und Emma?

Nadjet: Wir arbeiten daran. Bisher haben wir uns auf die Staaten konzentriert, wenn staatliche Mittel im Spiel waren – z. B. die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aber das Urteil eröffnet den Weg für Klagen gegen Unternehmen.

Emma: Die Sprache der Unternehmen ändert sich bereits. Sie wissen, dass sie sich positionieren müssen. Noch geschieht das zögerlich – aber die Zeit des Wegschauens ist vorbei. Welche Rolle kann die deutsche Anwält*innenschaft zur Unterstützung des Selbstbestimmungskampfes spielen?

Nadjet: Viele europäische Firmen machen Geschäfte mit Marokko in der Westsahara. Damit legitimieren sie die Besatzung, brechen Völkerrecht und verlängern das Leid eines Volkes. Ich wünsche mir, dass Jurist*innen das benennen, angreifen und die von der Besatzung Betroffenen unterstützen.

Emma: Wir möchten, dass endlich mit den kolonialen Strukturen gebrochen wird. Die europäische Anwält*innenschaft hat die Möglichkeit – und wenn europäische Unternehmen im Spiel sind, erst recht die Verantwortung – das Recht auf Selbstbestimmung von ausgebeuteten und unterdrückten Völkern zu stärken. Das Urteil zeigt: Ihr Widerstand kann mit Recht unterstützt werden.

Vielen Dank für das Gespräch und Eure Arbeit.

Vivian Kube ist Rechtsanwältin in Berlin, arbeitet für *FragDenStaat*, ist Mitglied im RAV und Teil der *InfoBrief*-Redaktion.

Zum Weiterlesen:

Alida Koos, Emma Lehbib and Nina Matzik: *Victory on the legal battle field: How Polisario fights against the EU's neocolonial plunder of Western Sahara*, in Socialist Lawyer #96, 2024-03

EU strebt neue Handelsgespräche mit Marokko an – einschließlich Westsahara, 25. August 2025, https://wsrw.org/de/nachrichten/eu-strebt-neue-handelsgespraeche-mit-marokko-an-einschliesslich-westsahara

SOLIDARITÄT an der Himmelspforte: Ein kleines Flugzeug zieht ein Banner mit der Aufschrift „CDU - unchristlich“ hinter sich her. Foto: Nick Jaussi / LeaveNoOneBehind

Klagen hilft
Kämpfen gegen Zwangsarbeit

Von Lotte Laloire

Immer mehr Kommunen führen eine Arbeitspflicht für Asylsuchende und inzwischen auch für Bürgergeldberechtigte ein. Doch dagegen lässt sich etwas tun. Wie RAV-Mitglied und Sozialrechtler Sven Adam vorgeht – und warum er gerne mal einen Prozess verlieren würde.

Zwangsarbeit gilt eigentlich als geächtet. Nicht so in der CDU. Seit einer Weile versucht die Partei, Asylsuchende und Bürgergeldberechtigte zum Arbeiten zu verpflichten. Für 80 Cent pro Stunde sollen sie Grünflächen beackern, Alte pflegen, in EDV-Abteilungen helfen oder andere Tätigkeiten für Kommunen verrichten, die der Allgemeinheit dienen. Wer sich weigert, dem drohen Leistungskürzungen.

Beschlossen wurde die Arbeitspflicht für Bürgergeldberechtigte im vergangenen Dezember in Mecklenburg-Vorpommerns Hauptstadt Schwerin – auf Antrag der CDU, die dafür eine Vorlage der AfD genutzt hatte; umgesetzt ist der Beschluss noch nicht. Als Vorbild genannt wurden die Thüringer Landkreise Saale-Orla und Greiz. In Greiz herrscht die Pflicht für Asylsuchende seit September 2024. Im brandenburgischen Barnim haben CDU und AfD diese im März für Asylsuchende und Bürgergeldberechtigte beschlossen, der SPD-Landrat will sie umsetzen. Ebenso in Kornwestheim in Baden-Württemberg.

Im Wahlkampf forderte die CDU, zum Beispiel ihr Generalsekretär Carsten Linnemann, dieses Modell bundesweit für Bürgergeldempfänger*innen einzuführen. »Wer arbeiten kann und das gleichwohl nicht tut, kann nicht erwarten, dass die Allgemeinheit für ihn aufkommt«, sagte auch Thorsten Frei, der inzwischen Kanzleramtschef ist.

Was er nicht sagte: Diese Gruppe ist verschwindend klein. Während Asylsuchende meist deshalb nicht arbeiten, weil sie mit Arbeitsverboten belegt sind, sind von rund 5,6 Millionen Bürgergeldberechtigten fast 1,5 Millionen Kinder unter 15 Jahren, sie dürfen gar nicht arbeiten. Eine halbe Million pflegt Angehörige oder gilt aus anderen Gründen als erwerbsunfähig. Ein weiteres Fünftel arbeitet sowieso längst und bekommt Bürgergeld nur, weil die Löhne nicht reichen, um davon zu leben. Bleiben 1,7 Millionen Menschen, die CDU dabei vor den Karren spannt. [1]

Aufschreien müssten vor allem diejenigen, die die Maßnahme vermeintlich gar nicht betrifft: also alle abhängig Beschäftigten, da

diese Extremform der Ausbeutung durch Zwangsarbeit den Druck auf die Löhne weiter verstärkt. Wenn Arbeitskraft für 80 Cent pro Stunde zu haben ist, wieso sollten Arbeitgeber*innen dann noch Mindestlohn oder gar anständige Löhne zahlen?

Gewerkschaften und Organisationen wie *ProAsyl* oder der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) lehnen die Arbeitspflicht strikt ab. »Zwangsarbeit ist eine Bedrohung für die hart erkämpften Löhne der unteren Schichten«, betont der Sozialrechtler Sven Adam aus Göttingen. Er ist aktiv im RAV und vertritt bundesweit Betroffene, die der Staat zur Zwangsarbeit verpflichten will. Adam warnt: »Hier soll ein neues Lumpenproletariat herangezüchtet werden.«

> »Wenn Arbeitskraft für 80 Cent pro Stunde zu haben ist, wieso sollten Arbeitgeber*innen dann anständige Löhne zahlen?«
>
> Sven Adam, Sozialrechtler

KLAGEN HILFT!

Statt dass aber die arbeitenden Massen gegen diese Unverschämtheit, die ihre eigenen Einkommen bedroht, protestieren oder streiken, befürworten etwa in Brandenburg rund 75 Prozent der Bevölkerung eine Arbeitspflicht für Bürgergeldberechtigte, wie eine Insa-Befragung zeigte. Doch auch unabhängig von der Mehrheitsgesellschaft, die vernebelt von Rassismus und Chauvinismus ihre eigenen Interessen nicht zu sehen scheint, gibt es einen Weg, die neue Ausbeutungsform zu bekämpfen: Klagen. Kritiker*innen sind sich einig, dass eine Arbeitspflicht verfassungswidrig ist. Laut Artikel 12, Absatz 2 Grundgesetz darf niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

»Der Staat darf Leistungsberechtigte zwar sanktionieren und bestimmte Tätigkeiten anordnen, aber das umfasst keine Arbeitspflicht für einen bestimmten Job. Die Maßnahmen müssen zudem immer zumutbar und verhältnismäßig sein«, erklärt Adam. Sein Ziel: ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das der Zwangsarbeit ein für alle Mal einen Riegel vorschiebt.

Konkret beanstandet der Anwalt Paragraf 5 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Darin heißt es, Arbeitsgelegenheiten sollen zur Verfügung gestellt werden, »wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient«. Diese Formulierung, die die Ampel-Regierung neu eingefügt hat und auf die sich die Kommunen nun berufen, sei laut Adam »der Anker, um die Leute in alle möglichen Jobs zu pressen, zum Beispiel in einem kommunalen Krankenhaus«.

In Greiz vertritt Adam einen Mandanten, dem Zwangsarbeit drohte. Der 49-Jährige war aus Iran nach Deutschland geflüchtet. Eines Tages erreichte ihn eine Aufforderung, für 25 Stunden pro Woche als ungelernte Pflegekraft im städtischen Krankenhaus zu arbeiten. »Da habe ich natürlich sofort rumgepöbelt«, sagt Adam und meint damit, dass er gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt und gegen die Zuweisung einen Eilantrag an das Sozialgericht Altenburg gestellt hat. »Was soll das denn? Mein Mandant ist gelernter Programmierer«, stellt der Anwalt klar.

Daraufhin versuchte die Kommune, den Mann für die EDV-Abteilung des Krankenhauses »heranzuziehen«. Auch das lehnten der Geflüchtete und sein Anwalt ab. »Wie frech ist das bitte? Und wohin soll das führen: Muss als Nächstes der syrische Arzt für 80 Cent pro Stunde operieren?«, spitzt Adam seine Kritik zu. Auch gegen den zweiten Bescheid ist er mit einem Eilantrag vorgegangen. Dieser wurde zwar kürzlich »nach summarischer Prüfung« abgewiesen.

Der Betroffene aber hat die Zwangsarbeit weiter verweigert, und seine Leistungen wurden bislang nicht gekürzt. »Das haben sie sich wohl nicht getraut«, vermutet Adam. Er hat fürs Erste also geschafft, seinen Mandanten vor der Zwangsarbeit ebenso wie vor der Strafe, dem Entzug des Existenzminimums, zu bewahren. »Für den einzelnen Mandanten ist das natürlich cool.« Der Programmierer habe auch längst eine richtige Arbeitsstelle gefunden.

HOFFEN AUF DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Trotzdem ist der Anwalt unzufrieden. Denn solange die Behörde das Geld nicht streicht, hat sein Mandant kein Rechtsschutzbedürfnis, das heißt, er kann nicht so leicht gegen die Aufforderung zur Zwangsarbeit klagen. Adam will aber, dass es zu einem Gerichtsverfahren in der Hauptsache kommt – und dass er verliert. Nur dann kann er das Thema zur nächsthöheren Instanz und eines Tages hoffentlich vor das Bundesverfassungsgericht bringen.

Damit spielt er auf eine Zeile aus dem Song »Das ist alles von der Kunstfreiheit gedeckt« des Musikers an, der Rechtsextreme kritisiert und sich paradoxerweise freut, vor Gericht zu landen, da er sicher ist zu gewinnen.

Fraglich ist, wie es mit der kommunalen Zwangsarbeit weitergeht, wenn die neue Bundesregierung ihre Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag tatsächlich umsetzt, sie will »Arbeitsverbote auf maximal drei Monate reduzieren«. Das fordern Adam und sein Verein RAV schon seit Jahren. »Die allermeisten Geflüchteten wünschen sich, sie dürften von Anfang an einer ordentlichen Beschäftigung nachgehen«, weiß der Anwalt aus seiner Praxis.

Adam ist also weiter auf der Suche nach Betroffenen, die zu Arbeit für 80 Cent pro Stunde aufgefordert wurden und bereit sind, dagegen gerichtlich vorzugehen. Der linke Rechtsanwalt ist zuversichtlich, dass er es eines Tages bis vor das Bundesverfassungsgericht schafft und die Zwangsarbeit in Deutschland dort auf den Prüfstand stellt.

Lotte Laloire ist Pressereferentin des RAV, Redakteurin bei der *tageszeitung* »taz« und freie Journalistin in Berlin.

Dieser Beitrag ist am 20. Mai 2025 in analyse&kritik erschienen und wird hier mit freundlicher Genehmigung der Redaktion zweitabgedruckt.

1 Diese Zahlen sind von Anfang/Mitte 2025, bis Druck im Dezember 2025 könnten sie sich leicht verändert haben, die Tendenz bleibt jedoch gleich.

Strafverfahren mit KI beschleunigen?
Verfahrens- und verfassungsrechtliche Bedenken

Von Phoebe Tsorpatzidis

Für Ermittlungsbehörden erscheint KI verlockend: große Datenmengen sortieren und analysieren. Doch die Nutzung steht im Widerspruch zu zentralen Verfahrensgrundsätzen. Welche das sind, was sich aus einem anderen Urteil lernen lässt und was internationale Expert*innen empfehlen.

Ermittlungsbehörden stehen angesichts des digitalen Zeitalters vor Herausforderungen. Sie sind aufgrund enormer Datensätze mit Terabyte an digitalen Asservaten konfrontiert. Zur leichteren Auswertung dieser Datenmengen bedienen sich verschiedene Akteure zur Vorbereitung auf mögliche Prozesse bereits forensischer Datenanalyse-Tools (im Folgenden "forensische KI-Tools"), die beispielsweise mittels Suchbegriffen relevante Dokumente vorsortieren, um die Datenmenge zu reduzieren. Mit entsprechender Software können Daten extrahiert, analysiert und präsentiert werden.[1]

Es erscheint daher wenig überraschend, dass sich nun auch Strafverfolgungsbehörden mit der Möglichkeit der Unterstützung durch KI-basierte Systeme auseinandersetzen.[2] Wie Prof. Dr. Christian Rückert, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht an der Universität Bayreuth, zu KI-gestützter Gesichtserkennung im Strafverfahren hervorhebt, lassen sich durch Technik massive Datenmengen in kürzester Zeit verarbeiten, wodurch unzählige Ermittlungsansätze entstehen.[3] Technische Hilfsmittel im Strafverfahren zu verwenden, ist besonders reizvoll, da die Justiz derart überlastet ist, dass ein Rückstau bei zeitlich sensiblen Verfahren entstanden ist. KI-Systeme erscheinen als Retterin des Beschleunigungsgrundsatzes. Es wäre jedoch verfehlt, die Verwendung forensischer KI-Tools mit der Argumentation des Beschleunigungsgrundsatzes bedenkenlos zu akzeptieren, ohne die weiteren strafprozessualen Grundsätze zu beachten. Dies stünde sowohl im Widerspruch zur am 01.08.2024 in Kraft getretenen KI-Verordnung als auch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung. In diesem Beitrag werden forensische KI-Tools begrifflich und rechtlich eingeordnet **(A.)**. Darauf folgt eine Ausführung zu verfahrens- und verfassungsrechtlichen Bedenken bei der Nutzung solcher Tools **(B.)**. Abschließend werden rechtliche Erwägungen und Lösungsansätze internationaler Akteure aufgezeigt **(C.)** und die Ergebnisse zusammengefasst **(D.)**.

A. FORENSISCHE DATENANALYSE-TOOLS ALS HILFSMITTEL IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

1. Wie funktionieren forensische Datenanalyse-Tools?

Zuerst muss determiniert werden, ob es sich bei forensischen KI-Tools um regelbasierte Expertensysteme (mit Wenn-Dann-Regeln) oder maschinell lernende Systeme (ML- oder auch »*Black Box*«-Systeme) handelt.[4] Diese Unterscheidung ist wichtig, da sie rechtliche Implikationen hat.

Regelbasierte Systeme können ein breites Spektrum potenziell komplexer Probleme lösen, indem sie relevante, von Experten vordefinierte Regeln auswählen und die Ergebnisse in geeigneter Weise kombinieren.[5] Ihre Entscheidung wird nur im Rahmen des Vorgegebenen getroffen.[6] Bei der eDiscovery – also im Rahmen digitaler Ermittlungsmethoden – bedeutet dies beispielsweise, dass dem System Schlüsselwörter genannt werden, um relevante Dokumente auszuwählen. Dabei kann das System seine Schlussfolgerungen darlegen, indem es den angewendeten Regelprozess in verständlicher Sprache erklärt.[7] Vorteile dieser Systeme sind die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidungen.[8]

Forensische KI-Tools, die auf ML-Systemen basieren, können beispielsweise solche sein, die *technology-assisted review* (TAR) nutzen. Im Vergleich zu regelbasierten Systemen werden relevante Dokumente mithilfe dieses Tools dadurch ausgewählt, dass zunächst eine menschliche Entscheidung über die Relevanz der Dokumente getroffen wird und die Software auf Grundlage einer automatisierten Analyse der menschlichen Entscheidung lernt, welche Dokumente wie zu kategorisieren sind.[9]

Probleme ergeben sich daraus, dass Maschinen nicht wie Menschen lernen und ihre Kategorisierungs-Entscheidungen deshalb auch nicht wie Menschen begründen können.[10] Der viel diskutierte »*Black Box*«-Effekt – also Undurchsichtigkeit und Nichtnachvollziehbarkeit der internen Entscheidungsprozesse – stellt Entwickler*innen wie Nutzer*innen vor Probleme.[11]

Die gängigsten Anbieter*innen forensischer Software werben mit ML-Systemen, beziehungsweise Add-Ons oder Tools (im Weiteren kurz: forensische KI-Tools).[12] Rein regelbasierte Systeme sind weniger reizvoll, da das Füttern mit Parametern zeitaufwendig ist und somit die Kosten- und Arbeitsersparnis oftmals in keinem Verhältnis stehen.[13] Darüber hinaus geraten diese Systeme an ihre Grenzen, da sie nur Konstellationen berücksichtigen können, die bei ihrer Programmierung antizipiert wurden.[14]

Es kann also festgehalten werden, dass forensische KI-Tools heutzutage nicht mehr rein regelbasiert strukturiert sind, sondern vielmehr Elemente von ML-Anwendungen beinhalten und demnach alle Vor- und Nachteile dieser für sich beanspruchen.

2. Klassifizierung als Hochrisiko-KI-System

Bei einem forensischen KI-Tool (mit ML-Systemen) handelt es sich um ein KI-System im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der 2024 in Kraft getretenen KI-Verordnung.[15] Diese weit gefasste und vage Definition bestimmt, dass hierunter ein maschinengestütztes System zu verstehen ist, das "für einen (…) autonomen

Betrieb ausgelegt ist, (…) anpassungsfähig sein kann und aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben, wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, (…) die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können".[16]

Bei der Software handelt es sich weder um die heiß diskutierte *predictive policing* KI, deren Output Vorhersagen sind,[17] noch um KI-Modelle zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung,[18] die beide eindeutig unter diese Definition zu subsumieren sind. Doch manche forensischen KI-Tools, die im Strafverfahren eingesetzt werden, erfüllen die Definition. Das zeigt sich etwa, wenn sie auf die Relevanzeinstufung digitaler Asservate angewandt wird. Forensische KI-Tools sind Softwarelösungen, also maschinengestützte Systeme, die durch die automatisierte Analyse digitaler Daten – dem sogenannten autonomen Betrieb – Ermittlungen unterstützen, indem sie Beweismittel bereitstellen und benutzerfreundlich präsentieren. Dies stellt eine Ableitung von Ausgaben aus Eingaben dar und ermöglicht es den Systemen, Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebungen zu nehmen. Diese Systeme können durch verändertes Verhalten infolge vorheriger menschlicher Entscheidungen oder durch die Hinzufügung neuer Daten lernfähig, das heißt anpassungsfähig, sein.

Selbstredend gehen je nach Tätigkeitsfeld nicht von allen KI-Systemen die gleichen Gefahren aus, weshalb der europäische Gesetzgeber KIs in verschiedene Risikostufen kategorisiert hat.[19] KI-Systeme, die zur Strafverfolgung eingesetzt werden, wurden als höchst riskant eingestuft, um Nachteile zu vermeiden, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten sowie die Rechenschaftspflicht und einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten.[20] Auch wenn Staatsanwaltschaften KI-Systeme einsetzen, um zu bewerten, wie verlässlich Beweismittel sind, oder um Straftaten zu verfolgen, gelten diese als Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 6 c) KI-VO).[21] Der Einsatz erhöht die Anforderungen an die Dokumentation-, Aufsicht- und Transparenzpflichten (vgl. Art. 8 ff. KI-VO).[22]

B. VERFASSUNGS- UND VERFAHRENSRECHTLICHE BEDENKEN

Die Einstufung als Hochrisiko-System erschließt sich aus den durch die Anwendung eines forensischen KI-Tools verschiedenen betroffenen verfahrens- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

1. Legalitätsgrundsatz nach §§ 152 Abs. 2, 160 StPO

Gemäß dem in §§ 152 Abs. 2, 160 StPO verankerten Legalitätsgrundsatz sind Behörden verpflichtet, im Ermittlungsverfahren das gesamte Untersuchungsmaterial zur Bestimmung oder Widerlegung des Anfangsverdachts umfassend zu analysieren.[23] Diese Erforschungspflicht darf durch fiskalische Erwägungen nicht beeinträchtigt werden; das heißt, personelle und sachliche Mittel sind zur Verfügung zu stellen, um diese Pflicht erfüllen zu können.[24]

Wie bereits erwähnt, kann die Verwendung von KI insbesondere die Sichtung von Beweismitteln beschleunigen. Es liegt somit auf der Hand, dass Ermittlungsbehörden den Einsatz von KI im Sinne der beschuldigten Person und des Beschleunigungsgrundsatzes nachvollziehbar begründen können. Durch den Einsatz könnte der belastende Prozess verkürzt und die beschuldigte Person früher be- oder entlastet werden. Das allein reicht aber zur Rechtfertigung des Einsatzes nicht aus. Die Verwendung von forensischen KI-Tools kann zwar eventuell zu einem kürzeren, jedoch nicht zwangsläufig einem richtigeren Verfahren führen.

Die Sichtung digitaler Asservate mit dem Argument des nicht zu bewältigenden Umfangs sowie Personalmangels an KI auszulagern, steht im Widerspruch zum Legalitätsgrundsatz, da nicht sichergestellt werden kann, dass alle relevanten Beweismaterialien gesichtet werden. Und es stünde dem Ziel, den Arbeitsaufwand zu reduzieren, entgegen, wenn neben der automatisierten Analyse und Vorselektion der KI ein*e Behördenmitarbeiter*in das gesamte Untersuchungsmaterial erneut sichten müsste. Logischer wäre es also, KI zu verwenden, um die Datenmasse zu verschlanken, die dann von einem Menschen untersucht wird.

> Die Sichtung digitaler Asservate an KI auszulagern, steht im Widerspruch zum Legalitätsgrundsatz.

Doch auch bei diesem Ansatz müssen zwei Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen kann dabei nicht sichergestellt werden, dass be- und entlastende Beweise gleichermaßen berücksichtigt werden. Denn die KI stellt nur die Daten zusammen, nach denen Menschen mit Suchbegriffen fragen. Solche Suchbegriffe, die etwa ermittelnde Polizeibeamt*innen eingeben, stehen in der Regel im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten. Umgekehrt ist es schwierig, sich entlastende Begriffe, außer potenziell den des Alibis, vor Augen zu führen. Es bedarf einer gewissen Fantasie, um einer KI den Auftrag zu geben, digitale Beweismittel zu selektieren, die beweisen sollen, dass die beschuldigte Person an Tag X nicht am Tatort Y war und die Tat Z nicht begangen hat. Es steht somit zu befürchten, dass durch die Datenverschlankung ausgerechnet die Beweismittel herausgefiltert werden, die zum Entfallen des hinreichenden Tatverdachts führen würden. Anders als bei der konventionellen Sichtung würden Beamt*innen nach Nutzung von KI womöglich gar nicht mehr alle Beweismittel sehen.

Zweitens birgt ein unreflektiertes Vertrauen in KI die Gefahr, dass Ermittlungen in die falsche Richtung geleitet werden.[25] Bei der Sichtung der von KI vorselektierten Daten vertraut die Ermittlungsperson (potenziell auch unterbewusst) darauf, dass die ihr präsentierten Beweismittel die (einzig) Relevanten sind. Werden unter diesen keine entlastenden Beweise gefunden, folgt die denklogische Konsequenz, dass es keine entlastenden Beweise gibt. Doch dieser Eindruck kann trügen; das volle Vertrauen in KI ist gefährlich. Werden in der verschlankten Datenmasse keine entlastenden Beweise gefunden, heißt das nicht, dass es keine gibt, sondern nur, dass es in der Vorauswahl, die die KI aus den Daten getroffen hat, keine gibt.

Nur die konsequente Durchführung des Legalitätsgrundsatzes garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG), strafrechtliche Gerechtigkeit im Einzelfall und somit die Rechtsstaatsgarantie.[26] Eine

Verkürzung dieser Erforschungspflicht ist höchst bedenklich und jedenfalls ohne gesetzliche Grundlage nicht vorstellbar.

2. Fair-Trial-Prinzip nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

Auch dem in Art. 6 Abs. 1 EMRK normativ verankerten *Fair-Trial*-Prinzip steht die Verwendung von forensischen KI-Tools zur Auswertung digitaler Asservate entgegen. Ausschlaggebender Kritikpunkt ist die mangelnde Waffengleichheit hinsichtlich des Zugangs zum Mittel.

Sowohl die Justiz als auch die Juristerei im Allgemeinen hinken bei neuer Technologie bekanntlich hinterher. Das muss sich dringend ändern, aber nicht zulasten von Beschuldigten. Technologien wie KI einzusetzen, ist angesichts der enormen Datenmassen und des staatlichen Strafverfolgungsinteresses offensichtlich reizvoll, doch das Interesse der beschuldigten Person muss ebenso Berücksichtigung finden. Würden Bedenken bezüglich des Legalitätsgrundsatzes durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden, würde das *Fair-Trial*-Prinzip und das damit einhergehende Gebot der Waffengleichheit weiterhin erfordern, dass alle Parteien Zugang zu denselben forensischen KI-Tools- erhalten und diesen Daten zuführen können.[27]

Im Gegensatz zur Ermittlungsbehörde, deren Ermittlungsauftrag aufgrund ihrer Erforschungspflicht weitreichender ist (vgl. § 160 Abs. 2 StPO), sucht die Verteidigung bei der Datensichtung und Analyse im Zweifel »nur« nach entlastenden Beweisen. Demgemäß muss sie selbstverständlich nicht spiegelbildlich mit den Mitteln der Ermittlungsbehörden ausgestattet werden.[28] Selbst wenn ein gleicher Zugang zu KI-Tools gewährleistet wäre, ergäbe sich immer noch kein finanzielles oder personelles Gleichgewicht. Denn der oder die Strafverteidiger*in arbeitet regelmäßig alleine, polizeiliche Ermittlungseinheiten in großen Teams. Dieses staatlicherseits gewollte Ungleichgewicht im Strafprozess würde durch die einseitige Verwendung technischer Hilfsmittel wie KI bis ins Unzumutbare vertieft. Es wäre falsch, die Verteidigung von Datenquellen oder Anwendungen auszuschließen. Wenn die Verteidigung im Gegensatz zur Ermittlungsbehörde gezwungen ist, eine manuelle Auswertung riesiger Datenmengen vorzunehmen, würde das Recht auf Akteneinsichtsrecht ins Leere laufen.[29]

Es handelt sich bei forensischen KI-Tools um spezialisierte Software, deren Lizenz sehr teuer ist.[30] Hinzu kommen Kosten für Schulungen sowie Kosten für geeignete Hardware. Da digitale Asservate sich mit Software schneller und mit geringerem Personalaufwand sichten lassen, mag diese Rechnung für Ermittlungsbehörden aufgehen. Gleiches gilt jedoch nicht für einzelne Anwält*innen.

Es bleibt festzuhalten: Werden forensische KI-Tools ohne Rechtfertigungsgrundlage genutzt, droht die Verletzung des *Fair-Trial*-Prinzips, was die beschuldigte Person, in ihren Grundrechten aus Art. 103 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

3. Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 und der ordnungsgemäßen Aktenführung nach Art. 20 Abs. 3 GG

Gemäß § 170 Abs. 1 StPO klagt die Staatsanwaltschaft an, wenn die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Aus der chronologisch zu führenden Ermittlungsakte ergibt sich, worin die Staatsanwaltschaft diesen Anlass sieht. Durch das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung zur ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet,[31] da nur so eine nachvollziehbare Grundlage für eine behördliche Entscheidung entsteht und die gebotene Transparenz gesichert ist.[32] Zudem verpflichtet die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG die Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs.[33]

Wie bereits erläutert, entsteht bei der Nutzung von ML-basierten forensischen KI-Tools der sogenannte »*Black Box*«-Effekt, der bei strafrechtlichen Ermittlungen nicht hinnehmbar ist, da in diesem grundrechtssensiblen Bereich ordnungsgemäße Aktenführung und Nachvollziehbarkeit von Behördenentscheidungen besonders wichtig sind. Die Faktoren, die den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen, müssen für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.[34] Die Transparenz erfordert Zugang zu sachdienlichen Informationen (zum Beispiel über die Funktionsweise des automatisierten Systems, das den Beweis erbracht hat) und die Interpretierbarkeit dieser Informationen.[35] Auch um dieser mit KI verbundenen Gefahr der Intransparenz entgegenzuwirken, stellt die KI-Verordnung erhöhte Anforderungen an die Dokumentations-, Informations- und Aufsichtspflichten bei der Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen.[36]

Dennoch kann nicht sichergestellt werden, dass der interne Prozess des KI-Systems bei der Vorselektion und Analyse großer Datenmengen in der Praxis nachvollziehbar dokumentiert wird, sodass Zweifel an der Entscheidung ausgeräumt werden können, zumal das System in einer Hauptverhandlung nicht zu seinem Entscheidungsprozess befragt werden kann. Es ist somit davon auszugehen, dass Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG durch die Verwendung solcher KI-Tools tangiert sind und bei der Rechtfertigung berücksichtigt werden müssen.

4. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG

Schon länger beschäftigen KI-Systeme als Hilfsmittel der Polizei die Rechtswissenschaft. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit hat dazu bereits 2022 das Thesenpapier »Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr« veröffentlicht. Laut These 2 könne der Einsatz von KI nicht auf polizeiliche Generalklauseln gestützt werden.[37] Vielmehr erfordere die Nutzung grundsätzlich eine spezifische gesetzliche Regelung.[38] Die Reichweite des Gesetzesvorbehalts wäre im Einzelfall angesichts der konkreten Ausprägung der jeweiligen KI-Technologie zu beurteilen.

Diese These wurde durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2023 zum Programm „Gotham“ vom Software-Unternehmen Palantir bestätigt. Das Gericht beschäftigte sich mit landesrechtlichen Ermächtigungen der Polizei für automatisierte Datenanalyse im Polizeirecht, speziell mit § 25a HSOG und § 49 des HambPolDVG, die eine Rechtsgrundlage schafften, bisher unverbundene, automatisierte Dateien

und Datenquellen in Analyseplattformen zu vernetzen und die vorhandenen Datenbestände durch Suchfunktionen systematisch zu erschließen, um die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf diese Weise zu erleichtern und zu verbessern.[39] Ziel der Vorschriften war, in begründeten Einzelfällen zur vorbeugenden Bekämpfung schwerer Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter gespeicherte personenbezogene Daten mittels automatisierter Anwendung im Rahmen einer Datenanalyse (Hessen) oder einer Datenauswertung (Hamburg) weiterzuverarbeiten.[40]

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Normen für verfassungswidrig, da sie den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht ausreichend rechtfertigten. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung einer automatisierten Datenanalyse oder -auswertung würden sich nach der konkreten Reichweite der Befugnis richten und seien entsprechend variabel. Das Gericht befand, dass sie angesichts der Ausgestaltung der angegriffenen Vorschriften vorliegend streng seien.

Mit der automatisierten Auswertung gespeicherter Daten erlaubten der hessische und hamburgische Gesetzgeber eine weitere Nutzung früher erhobener Daten über den ursprünglichen Anlass hinaus. Das Gericht betonte, dass der Grundrechtseingriff nicht nur in der weiteren, zusammenführenden Verwendung vormals getrennter Daten, sondern darüber hinaus in der Erlangung besonders grundrechtsrelevanten neuen Wissens, das durch die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung geschaffen werden kann, liege. Dreh- und Angelpunkt ist die Annahme des Gerichts, dass die automatisierte Datenanalyse oder -auswertung darauf gerichtet sei, neues Wissen zu erzeugen. Beispielsweise könne softwaregestützt das Bild einer Person vervollständigt werden, wenn Daten und algorithmisch errechnete Annahmen über Beziehungen und Zusammenhänge aus dem Umfeld der Betroffenen einbezogen werden.

Eine bedenkenlose Nutzung von KI in der Strafverfolgung ist nicht möglich.

Durch die Nutzung solcher Software wäre es möglich, Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen herzustellen, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse auszuschließen, eingehende Informationen bekannten Sachverhalten zuzuordnen sowie die gespeicherten Daten statistisch auszuwerten. Hierdurch könnten neue Verdachtsmomente erstmals durch die Auswertung erzeugt werden. Relevant war für das Bundesverfassungsgericht auch, dass komplexe algorithmische Systeme sich im Verlauf des maschinellen Lernprozesses immer mehr von der ursprünglichen menschlichen Programmierung lösen und die Ergebnisse immer schwerer nachzuvollziehen sein könnten. Dann drohe, dass die staatliche Kontrolle über diese Anwendung verloren gehe.

Das Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich augenscheinlich nicht mit der Nutzung forensischer KI-Tools zur Sichtung von Beweismitteln durch Ermittlungsbehörden in Strafverfahren. Doch die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätze sind darauf anwendbar. Durch den Einsatz von KI zum Sortieren und Verschlanken von Daten können neue Verbindungen hergestellt und Schlussfolgerungen gezogen werden, die den Ermittlungsbehörden zuvor verborgen geblieben sind. Es kann sogar ein komplettes Persönlichkeitsprofil erstellt werden. Der Einsatz forensischer KI-Tools berührt also den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und bedarf somit einer gesetzlichen Grundlage, die sich entsprechend der Eingriffsintensität ausgestaltet.

C. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN UND LÖSUNGSANSÄTZE INTERNATIONALER AKTEURE

Die Vor- und Nachteile technischer Hilfsmittel im Strafverfahren werden seit geraumer Zeit auch von der internationalen Gemeinschaft diskutiert. Hierzu wurden sowohl *soft* als auch *hard law* Instrumente herausgearbeitet. Das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen zu Computerkriminalität stammt bereits aus dem Jahr 2001 und legt die Befugnisse für den Einsatz technischer Hilfsmittel, beispielsweise forensische Tools zur Ermittlung digitaler Spuren und Beweise im Strafverfahren (Art. 14), fest.[41] In Art. 15 werden die Bedingungen, unter denen solche Mittel genutzt werden können, unter Betonung der Notwendigkeit des angemessenen Schutzes der Menschenrechte und Freiheiten aufgezeigt. Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass für die Schaffung, Umsetzung und Anwendung der Befugnisse und Verfahren diese Bedingungen, insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gewahrt sind.

Bedenken bezüglich der Verfahrensgrundsätze und des Einsatzes von KI wird darüber hinaus mithilfe von Ethik-Richtlinien begegnet. Die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz hat eine »Europäische Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und in ihrem Umfeld« herausgearbeitet. Die Charta enthält einen Prinzipienrahmen, der politischen Entscheidungsträger*innen, Mitgliedern der Legislative und Jurist*innen beim Umgang mit der sich rasch entwickelnden KI als Leitfaden in innerstaatlichen Justizverfahren dient.[42]

Das erste Prinzip, der »Grundsatz der Achtung der Grundrechte«, verlangt auch bei Nutzung von KI ein faires Verfahren und Waffengleichheit.[43] Zur ethischen Nutzung muss auch »*algorithmic fairness*« beachtet werden, das heißt, durch normierte Standards muss die Richtigkeit, Transparenz und Gültigkeit von Analysen gewahrt werden.[44]

Der vom Ministerkomitee des Europarats mandatierte Ad-hoc-Ausschuss für künstliche Intelligenz hat in seiner »*Feasability Study*« das Risiko der Undurchsichtigkeit bei der Nutzung von KI thematisiert und ferner bezüglich des *Fair-Trial*-Prinzips vorgeschlagen, dass Angriffs- sowie Einsichtsrechte in aus KI gewonnene Beweismittel gewährt werden.[45] Ferner ist zu beachten, dass auch bei vorbildlicher Gewährung von Transparenz, aufgrund der technischen Komplexität von KI die Wahrnehmung gewährter Angriffs- und Einsichtsrechte schwer umsetzbar ist, da es für die Verteidigung potenziell nur unter Zuhilfenahme von Expertenwissen möglich ist, Beweise, die aus KI resultieren, detailliert anzugreifen.[46]

Die genannten Instrumente und Vorschläge zur ethischen Nutzung von KI insbeson-

dere in der Strafrechtspflege stellen nur einen Ausschnitt der ausgearbeiteten Konzepte dar und haben sicherlich auch ihren Einfluss auf die neue KI-Verordnung gehabt. Viele Akteure haben Einwände erhoben beziehungsweise Vorschläge gemacht, um das Recht auf ein faires Verfahren zu verteidigen.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Diese verfahrens- und verfassungsrechtlichen Bedenken von Wissenschaft, Justiz und internationalen Expertengruppen sollten vor dem Einsatz von forensischen KI-Tools durch Ermittlungsbehörden Beachtung finden. KI-Innovationen entwickeln sich rapide, in der digitalen Forensik hat KI längst ihren Platz gefunden. Eine bedenkenlose Nutzung von KI-Tools in der Strafverfolgung ist aufgrund der Einordnung als Hochrisiko-KI-Systeme nicht möglich. Die Rechtfertigung, dass durch die Verwendung dieser Tools das Verfahren für alle Beteiligten beschleunigt wird und das zu einer Win-Win-Situation führe, vermag aufgrund der rechtsstaatlichen Einbußen und Nachteile für beschuldigte Personen nicht zu überzeugen. So verführerisch KI zur Beschleunigung von Verfahren sein mag, muss angesichts der vielen betroffenen Rechte, der KI-Verordnung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung Vorsicht walten. Es wäre notwendig, dass bei der Schaffung etwaiger Rechtsgrundlagen die ethischen Implikationen von KI Einfluss fänden.

Phoebe Tsorpatzidis absolvierte einen LL.M. mit Fokus auf Kriminologie und Menschenrechte. Während ihres Referendariats in Brandenburg, Berlin und London setzte sie sich mit Antidiskriminierungsrecht und Völkerrecht auseinander.

1. Zum forensischen Prozess »SAP« (Secure, Analyse, Present) siehe etwa Pollach, Die sog. Blackbox-Problematik bei IT-Forensiktools, in Rückert u. a., Erlanger Cyber2 Crime Tag 2020: IT-Forensik und Strafprozessrecht, 67 ff., https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/01/rueckert-wuest-tagungsbericht-erlanger-cyber-2-crime-tag-2020.pdf; zur Funktionsweise des Tools »EnCase« vgl. Bhosale, Evidence Recovery using EnCase and FTK in Forensic Computing Investigation, IJSRCSE 9(4) 2021, 9.
2. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Thesenpapier des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Thema: Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultationsverfahren/2_KI-Strafverfolgung/Positionspapier-KI-Erstversion.pdf?__blob=publicationFile&v=7; Staffler/Jany, Künstliche Intelligenz und Strafrechtspflege – eine Orientierung, ZIS 4 2020, 164, https://www.zis-online.com/dat/artikel/2020_4_1357.pdf
3. Rückert, Die Technik ist da, das Recht (noch) nicht, LTO 25.04.2025, verfügbar unter: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kuenstliche-intelligenz-gesichtserkennung-strafverfahren-strafverteidiger-strafverfolgung
4. Hier reicht eine oberflächliche Unterscheidung, um eine System-Art für die weiteren Ausführungen zugrunde zu legen; Bayerisches Staatsministerium der Justiz (StMJ), Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, 2022, 40 f., https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf
5. Hayes-Roth, Rule-based systems, CACM 28(9) 1985, 921, https://www.cs.oswego.edu/~mgrzenda/CSC466/Paper%20Sources/RULE-BASED%20SYSTEMS.pdf
6. Steege, Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 22(11) 2019, 715.
7. Hayes-Roth, a.a.O.
8. Electronic Discovery Reference Model, The Use of Artificial Intelligence in eDiscovery, 2, https://edrm.net/wp-content/uploads/dlm_uploads/2021/02/20210203-EDRM-AI-Paper-v-14.pdf
9. Ebd.; Grossman/Cormack, Technology-Assisted Review in E-Discovery Can Be More Effective and More Efficient Than Exhaustive Manual Review, JOLT 17 (2011), 3, https://scholarship.richmond.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1344&context=jolt
10. So Rademacher/Perkowski, Staatliche Überwachung, neue Technologien und die Grundrechte, JuS 8 2020, 716.
11. Zum Thema im Zusammenhang mit richterlicher Unabhängigkeit etwa das StMJ, a.a.O., 14 f.; zum »Black Box«-Effekt im Zusammenhang mit Strafverfolgung siehe Quezada-Tavárez/Vogiatzoglou/Royer, Legal Challenges in Bringing AI Evidence to the Criminal Courtroom, New J. Eur. Crim. L. 12 (4) 2021, 540 und Momsen, Implications and Limitations of the Use of AI in Criminal Justice in Germany, KriPoZ 1 (2023), 15 f., https://kripoz.de/2023/01/19/implications-and-limitations-of-the-use-of-ai-in-criminal-justice-in-germany/
12. Relativity, einer der größten Anbieter, wirbt mit »assisted review«, https://help.relativity.com/Server2023/Content/Relativity/Assisted_Review/Assisted_Review.htm; Anbieter Everlaw verwendet computer-assisted review (CAR) und TAR, https://www.everlaw.com/blog/ediscovery-best-practices/predictive-coding-in-the-world-of-ediscovery/; Anbieter MagnetForensics wirbt mit Tools wie »Magnet.AI«, https://www.magnetforensics.com/resources/magnet-ai-a-minute-with-magnet/; Cellebrite zur Software Cellebrite Pathfinder: »Cellebrite Pathfinder streamlines your investigative process, automates data ingestion, and uses advanced machine learning to analyze and visualize data from mobile, cloud, computer, CDR, and video sources«, https://cellebrite.com/en/pathfinder-b/
13. Busche, Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz, JA 6 2023, 443.
14. Ebd.
15. Zur Einordnung, ob regelbasierte KI-Systeme hierunter fallen, zustimmend etwa: Krönke, Das europäische KI-Gesetz: Eine Verordnung mit Licht und Schatten, NVwZ 8 2024, 529; Hacker/Berz, Der AI Act der Europäischen Union – Überblick, Kritik und Ausblick, ZRP 8 2023, 227; ablehnend: Biallaß, Die Auswirkungen der KI-VO auf die Justiz, MMR 8 2024, 647; umfassende kritische Analyse der Definition von KI in der KI-Verordnung: Wendehorst/Nessler/Aufreiter/Aichinger, Der Begriff des »KI-Systems« unter der neuen KI-VO, MMR 2024, 605 ff.
16. Zur Weite des KI-Begriffs etwa Biallaß, a.a.O.; Schoendorf-Haubold/Giogios, KI im Einsatz für die Sicherheit, Verfassungsblog 10.12.2025, https://verfassungsblog.de/ki-im-einsatz-fur-die-sicherheit/
17. Um nur einige zu nennen: Eisbach/Heghmanns/Hertel, Künstliche Intelligenz im Strafverfahren am Beispiel von Kriminalprognosen, ZfIStw 7-8 2022, 489 ff.; Singelnstein, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, NStZ 1 2018, 1 ff.; Steege, a.a.O., 716; Vepřek u.a., Jenseits von Effektivität – Zur Legitimierung von Predictive Policing in Deutschland, KrimOJ 2(3) 2020, 423 ff.; Knobloch, Predictive Policing in Deutschland: Chancen und Gefahren datenanalytischer Prognosetechnik und Empfehlungen für den Einsatz in der Polizeiarbeit, August 2018, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/predictive.policing.pdf
18. Enders, Einsatz künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung, JA 10 2018, 723; von Graevenitz, „Zwei mal Zwei ist Grün“ – Mensch und KI im Vergleich, ZRP 51(8) 2018, 239.
19. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, Erwägungsgrund 26 f.; Biallaß, a.a.O.; Krönke, a.a.O., 532; Honer/Schöbel, Das Gesetz über Künstliche Intelligenz im System der europäischen Digitalregulierung – Ein Überblick, JuS 7 2024, 650.
20. Verordnung (EU) 2024/1689, Erwägungsgrund 59.
21. Biallaß, a.a.O., 650.
22. Honer/Schöbel, a.a.O., 651.
23. Staffler/Jany, a.a.O., 175.
24. Mavany in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, Erster Abschnitt, Rn. 46, juris; Diemer in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 152 Rn. 4, beck-online; Hamm, Strafverfolgung recht und billig, NJW 4 1996, 237 f.; Drude, Kostenerwägungen als (zulässiges) Argument im Rahmen der strafprozessualen Rechtsanwendung, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 43, Universitätsverlag Göttingen 2022, 157, mit dem Ergebnis, dass eine Kostenerwägung, die die Sachverhaltsaufklärung verkürzt, nur zu einer Verfahrenseinstellung führen darf. Ein Verzicht auf möglicherweise entlastendes Beweismittel aus Kostengründen kann hierunter nicht gefasst werden.
25. Staffler/Jany, a.a.O.; Studie zum Problem des übermäßigen Vertrauens in KI und der daraus resultie-

renden Problematik KI-gestützter Entscheidungsfindung: Klingbeil/Grützner/Schreck, Trust and reliance on AI – An experimental study on the extent and costs of overreliance on AI, Computers in Human Behavior 160 2024, 1 ff., https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0747563224002206; pointiert zum Problem des Vertrauens in scheinbar neutrale Technologien: »AI adjudication could thus resemble the man who looks for his keys only where the light is« in Re/Solow-Niederman, Developing Artificially Intelligent Justice, Stan. Tech. L. Rev. 22(2) 2019, 270, https://law.stanford.edu/wp-content/uploads/2019/08/Re-Solow-Niederman_20190808.pdf

26. Zur verfassungsrechtlichen Herleitung des Legalitätsprinzips: Diemer, a.a.O., Rn. 3; Schmitt in: Meyer-Großner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 152 Rn. 2 und Mavany, a.a.O., Rn. 3.

27. Staffler/Jany, a.a.O., 176; vgl. EGMR, Urt. v. 04.06.2019 – 39757/15 – partly dissenting opinion des Richters Pavli dazu, ob durch die Weigerung der Behörden, Zugang zur eDiscovery Software »Clearwell« zu gewähren, eine Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit vorlag. Er meinte, dass seine Kolleg:innen die Komplexität der Datenanalyse bei großem Datenvolumen und die daraus resultierenden Implikationen für das Prinzip der Waffengleichheit unterschätzten. Richter Pavli widersprach der Auffassung, dass die Bereitstellung aller von der Staatsanwaltschaft für relevant betrachteten Beweise in einem solchen Fall ausreiche, und argumentierte, dass die Staatsanwaltschaft durch den Zugang zur eDiscovery Software einen deutlichen strukturellen Vorteil gehabt habe. Um das Prinzip der Waffengleichheit zu wahren, sei ein technischer Zugriff der Verteidigerseite notwendig gewesen. Er führte aus: »Again, the underlying premise for the use of such advanced technology is, of course, that both sides are granted the fullest possible access to begin with«.

28. Das Prinzip der Waffengleichheit fordert equality, nicht equity of arms; ausführlich zum Thema Mrčela, Adversarial Principle, the Equality of Arms and Confrontational Right – European Court of Human Rights Recent Jurisprudence, ECLIC 1 2017, 16–18; Lohse/Jakobs in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, MRK Art. 6 Rn. 45, beck-online.

29. Staffler/Jany, a.a.O., 177.

30. Großteils individuell vereinbar mit dem Anbieter, je nach Datenvolumen, Benutzerzahl, Funktionen und Anpassungen; beispielhaft: Logikcull, die speziell mit dem Slogan »Discovery for the Many, Not the Few« werben, machen ihre Preise transparent – bei einer 12-monatigen Laufzeit mit einem Datenvolumen von 10 GB und einem User liegen die Gesamtkosten bereits bei $3.600, https://www.logikcull.com/staging-cost-calculator

31. Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 06.06.1983 – 2 BvR 244, 310/83, NJW 1983, 2135; Schoch in: Schneider/Schneider, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 29 Rn. 46, beck-online; Kallerhoff/Mayen in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 29 Rn. 29; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD), Grundsätze der Aktenführung in der Bundesverwaltung, Az. WD 3 – 3000 – 108/23, 29.09.2023, https://www.bundestag.de/resource/blob/975036/ad4d3a1604f28aea463f07e05f40da25/WD-3-108-23-pdf.pdf

32. Kallerhoff/Mayen a.a.O.; WD, a.o.O.

33. Vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.1983 – 2 BvR 244, 310/83, NJW 1983, 2135; Kallerhoff/Mayen, a.a.O., Rn. 30.

34. Quezada-Tavárez/Vogiatzoglou/Royer, a.a.O., 546.

35. Ebd.

36. Siehe Ausführungen zur Einstufung als Hochrisiko-KI-System.

37. BfDI, a.a.O., 4.

38. Rückert legt in seinem LTO-Beitrag den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG durch den Einsatz von KI-gestützter Gesichtserkennung dar, und weist auf den Mangel an Rechtsgrundlagen für solche Maßnahmen in der StPO hin.

39. BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, NJW 2023, 1196.

40 Europarat, Übereinkommen über Computerkriminalität, 23.11.2001, https://rm.coe.int/168008157a

41 Council of Europe, Europäische Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und ihrer Umgebung, 03.12.2018, https://rm.coe.int/charte-ethique-ia-en-allemand/16809fe3fe

42 Council of Europe, Erste europäische Ethik-Charta für den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen verabschiedet, 04.12.2018, https://www.coe.int/de/web/portal/-/council-of-europe-adopts-first-european-ethical-charter-on-the-use-of-artificial-intelligence-in-judicial-systems

43 Beispielhaft wurde folgender Fall gebildet: Wenn ein*e Richter*in vorschlägt, vor der Entscheidung einen Algorithmus zu verwenden, sollte die betroffene Partei stets Zugang zu dem Algorithmus haben – insbesondere im Hinblick auf dessen wissenschaftliche Validität, die Gewichtung der verschiedenen Faktoren sowie mögliche falsche Schlussfolgerungen – und diesen anfechten können. So das Council of Europe, Europäische Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und ihrer Umgebung, 45, Rn. 138. Spiegelbildlich wäre begrüßenswert, wenn der Zugang zu forensischen Datenanalyse-Tools gewährt werden würde.

44 Instruktiv zum Begriff der »algorithmic fairness« Momsen, a.a.O., 15; detailliert zu »algorithmic fairness« und Diskriminierung im Zusammenhang mit predictive policing algorithms und der Herausarbeitung eines Lösungsansatzes Hung/Yen, Predictive Policing and Algorithmic Fairness, Synthese 201 2023, 206 ff.

45 Ad Hoc Committee on Artificial Intelligence, Feasibility Study – Possible Elements of a Legal Framework on AI Design, Development and Application Based on Council of Europe Standards, 17.12.2020, Rn. 40, 84, https://rm.coe.int/cahai-2020-23-final-eng-feasibility-study-/1680a0c6da

46 Quezada-Tavárez/Vogiatzoglou/Royer, a.a.O.

Lang lebe die strategische Prozessführung: Warum wir trotz Rückschlägen weitermachen

Von Sarah Lincoln

Rechtsanwält*innen und NGOs wie die *Gesellschaft für Freiheitsrechte* versuchen durch Klagen politische Veränderungen herbeizuführen. Und sie haben einiges erreicht – etwa gegen staatliche Überwachung oder für Equal Pay. Doch in letzter Zeit gibt es Zweifel. Ist die strategische Prozessführung tot?

Die strategische Prozessführung ist tot! Mit dieser These kam die Redaktion des *InfoBriefs* auf mich zu und bat mich um einen Kommentar. Und ich muss zugeben, dass auch mir zuletzt ab und an Zweifel an der Wirksamkeit strategischer Klagen kamen. Etwa, wenn die Bundesregierung und die allermeisten Bundesländer daran festhalten, dass Dublin-Geflüchtete keine Sozialleistungen mehr erhalten, obwohl nahezu alle angerufenen Sozialgerichte dies – in mittlerweile über 60 Eilrechtsbeschlüssen – für verfassungs- und/oder europarechtswidrig halten.

Oder wenn Innenminister Dobrindt den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlins zur Rechtswidrigkeit der Zurückweisung von drei Somalier*innen an der deutsch-polnischen Grenze als irrelevant erachtet, obwohl der Rechtsbruch für alle völlig offensichtlich ist. Gleiches gilt für die Grenzkontrollen: Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof haben entschieden, dass Grenzkontrollen nur in engen Ausnahmefällen eingeführt und nicht beliebig verlängert werden dürfen und zurückliegende Grenzkontrollen daher für rechtswidrig erklärt. Das juckt nur in der Bundesregierung niemanden mehr.

Die fehlende Umsetzung positiver gerichtlicher Entscheidungen ist das Eine, mindestens ebenso große Sorgen bereiten die gerichtlichen Niederlagen. Einige der jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lassen daran zweifeln, dass aus Karlsruhe in den nächsten Jahren eine freiheitswahrende Rechtsprechung oder gar progressive Rechtsfortbildung zu erwarten ist. Etwa wenn das Bundesverfassungsgericht in der BAföG-Entscheidung von 2024 einen Anspruch auf gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen für unbemittelte Studierende unter Verweis auf die begrenzten staatlichen Mittel ablehnt, Berlin die Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung hoher Mieten abspricht oder seit über vier Jahren nicht über die Diskriminierung queerer Paare bei der Anerkennung der Elternschaft für ihre Kinder entscheidet, obwohl dort mittlerweile sieben Normenkontrollanträge verschiedener Gerichte anhängig sind.

Und dennoch halte ich strategische Klagen zur Verteidigung von Grund- und Menschenrechten heute für wichtiger denn je. Die politische Bereitschaft, marginalisierten Gruppen, insbesondere Geflüchteten, Menschen mit Migrationsgeschichte und Sozialleistungsempfänger*innen grundlegende Rechte abzusprechen, hat in den letzten Jahren rasant zugenommen. Und auch der sicherheitspolitische Diskurs hat sich deutlich verschärft. In den Sicherheitspaketen der vergangenen und aktuellen Bundesregierung finden verfassungsrechtliche Anforderungen nicht einmal mehr Erwähnung.

In den USA, wo der autoritäre Umbau zugegebenermaßen in ganz anderem Ausmaß stattfindet, sind die Gerichte oft die letzte Bastion: Die *American Civil Liberties Union* (ACLU) hat seit Trumps Amtsantritt 79 Klagen eingereicht und viele davon gewonnen. Die strategische Prozessführung ist dort aktuell *das* Mittel, um die schlimmsten Exzesse zu bremsen.

Und auch in Deutschland wird dies immer wichtiger: eklatante Rechtsbrüche, wie die Zurückweisungen Asylsuchender an den Grenzen oder die Verelendung Geflüchteter in Dublinverfahren werden auch in Zukunft an den allermeisten Gerichten scheitern und wir müssen sie so lange vor Gericht bringen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung die Bundesregierung zum Einlenken zwingt.

Allen Rückschlägen zum Trotz haben Rechtsanwält*innen und NGOs in den letzten Jahren immer wieder vor Gericht große Erfolge erzielt und Grundsatzurteile erreicht. Die Entscheidungen zu gleichem Lohn für Frauen und Männer, die wir gemeinsam mit Rechtsanwält*innen am Bundesarbeitsgericht erstritten, haben viele weitere Frauen motiviert, gegen Lohndiskriminierung zu klagen.

Mit unserem Mustervorlagebeschluss haben wir eine Klage gegen reduzierte Sozialleistungen für Geflüchtete in Sammelunterkünften vor das Bundesverfassungsgericht gebracht. Im Oktober 2022, also immerhin nur drei Jahre nach Verabschiedung, hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung für verfassungswidrig erklärt. Und im Bereich des Sicherheitsrechts und der staatlichen Überwachung weist das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber immer wieder in die Schranken, auch das jüngste Urteil aus August 2025 schränkt die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ein.

Trotzdem sollte man sich nicht der Illusion hingeben, dass es die strategische Prozessführung allein richten wird. Auch Richter*innen sind nicht unbeeinflusst durch die gesellschaftspolitischen Verschiebungen. Wenn Gesellschaft und Politik nach rechts rücken, verschieben sich leider zwangsläufig auch unsere Rechtskämpfe. Um rechtlich Terrain zurückzugewinnen, müssen wir den Diskurs verändern. Strategische Prozessführung kann dazu beitragen, denn immanenter Teil davon ist, zum Verfahren zu kommunizieren, die Geschichte der Kläger*innen zu erzählen, die Auswirkungen der gesetzlichen Verschärfungen und behördlicher Praxis auf konkrete Menschen und ihre Leben sichtbar zu machen. Wirkung erzielt sie aber nur als Teil einer Gesamtstrategie, die progressive Zukunftsvisionen, politischen Protest und gelebte Solidarität miteinander verbindet.

Sarah Lincoln ist Co-Legal Director bei der *Gesellschaft für Freiheitsrechte*, Rechtsanwältin und RAV-Mitglied.

SOLIDARITÄT im Bierpinsel: Am 17. Oktober 2025 wurde kurzzeitig der Berliner “Bierpinsel” in Steglitz besetzt, eine Ikone der Westberliner Architektur. Er steht seit Jahren leer. Die Aktivist*innen forderten eine gemeinschaftliche Nutzung des Gebäudes und protestieren gegen Kürzungen des Senats. Foto: Florian Boillot

Am Foto-Pranger wegen Tankbetrugs oder Ladendiebstahls?

Verhältnismäßigkeit bei Öffentlichkeitsfahndungen

Von Eckhard Stengel

Nur bei erheblichen Straftaten dürfen Ermittelnde Fahndungsfotos von Verdächtigen veröffentlichen. Ob das bereits bei kleineren Ladendiebstählen der Fall ist, ist fragwürdig – die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein.

Wenn Unbekannte in Wohnungen einbrechen, Straßenbahnfahrgäste ausrauben oder bei Fußballspielen randalieren, werden sie manchmal von Überwachungskameras aufgenommen. Eine große Hilfe für die Ermittler: Kommen sie bei der Identifizierung der Tatverdächtigen nicht weiter, stellen sie die Überwachungsfotos mit richterlicher Genehmigung ins Internet und bitten zudem die Medien um Veröffentlichung – kürzlich zum Beispiel nach Ausschreitungen am Rande eines Fußballspiels in Frankfurt am Main. Dank solcher Öffentlichkeitsfahndungen (ÖF) konnten schon unzählige Taten aufgeklärt werden – nicht nur wegen Zeugenhinweisen, sondern auch, weil sich Tatverdächtige selbst stellten.

Aber dieses Vorgehen durch Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegt strengen Voraussetzungen: Laut § 131b Strafprozessordnung (StPO) muss eine »Straftat von erheblicher Bedeutung« vorliegen, deren Aufklärung »auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre«. Das Bundesverfassungsgericht hält eine Straftat dann für erheblich, »wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen« (Beschluss vom 24.7.2013, Az. 2 BvR 298/12). Das Bundeskriminalamt erwähnt als Beispiele »Mord, terroristische Anschläge, sexueller Missbrauch oder Raub«.

Zusätzlich muss bei der ÖF auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt werden. Darauf legte der Bundestag in den Jahren 1999/2000 großen Wert, als er detaillierte Regelungen für ÖF in der StPO verankerte. Der Rechtsausschuss schrieb damals in der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung: »Angesichts der Eingriffsintensität und Brei-

tenwirkung einer Öffentlichkeitsfahndung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel besonders zu beachten. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welches Fahndungsmittel im Hinblick auf die mit ihm verbundene öffentliche Wirkung angemessen ist.« (Drs. 14/2595).

Auch die bundesweiten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) betonen in der Anlage B den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: »In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits.«

FOTOFAHNDUNG BEREITS NACH EINLÖSUNG VON FALSCHEN REZEPTEN

Doch *LTO*-Recherchen werfen die Frage auf, ob diese Vorgaben immer beachtet werden. Die Strafverfolger veröffentlichen ihre fotogestützten Fahndungsaufrufe auf ihren Homepages, als Pressemitteilungen auf presseportal.de und in Netzwerken wie Facebook. Neben einzelnen Kapitalverbrechen und Gewalttaten geht es dabei oft um Einbrüche (auch ohne Beute), Geldwäsche, Kontoeröffnung mit falschem Ausweis, Laden- oder Taschendiebstähle. Der Kreispolizeibehörde Unna reichte es 2024 als Fahndungsanlass schon, dass ein Unbekannter in einer Apotheke versucht hatte, ein gefälschtes Rezept einzulösen. Die Polizei Westhessen fahndete 2020 nach einem Gaffer, der die Opfer eines schweren Busunfalls in Wiesbaden gefilmt und das Video im Internet veröffentlicht haben soll, statt zu helfen. Daraufhin stellte er sich.

Auffällig oft stehen auf presseportal.de polizeiliche Fahndungsfotos aus Nordrhein-Westfalen und dort aus den Bezirken der Staatsanwaltschaften Essen und Hagen. Für die richterlichen Genehmigungen sind die Amtsgerichte der beiden Städte zuständig. *LTO* fragte bei diesen vier Behörden nach, ob denn in jedem Fall erhebliche Straftäten vorlägen und die Verhältnismäßigkeit gewahrt werde. Die Antworten lassen sich so zusammenfassen, wie es der Hagener Gerichtssprecher formulierte: »Jeder Einzelfall wird hier unter Anwendung der gesetzlichen Regelungen und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit von den dafür zuständigen Kolleginnen und Kollegen entschieden.«

Um das überprüfen zu können, bat *LTO* um die Zusendung von fünf besonders strittig erscheinenden Gerichtsbeschlüssen. Erst nach hinhaltendem Widerstand mit wechselnden organisatorischen oder juristischen Begründungen übermittelten die Essener und Hagener Justizbehörden schließlich die Dateien.

BEGRÜNDUNG DER VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT IN EINEM SATZ

Die höchstens anderthalbseitigen Beschlüsse postulieren ohne genauere Begründung, dass es hier jeweils um erhebliche Straftaten gehe und dass sie sich anders nur schwer aufklären ließen. In einem Fall wurden Rasierklingen für 195,65 Euro aus einer mit Hakenschloss gesicherten Drogeriemarkt-Vitrine entwendet. Ein anderer Ladendieb hatte fünf Parfümflaschen im Wert von insgesamt 49,95 Euro gestohlen und auf der Flucht einen Mann vor die Brust gestoßen. Einmal versuchte ein Unbekannter, mit einem fremden Reisepass ein Konto zu eröffnen. Auch zweimaliges unbezahltes Tanken mit einem Auto ohne Nummernschild wurde als erhebliche Straftat eingestuft, ebenso der Diebstahl eines fremden Kfz-Kennzeichens, mit dem der Täter anschließend einen »Geschwindigkeitsverstoß« beging.

Mit nur jeweils einem Satz bejahen die Gerichtsbeschlüsse die Verhältnismäßigkeit der Mittel – und begründen sie meist mit der zu erwartenden Strafe. Eine Abwägung mit den Folgen einer Fotoveröffentlichung für die Verdächtigen und ihr Umfeld findet in den vorliegenden Beschlüssen nicht statt.

Ist das alles noch vereinbar mit den strengen Vorschriften für ÖF, oder müssten hier vielleicht die vorgesetzten Behörden eingreifen? Die drei Generalstaatsanwaltschaften in NRW wollen auf *LTO*-Anfrage keine Bewertung vornehmen und verweisen an die einzelnen Staatsanwaltschaften. Auch die Landesregierung hält sich auf Anfrage bedeckt: Das für die Polizei zuständige Innenministerium verweist ans Justizministerium. Dessen Pressestelle findet, dass »eine rechtswidrige Öffentlichkeitsfahndung durch den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich des Landes, soweit ersichtlich, nicht zu besorgen ist«. Weitere Bewertungen will der Sprecher nicht abgeben, denn die Staatsanwaltschaften seien inhaltlich unabhängig. Ihnen und nicht dem Ministerium »obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen«. Und für Gerichtsentscheidungen gelte der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.

> »Die Öffentlichkeitsfahndung birgt die Gefahr der Vorverurteilung am Pranger.«
>
> Helmut Pollähne, Strafrechtler

DATENSCHÜTZER SEHEN REFORMBEDARF

Bleiben noch die Datenschützer. Schon 2014 hatte die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder die Nutzung sozialer Netzwerke für ÖF als »sehr problematisch« bezeichnet, unter anderem, weil im Internet verbreitete Daten sich kaum oder gar nicht mehr löschen ließen.

Zu den konkreten Fällen in NRW möchte sich die Landesbeauftragte für Datenschutz auf *LTO*-Anfrage nicht äußern, da hier jeweils Amtsgerichtsbeschlüsse existierten, die nicht der Datenschutzkontrolle unterlägen. Generell verweist der Behördensprecher aber darauf, dass Delikte wie Ladendiebstahl oder kleinere Betrugsdelikte »eher nicht als erhebliche Straftaten eingestuft werden können«. Dennoch sei dies im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Hier spielten auch Aspekte wie der Wert des Diebesguts, eine Serientäterschaft oder Bandenzugehörigkeit eine Rolle. »In besonderem Maße zu prüfen« sei die Verhältnismäßigkeit. Dabei seien auch die Risiken für Unschuldige zu berücksichtigen. »Soweit wir das aus unseren bisherigen Erfahrungen bei Kontrollen und Beschwerdebearbeitungen beurteilen können, werden die genannten Aspekte auch überwiegend in die Betrachtung miteinbezogen.«

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Bremen wünscht sich vom Gesetzgeber, dass er »die Befugnisnormen stärker konkretisiert«. Denn die Voraussetzung, dass eine Straftat »von erheblicher Bedeutung« vorlie-

gen müsse, sei zu unbestimmt, kritisiert ein Behördensprecher auf *LTO*-Anfrage. In der jetzigen Form sei immer eine Einzelfallabwägung nötig. Ein Wohnungseinbruch auch ohne Beute könne eine ÖF rechtfertigen, weil durch das Eindringen in die Privatsphäre das Sicherheitsgefühl und der Rechtsfrieden beeinträchtigt würden. »Letztlich kommt es immer auf eine Abwägung des staatlichen Verfolgungsinteresses mit den Rechten der betroffenen Personen an.« Keinesfalls dürften Fahndungsmaßnahmen den Eindruck erwecken, dass die Schuld der betroffenen Person bereits feststehe.

Falls Betroffene oder Nichtbetroffene eine ÖF für rechtswidrig halten, können sie sich laut dem Bremer Datenschützer form- und fristlos beschweren. Er könnte dann ein »aufsichtsbehördliches Verfahren« gegen Polizei und/oder Staatsanwaltschaft einleiten. Sollte sich eine ÖF dabei als datenschutzwidrig erweisen, könnte die Behörde sie beanstanden. »Auch Anordnungen sowie ein Aussprechen von Warnungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen kommen in Betracht.« Gegen die beteiligten Gerichte dürfe der Datenschützer aber nicht vorgehen. Insofern gebe es für ihn nur eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeiten.

RAV KRITISIERT AUSWEITUNG AUF WENIGER ERHEBLICHE TATEN

Und was sagen Strafverteidiger zur Praxis der ÖF? *LTO* hat den Deutschen Anwaltsverein, den Verein Deutsche Strafverteidiger und den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) um Einschätzungen gebeten. Trotz wiederholter Nachfragen schickte nur der linksliberale RAV eine zitierbare Stellungnahme, verfasst vom Bremer Strafverteidiger und Honorarprofessor Helmut Pollähne. Er kritisiert, »dass die ÖF auf immer mehr Deliktbereiche ausgeweitet wurde, die kaum noch als Straftaten ›von erheblicher Bedeutung‹ (§ 131b StPO) gewertet werden können«.

Wohnungseinbrüche, auch ohne Beute, sieht der RAV-Vertreter durchaus als erhebliche Straftaten, nicht aber Einbrüche in Dienst- oder Geschäftsräume, die vom Strafrecht nicht so gut geschützt würden wie Wohnungen.

Bei Betrug würde der RAV-Vertreter auf die Schadenshöhe und die Position des Opfers abstellen. Tank- und Rezeptbetrug seien deshalb kein ÖF-Grund, aber bei Straftaten gegen ältere Menschen »dürfte dies anders zu beurteilen sein«. Taschendiebstähle können aus Pollähnes Sicht nur ausnahmsweise erheblich sein. Dabei dürfe nicht darauf abgestellt werden, dass erbeutete Girokarten zum Geldabheben genutzt werden könnten. Denn § 131b StPO diene der »Aufklärungshilfe«, nicht der Gefahrenabwehr.

Gestohlene Kfz-Kennzeichen rechtfertigen für Pollähne auf keinen Fall eine ÖF. Ein Ladendiebstahl dagegen könnte durch einen Stoß gegen einen Verfolger zum räuberischen Diebstahl und damit zum erheblichen Delikt werden.

Überhaupt wird aus Sicht des RAV-Anwalts oft nicht bedacht, dass auch bei erheblichen Straftaten zusätzlich immer die Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei. Dabei auf das zu erwartende Strafmaß abzustellen, »entbehrt jedweder Tatsachengrundlage«. Die Strafen seien nicht vorhersehbar, und meist würden nur Geldstrafen verhängt.

Den Amtsgerichten, die die ÖF auf Antrag der Ermittler beschließen, wirft Pollähne vor, »Meister im Ausfertigen und Durchwinken« zu sein, nach der Methode »copy & paste«. »Eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist nicht gewährleistet«.

»Das Problem ist und bleibt die zu offene Kategorie der ›erheblichen Bedeutung‹«, meint der Bremer Strafrechtler. Ähnlich wie der örtliche Datenschutzbeauftragte würde er es deshalb begrüßen, wenn der Gesetzgeber für die ÖF einen »Deliktskatalog« beschließen würde.

Solchen Reformbedarf sieht auch die Juristin Joanna Melz. In ihrer Doktorarbeit »Öffentlichkeitsfahndung im Internet. Im Spannungsfeld zwischen Recht und Praxis« (2020/21) forderte sie als ÖF-Voraussetzung nicht nur einen Straftatenkatalog, sondern auch das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Bisher, so Melz, »lässt sich, wenn auch nicht in der überwiegenden Anzahl der Fälle, vor allem im unteren Bereich der mittleren Kriminalität bei alltäglichen Straftaten, eine eher großzügige Auslegung im Sinne einer ›Straftat von etwas mehr als unerheblicher Bedeutung‹ feststellen«. Und das trotz der »Gefahr einer dauerhaften Brandmarkung« der Tatverdächtigen. Oder in Pollähnes Worten: einer Vorverurteilung am »Pranger«.

FINDER EINES PORTEMONNAIES: AUCH VÖLLIG UNSCHULDIGE BETROFFEN

Aber auch völlig Unschuldige können irrtümlich in Verdacht geraten. Die Magdeburger Polizei entschuldigte sich kürzlich für die Fahndung nach einem Mann, der in einem Supermarkt ein liegengelassenes Portemonnaie mitgenommen hatte. In Wirklichkeit zeigte das Überwachungsfoto keinen Dieb, sondern den ehrlichen Finder. Verwechselungsgefahr besteht auch, wenn Verdächtigte nur unscharf oder gar als Phantombild zu sehen sind.

Ein ganz anderes Problem: Oft vergehen nach einer Straftat viele Wochen oder Monate, bis vorhandene Überwachungsfotos tatsächlich veröffentlicht werden. Warum das oftmals nicht früher geschieht, begründet das BKA auf seiner Internetseite so: Vor einer ÖF müssen die Ermittler prüfen, ob es Maßnahmen gibt, »die weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen«. Zum Beispiel werten sie zunächst Spuren vom Tatort aus, befragen Zeugen oder suchen in ihren Informationssystemen nach den Flüchtigen.

Und das kann dauern. In Bremen gingen nach einer Gewalttat vom Januar 2023 sogar zwei Jahre ins Land, bis jetzt mit Fotos nach den mutmaßlichen Tätern gefahndet wurde. Nach Informationen des Weser-Kuriers lag diese extreme Verzögerung daran, dass der Fall 14 Monate überhaupt nicht bearbeitet wurde – wegen Arbeitsüberlastung des zuständigen Polizeibeamten. Erstaunlicherweise führte die ÖF trotzdem zum Erfolg: Innerhalb weniger Tage konnten alle acht Tatverdächtigen identifiziert werden.

Eckhard Stengel war bis Ende 2021 freiberuflicher Bremen-Korrespondent für die *Frankfurter Rundschau*, den *Tagesspiegel* und andere Medien. Seitdem ist er weitgehend im Ruhestand.

Dieser Beitrag erschien zuerst bei Legal Tribune Online und darf hier mit freundlicher Genehmigung dokumentiert werden, da unser Mitglied **Helmut Pollähne** darin als Experte zu Wort kommt.

Anwältinnen über Verfolgung in Belarus:
Wir können und wollen nicht glauben, dass es vorbei ist und alles vergebens war

Von Ursula Groos

Auch dieses Jahr hat der RAV wieder den Tag des bedrohten Anwalts und der bedrohten Anwältin begangen. Im Fokus stand: Belarus. Wie die Lage dort ist, fassen wir hier anhand eines Redebeitrags, einer Podiumsdiskussion und eines Länderberichts zusammen.

Der *Day of the Endangered Lawyer* fand 2025 zum 15. Mal statt und war der Anwält*innenschaft in Belarus gewidmet. In welcher Lage die Kolleg*innen dort sind, hat Lukas Theune, Geschäftsführer des RAV, bei einer Kundgebung am 24.01.2025 vor der Botschaft von Belarus in Berlin zusammengefasst. Aufmerksam beobachtet wurde das Ganze vom Geheimdienst aus einer Luke im Dachgeschoss der Botschaft. Hier drucken wir seinen Redebeitrag ab, berichten vom Podiumsgespräch in den Räumen des DAV sowie von der Pressekonferenz der Internationalen Koalition.

Lukas Theune: »Nach den Präsidentschaftswahlen und den Massenprotesten im Jahr 2020 hat die Regierung sich für ein hartes Durchgreifen gegen Anwält*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen und Dissident*innen entschieden. Der Bericht der *Coalition for the Inte rnational Day of the Endangered Lawyer* dokumentiert einen anhaltenden und beunruhigenden Trend in Belarus, wo Jurist*innen mit zunehmenden strafrechtlichen Sanktionen, willkürlichen Verhaftungen und systematischen Eingriffen in ihre beruflichen Pflichten belegt werden.

Vage und übermäßig weit gefasste Gesetze zur nationalen Sicherheit werden dazu benutzt, Kritiker*innen und Verfechter*innen der Rechtsstaatlichkeit zum Schweigen zu bringen. Tausende von Menschen wurden willkürlich verhaftet, strafrechtlich verfolgt und in unfairen Verfahren zu hohen Strafen verurteilt. Es gibt auch Berichte über weit verbreitete Folter und andere Misshandlungen sowie über Fälle von gewaltsamem Verschwindenlassen. Verfassungs- und Gesetzesänderungen haben die Unabhängigkeit der Justiz und der Berufsverbände weiter ausgehöhlt. Diese Gesetzesänderungen haben die Kontrolle der Exekutive über die Justiz und die Anwält*innenschaft mit sich gebracht.

Das Justizministerium übt erheblichen Einfluss auf die Regulierung des Anwält*innenberufs aus. Der Republikanischen Anwaltskammer von Belarus und den territorialen Anwaltskammern fehlt es an Unabhängigkeit; anstatt ihre Mitglieder zu schützen und zu unterstützen, werden sie vom Justizministerium dazu benutzt, gegen Anwält*innen vorzugehen, die sich mit Menschenrechtsfragen und anderen politisch heiklen Fällen befassen.

Anwält*innen werden schikaniert, inhaftiert und mit Disziplinarmaßnahmen belegt, nur weil sie ihre Arbeit machen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Rechte der einzelnen Anwält*innen, sondern hat auch eine abschreckende Wirkung auf die Bevölkerung hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und dem Zugang zur Justiz.

Das Vorgehen des belarussischen Staates verstößt sowohl gegen nationale Gesetze als auch gegen internationale Standards. Dazu gehört die missbräuchliche Anwendung ethischer Standards, um Anwält*innen für ihre beruflichen und öffentlichen Äußerungen zu bestrafen, abweichende Meinungen zu unterdrücken und rechtmäßiges Eintreten für das Recht zu unterbinden.

Dem Verfahren zum Entzug der Zulassung mangelt es vor allem an Transparenz, Repräsentativität und Unparteilichkeit. Die willkürliche Art dieser Disziplinarverfahren untergräbt die Unabhängigkeit des Anwält*innenberufs und fördert ein Umfeld, in dem die Kolleg*innen gezwungen sind, unter der ständigen Bedrohung zu arbeiten, ihren beruflichen Status zu verlieren. Dieser systematische Angriff zielt darauf ab, die Rechtsgemeinschaft zum Schweigen zu bringen und unsere Kolleg*innen daran zu hindern, die elementarsten Grundsätze der Demokratie und Menschenrechte zu wahren und zu verteidigen.«

PODIUMSGESPRÄCH IN DEN RÄUMEN DES DAV

Genaueres über die Lage berichteten am 23.1.2025 Betroffene aus Belarus bei einer Veranstaltung in den Räumen des Deutschen Anwaltvereins (DAV), die dieser zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem RAV organisiert hatte. Der Einladung gefolgt waren ca. 50 Kolleg*innen. Sie erlebten ein informatives Gespräch der großartigen Kolleginnen Liudmila Kazak und Maria Kolesava-Hudzilina aus Belarus mit der fachkundigen Moderation von Lisa Gürth von der Friedrich-Ebert-Stiftung. Rechtsanwalt Stefan v. Raumer, mittlerweile neuer DAV-Präsident, hielt die Begrüßungsrede.

Die Kolleginnen beeindruckten mit ihrer ungebrochen klaren Haltung zu Menschenrechten und der freien, unabhängigen Advokatur. Ihre und unsere in Belarus inhaftieren Kolleg*innen – Maria Kolesnikova, Vitaly Braginets, Aliaksandr Danilevich, Anastasiya Lazarenka, Aliaksei Barodka und Maksim Znak – waren in jeder Minute des Gesprächs präsent.

Auch nach all den Jahren der Repression war immer wieder die Fassungslosigkeit spürbar, dass sie allein aufgrund ihrer Berufsausübung – sie vertraten Oppositionelle und Menschen, die gegen die Regierung protestiert hatten – ihre Zulassung verloren hatten, mit Haftstrafen bedroht waren und das Land verlassen mussten. Neben ihrem Wissen über die Lage vor Ort wurde auch ihre Unbeugsamkeit mehr als deutlich. »Wir können und wollen nicht glauben, dass es vorbei ist und alles vergebens war«, fasst Liudmila Kazak diese Haltung zusammen.

PRESSEKONFERENZ UND LÄNDER-REPORT

Um die Unabhängigkeit von Anwält*innen wiederherzustellen, sind Reformen und die strikte Einhaltung von Rechtsgrundsätzen, die ihre Unabhängigkeit und ihre berufliche Tätigkeit schützen, dringend erforderlich. Diese Einschätzung wurde am 22.01.2025 auf der Pressekonferenz der Internationalen Koalition *Day of the Endangered Lawyer*, der der RAV von Anfang an angehört, bestätigt. Dort wurde auch der aktuelle Länder-Report zu Belarus vorgestellt.[1]

Der UN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Belarus, Nils Muiznieks, bestätigte, dass das Land in Europa an zweiter Stelle stehe, was die Menschenrechtsverletzungen allgemein betreffe. Selbst im Ausland würden die eigenen Bürger*innen noch verfolgt. Das Land sei stark abgeschottet, es dringe kaum etwas nach außen und so werde die katastrophale Menschenrechtslage im Ausland kaum wahrgenommen. Aber es sei wichtig, hinzusehen, zuzuhören und etwas dagegen zu tun!

Die UN-Sonderberichterstatterin zur Unabhängigkeit von Richter- und Anwaltschaft, Margaret Satterthwaite, wies darauf hin, dass es in Belarus keine unabhängige Anwält*innenschaft mehr gebe. Seit 2020 hätten auf Druck der Regierung über 500 Kolleg*innen ihre Zulassung verloren. Heute gebe es im Durchschnitt für 5.000 Einwohner*innen nur noch eine*en Anwalt/Anwältin. Zum Vergleich: In Berlin ist es ca. 1 je 260.

Die Kollegin Iryna Kozikava, Schwester des inhaftierten Anwalts Maksim Znak, berichtete, dass dieser seit mehr als drei Jahren in strengster Isolationshaft sitze, ohne jeglichen Kontakt zu seiner Familie oder zu Anwält*innen. Sein Bekenntnis zu den Menschenrechten und seine Haltung zu seinem Beruf als Anwalt (unter anderem die Verteidigung eines Oppositionspolitikers), sei in seinem Buch „Zekamerone – Geschichten aus dem Gefängnis“ dokumentiert, welches auch in deutscher Sprache veröffentlicht sei. Mit dem Kauf dieses Buches können wir uns solidarisch zeigen und die Familie des Kollegen Znak unterstützen, dessen Sohn gerne im Ausland studieren würde.

Lasst uns die Intention setzen, dass die in Belarus inhaftierten Kolleg*innen umgehend freigelassen werden. Sie und alle anderen verfolgten Kolleg*innen – in Belarus, ebenso wie im Exil – müssen vollständig rehabilitiert werden, damit sie fortan ihren Beruf wieder unabhängig ausüben können!

Ursula Groos ist Rechtsanwältin, ehemalige Geschäftsführerin des RAV und engagiert sich in der *InfoBrief*-Redaktion. Sie lebt in der Nähe von Berlin.

1 https://dayoftheendangeredlawyer.eu/2025-belarus/

SOLIDARITÄT heißt auch, kreative Lösungen zu finden: Antonella Giamattei, Lukas Theune (auf dem Dach), Jonas Deyda, Angela Furmaniak (auf der Leiter) und Mia Silberman (v.l.n.r.) beim Kongress in Leipzig. Foto: Lotte Laloire

Nach dem Genozid ist vor dem Genozid
Die aktuelle Lage von Jesid*innen

Kareba Hagemann im Gespräch mit Lotte Laloire

Es ging um wenige Minuten: Trotz Anordnung eines Verwaltungsgerichts wurde im Sommer eine gut integrierte jesidische Familie aus Brandenburg abgeschoben. Ihre Anwältin und RAV-Mitglied Kareba Hagemann erklärt, wie das ablief und vor welchen Problemen Jesidinnen und Jesiden im Irak aktuell stehen. Damit sie hier Schutz erhalten, muss der Genozid von 2014 dringend besser aufgearbeitet werden.

RAV: Der Bundestag hat den Genozid an den Jesidinnen und Jesiden anerkannt. Trotzdem werden Geflüchtete aus Deutschland abgeschoben – und auch bei der Aufarbeitung hakt es.

Kareba Hagemann: Ja, eine Herausforderung ist zum Beispiel das fehlende Bewusstsein dafür, wer alles mitverantwortlich ist, denn die Täter waren nicht nur der sogenannte Islamische Staat, wie hier alle denken, sondern auch die kurdische Regierung, geführt von Masud Barzani. Sie hat den Genozid erst möglich gemacht.

Was genau hat die Barzani-Regierung denn getan?

Man muss wissen, dass seit 2003 die kurdische Regierung die militärische Macht in der Region Shingal hatte. Mit dem Fall des Regimes von Saddam Hussein sind die Peschmerga, also das Militär der kurdischen Barzani-Regierung, in Shingal einmarschiert und haben das Militär der irakischen Zentralregierung verdrängt. Das Gebiet wurde auf Drängen der kurdischen Regierung 2003 zum »umstrittenen Gebiet« erklärt. Ab Juni 2014 hat die Barzani-Regierung allen Jesiden die Ausreise aus Shingal verboten. Und sie hat angefangen, Erdwälle um einige jesidischen Ortschaften zu bauen – angeblich zu ihrem Schutz. Sie hat das Militär, also die Peshmerga in Shingal aufgestockt. In jedem jesidischen Ort gab es dann mehrere Checkpoints. Die Jesiden konnten sich nicht mehr frei bewegen. Außerdem haben die Peshmerga den Jesiden alle Waffen abgenommen – mit der Begründung, sie brauchten sich nicht selbst zu verteidigen, die Peshmerga würden sie beschützen. Was die Peshmerga nicht gemacht haben: den Muslimen, die in Shingal lebten, die Waffen wegzunehmen. Die wurden sogar noch stärker ausgerüstet. Dadurch waren die Jesiden eingesperrt und völlig wehrlos – und so konnte der IS den Genozid leichter umsetzen.

Was ist dann passiert?

Am Morgen des 3. August 2014 haben die Peshmerga sich dann aus den meisten Gebieten zurückgezogen. Aber das passierte erst, als der IS schon in Sicht war. Das heißt, es hat eine Art Übergabe stattgefunden. Die Jesiden hatten also nicht die Möglichkeit, sich zu retten. Der IS hatte zuvor in aller Ruhe die Möglichkeit gehabt, Shingal zu umzingeln. Der einzige Fluchtweg, der den Jesiden blieb, war Richtung irakisch Kurdistan. Am 3. August haben die Peshmerga sichergestellt, dass die Jesiden nicht fliehen können: Sobald der IS sich genähert hat, haben sie ihre Posten verlassen – ohne zu kämpfen. Das weiß ich aus Gesprächen mit Überlebenden, die ich als Anwältin vertrete.

Wie viele Menschen sind bei den Angriffen durch den IS ums Leben gekommen?

Einige Quellen gehen von über 5000 ermordeten und 7000 verschleppten Jesiden aus. Andere schätzen die Todeszahlen mittlerweile auf über 10.000. Mehr als 2.700 befinden sich weiterhin in IS-Gefangenschaft. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie noch zurückkommen, geht gegen null. Aktuell sind 200.000 bis 280.000 Jesiden im Irak binnenvertrieben und leben in IDP-Camps [IDP steht für *internally displaced people*, zu Deutsch: Binnenvertriebene]. Nach Deutschland geschafft haben es schätzungsweise 100.000, darunter 60.000 bis 80.000 unmittelbar vom Genozid Betroffene. Seit dem Genozid hat sich die Zahl der in Deutschland lebenden Jesiden ungefähr verdreifacht.

Was droht den Menschen, wenn sie abgeschoben werden, aktuell im Irak?

Jesiden aus dem Shingal stehen bei einer Rückkehr meistens vor dem Nichts. Sie haben seit dem Genozid überwiegend in Flüchtlingslagern in der Autonomen Region Kurdistan gelebt. Die Situation in den Lagern hat sich in den letzten Jahren immer weiter zugespitzt. Die meisten NGOs haben sich von dort zurückgezogen. Wenn Jesiden die Lager einmal verlassen haben, verlieren sie meistens ihren offiziellen Status als Binnenvertriebene und können im Fall einer Rückkehr nicht erneut in den Lagern aufgenommen werden. Die Zentralregierung will die Lager schon lange schließen. Zum Jahresende soll der Vertriebenenstatus aufgehoben werden, sodass die Jesiden in den Lagern ohne weitere Unterstützung zurückgelassen werden.
Egal, ob die Abgeschobenen selbst aus Kurdistan oder Shingal stammen, sie haben bei Rückkehr mit Diskriminierung und Marginalisierung zu kämpfen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird ihnen weitestgehend faktisch verwehrt, egal ob im Lebensmittel-, Bau- oder Gesundheitssektor. Ihnen ist jegliche Lebensgrundlage genommen. Wenn man ständiger Marginalisierung und Diskriminierung ausgesetzt ist, kann man nur überleben, indem man seine eigene Identität leugnet und sich dem Islam unterordnet – was relevant für Asyl ist.
Wenn sie wieder in Shingal landen, puh… Die Heimatdörfer im Shingal liegen größtenteils noch immer in Schutt und Asche. Es gibt keine Infrastruktur, keine Arbeitsmöglich-

keiten und auch keine Sicherheit. Obwohl der Westen und auch die irakische Zentralregierung viel Geld für einen Wiederaufbau Shingals bereitstellen, scheitert ein solcher vor allem daran, dass sich zu viele Akteure über Shingals Zukunft streiten.

Wer herrscht gerade in Shingal?

Da gibt es verschiedene rivalisierende Gruppierungen: die Al-Haschd asch-Schaʻbī, die gehört zur Zentralregierung. Dann sind die PKK (Kurdische Arbeiterpartei, *Partiya Karkerên Kurdistanê*) und ihre Ableger vor Ort sehr stark. Die PKK hat Tunnel-Systeme in den Berg Shingal gebaut und beherrscht weite Teile des Gebiets. Dann gibt es noch Einheiten der Kurdischen Demokratischen Partei, sowie der PUK (*Patriotische Union Kurdistans)*, die versuchen, da Fuß zu fassen. Auch die irakische Armee ist vor Ort. Also, es ist zersplittert. Überall gibt es Checkpoints von verschiedenen Gruppierungen.

Welche Rolle hat die PKK aus Deiner Sicht beim Genozid an den Jesidinnen und Jesiden gespielt?

Meiner Kenntnis nach hat sie nicht mitgemacht. Aber sie war vor Ort und hat den Genozid auch nicht verhindert. Ja, die PKK hat gegen den IS gekämpft. Aber warum hat sie Shingal den Jesiden nach der Befreiung nicht überlassen? Die PKK macht Shingal eher unsicher; die türkische Regierung hat die Gegend doch nur bombardiert, weil die PKK dort ist. Warum zieht sie sich nicht zurück?
Hier in Deutschland herrscht meiner Meinung nach sowieso eine viel zu romantische Vorstellung über kurdische Parteien. Und die unterscheide ich explizit von der Bevölkerung, der will ich nicht unrecht tun. Aber ich habe viele jesidische Mandant*innen, die sagen, sie hätten unter der PKK gelitten. Selbstverständlich ist die Quellenlage in Konfliktgebieten immer schwierig und es gibt keine abschließenden Belege für die Aussagen der Betroffenen, aber ich finde, die Vorwürfe sollten ernst genommen werden. Um zu verstehen, welche genaue Rolle die PKK beim Genozid gespielt hat, braucht es einen kritischeren Blick und unabhängige Untersuchungen vor Ort.

Wie schätzt Du die Zukunft für Jesidinnen und Jesiden in Shingal ein?

Mit dem Sturz von Assad sind etliche Islamisten freigekommen. Kürzlich sind mehr als 300 IS-Familien aus syrischen Lagern in die Gegend in und um Shingal zurückgekehrt. Das ist eine permanente Gefahr für die Jesiden. Hinzu kommt, dass die irakische Regierung den Grenzschutz zu Syrien stark gelockert hat. Das bedeutet einen stetigen Verkehr der Islamisten zwischen Irak und Syrien. Sie haben freien Zugang zu den Jesiden. Wir haben ja schon gesehen, was die Islamisten in Syrien mit den Alawiten und den Drusen gemacht haben: Massaker. Die nächsten könnten die Jesiden sein. Wie groß die aktuelle Gefahr ist und was die Risikofaktoren sind, zeigt auch ein Bericht des Persecution Prevention Project. Das ist ein ehrenamtliches Projekt, das vom Menschenrechtsausschuss der International Bar Association und dem Genocide Studies Program der Yale University unterstützt[1] wird. Wenn es wieder passiert, wird niemand sagen können, wir haben es nicht besser gewusst.

Angesichts dieser Verhältnisse und der Anerkennung des Genozids von 2014 müsste Deutschland doch allen Jesidinnen und Jesiden hier Asyl geben. Wie konnte es passieren, dass diesen Sommer eine gut integrierte Familie – trotz gerichtlichem Beschluss – abgeschoben wurde?

Der Asylantrag der Familie, Überlebende des Genozids, war 2023 als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt worden. Dagegen haben wir Klage erhoben und einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Der wurde damals abgelehnt – das Gericht war der Überzeugung, dass sie »unverfolgt« ausgereist seien. Die Familie hat in Shingal in Ruinen gelebt und geltend gemacht, bedroht worden zu sein. Seit der Ablehnung des Eilantrags war die Familie ausreisepflichtig. Zu diesem Zeitpunkt hat Deutschland – außer Straftätern – noch keine Menschen in den Irak abgeschoben. Dies änderte sich dann aber kurz nach dem Beschluss.
Im April 2025 war die mündliche Verhandlung mit einer anderen Richterin als derjenigen, die den Eilantrag abgelehnt hatte. Sie war der Meinung, dass man den Asylantrag der Familie nicht als offensichtlich unbegründet ablehnen kann. Sie hat die Entscheidung des BAMF diesbezüglich aufgehoben. Im Übrigen hat sie die Klage aber abgelehnt, weil der IS ja jetzt zerschlagen sei und Jesiden deshalb keine Gefahr mehr drohe.

Diese Bewertung der Lage in Shingal klingt naiv. Aber immerhin hatte die Familie damit die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

Das Problem war, dass am Tag der Abschiebung der Tenor des Urteils zwar bereits auf der Geschäftsstelle niedergelegt, das Urteil aber noch nicht fertig geschrieben und den Parteien zugestellt war. Dadurch konnte das Urteil, das eigentlich die sofortige Ausreisepflicht unserer Mandanten beseitigte, noch keine Rechtswirkungen entfalten.

Wie kann das sein, hat das noch etwas mit Rechtsstaatlichkeit zu tun?

Dass ein Urteil so lange liegt, sollte natürlich nicht passieren. Trotzdem kommt es immer wieder vor. Die Mandanten riefen uns vom Flughafen in Leipzig an und sagten: In 5 Minuten müssen wir in den Flieger steigen. Da haben wir sofort die Zentrale Ausländerbehörde in Brandenburg kontaktiert und mitgeteilt, dass das Gericht die Offensichtlichkeitsentscheidung aufheben wird. Dann haben wir das Gericht kontaktiert, die Richterin war zwar zunächst nicht da, hat sich aber sofort bemüht, uns ihre Handynummer gegeben. Die Zentrale Ausländerbehörde hat uns blockiert, die Richterin hat aber Kontakt zu ihr aufgenommen und ihr mitgeteilt, dass wir einen neuen Eilantrag gestellt haben, dem das Gericht voraussichtlich stattgeben wird.
Der Beschluss zu unserem Eilantrag wurde allen Beteiligten um 16.16 Uhr zugestellt. Wie sich später herausstellte, war die Abschiebung aber bereits um 16.06 Uhr beendet, da die Familie zu diesem Zeitpunkt bereits gelandet und an die irakischen Behörden übergeben worden war. Die Zustellung des Beschlusses erfolgte zu spät, um die Familie noch schützen zu können.
Das eigentliche Skandalöse an dem ganzen Vorgang ist der Umstand, dass unseren Mandanten sofort bei der Abholung in ihrer Wohnung die Mobiltelefone abgenommen

worden waren und dadurch die Erlangung rechtzeitigen Rechtsschutzes vereitelt wurde.

Und wie steht es jetzt (Oktober 2025) für die Familie?

Anträge auf Rückholung der Familie wurden abgelehnt, da sie im Zeitpunkt der Beendigung der Abschiebung offiziell noch immer ausreisepflichtig waren und eine Rückwirkung des positiven Eilbeschlusses – unserer Meinung nach zu Unrecht – verneint wurde. Wir versuchen aber das Vorgehen der beteiligten Behörden noch juristisch aufzuarbeiten, um der Familie wenigstens die theoretische Möglichkeit einer späteren Rückkehr offenzuhalten. Auch politisch versuche ich natürlich weiter, mit dem Land Brandenburg zu sprechen. Solange die Familie das möchte, werde ich da dran bleiben.

Wie viele offene Mandate hast Du aus dem Bereich?

Es dürften ein paar hundert jesidische Mandanten sein. Die meisten von ihnen haben keinen gesicherten Aufenthalt. Die müssen damit rechnen, entweder in den Irak abgeschoben zu werden oder nach Griechenland.

Was können andere Anwält*innen tun? Hast Du Tipps oder Wünsche, gerade an Migrationsrechtler*innen?

Das Frustrationspotential im Asylrecht ist sehr hoch. Ich weiß, dass wir alle überlastet sind, aber ich würde mir wünschen, dass wir mutiger auftreten. Also, dass man sich auch von obergerichtlicher Rechtsprechung nicht entmutigen lässt. Wir müssen jeden Einzelfall genau unter die Lupe nehmen. Wir müssen uns trauen, Beweisanträge zu stellen. In Shingal sind keine unabhängigen Medien zugelassen. Es gibt dort keine NGOs. Sogar das Auswärtige Amt verlässt sich für sein Lagebild nur auf Aussagen Dritter. Es gibt keine hinreichenden Erkenntnismittel, trotzdem nützen unsere Beweisanträge etwas, nämlich, dass Gerichten genau das vor Augen geführt wird: Shingal ist ein Gebiet, wo sich keiner hintraut.
Ein anderer Ansatz, den wir bisher selbst zu wenig beachten, könnte in der Kinderrechtskonvention zu finden sein, die sollte man viel öfter heranziehen. Insgesamt gilt natürlich: Wenn wir als Anwälte Richter nicht auf Sachen hinweisen, passiert oft nichts. Viele Richter halten sich angesichts der hohen Fallzahlen an die obergerichtliche Rechtsprechung, ohne diese zu hinterfragen. Man sollte etwa die Situation der mündlichen Verhandlung nutzen, um in den Dialog mit den Gerichten zu kommen. Und Strafrechtler*innen können sich mit Nebenklagen engagieren. Ich habe sehr viele Fälle von Jesidinnen, denen hier in Deutschland Gewalt angetan wird, in erster Linie von muslimischen Männern in den Unterkünften. Für all diese Probleme, vor denen Jesidinnen und Jesiden heute, nach dem Genozid, stehen, müssen wir noch viel mehr sensibilisieren.

Gibt es trotz dieser grauenhaften Lage auch Erfolge, über die Du Dich freust?

Oh ja, die gibt es auf jeden Fall! Gerade war ich mit einer Überlebenden des Genozids in Hannover, sie hat die Flüchtlingseigenschaft bekommen. Ich habe mich riesig gefreut! Obwohl die Obergerichte durchgehend eine anhaltende Gruppenverfolgung von Jesiden verneinen, sehen sie in Einzelfällen immerhin Raum für Abschiebungsverbote. Auch in der Politik gibt es viele – insbesondere auf Landesebene – die sich für Bleiberechtsregelungen für Jesiden einsetzen.
Ein anderer Überlebender war gestern bei mir im Büro. Er hat angefangen Jura zu studieren und ist extra aus Düsseldorf nach Göttingen gefahren, um mir das mitzuteilen. Auch Überlebende haben natürlich solche Erfolge. Es ist schön, wenn bei Einzelnen etwas klappt. Aber eigentlich hätte das jeder von ihnen verdient.

Kareba, vielen Dank für das Gespräch und Deine Arbeit!

Kareba Hagemann arbeitet als Migrationsrechtlerin in Göttingen und ist Mitglied im RAV, wo sie auch Fortbildungen gibt.

Lotte Laloire ist Pressereferentin des RAV, Redakteurin bei der *tageszeitung* »taz« und freie Journalistin in Berlin.

1 Pathways to Protection: A report calling for immediate solutions to the ongoing destruction of the Yazidi community of Sinjar, MacMillan Center for International and Area Studies at Yale, November 2024, https://macmillan.yale.edu/gsp/publications/pathways-protection

Mehr als ein Knast
Besuch bei Kolleg*innen im türkischen Gefängnis Silivri

Von Yaşar Ohle

Silivri, das heißt Grauen, Folter, Unmenschlichkeit. Das Hochsicherheitsgefängnis westlich von Istanbul ist das Symbol für politische Repression in der Türkei. RAV-Mitglied Yaşar Ohle war dort. Er hat inhaftierte Kolleg*innen besucht. Hier berichtet er, was ihnen vorgeworfen wird, wie es ihnen geht und was sie brauchen.

Während der türkische Machthaber Recep Tayyip Erdoğan neuerdings sogar die oppositionelle CHP verfolgt und es dieses Jahr wieder einmal Massenproteste gab, nimmt das Regime weiterhin auch Anwalts-Kollge*innen ins Visier. Doch das passiert nicht ohne Gegenwehr. Organisationen wie die *Vereinigung progressiver Anwält*innen (Çağdaş Hukukçular Derneği,* ÇHD) unterstützen die Betroffenen.

In diesem Sinne organisierte die ÇHD im Juli 2025 einen Besuch bei unseren im Gefängniskomplex Silivri inhaftierten Kolleg*innen Selçuk Kozağaçlı, Barkın Timtik und Oya Aslan. Erstere sind seit 2017 inhaftiert, Aslan wurde 2019 festgenommen und ist noch in Untersuchungshaft. Alle drei sind Mitglieder des *Anwält*innenbüro des Volkes (Halkin Hukuk Bürosu,* HHB*)*. Allen drei wird die Mitgliedschaft in bzw. Propaganda für eine illegale Vereinigung vorgeworfen.

HINTER DEN MAUERN VON SİLİVRİ

70 km westlich von Istanbul im Bezirk Silivri gelegen, gilt der Komplex seit seiner Eröffnung 2008 als das größte Hochsicherheitsgefängnis Europas. Er wurde nach der Machtübernahme durch Erdoğans AKP errichtet, umfasst mehr als 1 Million Quadratmeter und besteht aus neun geschlossenen und einer offenen Einrichtung. Ursprünglich für etwa 10.900 bis 11.000 Insassen ausgelegt, wurde der Komplex deutlich überbelegt: Ende 2019 waren es zeitweise über 22.000 Personen.

Menschenrechtsgruppen berichteten von Bedingungen wie Schlaf in Schichten, schlechter hygienischer Versorgung und mangelhafter Wasser- und Medikamentenversorgung. Neben den Haftanstalten gibt es in dem Komplex unter anderem auch Gerichtssäle. Die Sicherheitsvorkehrungen sind auch für Anwält*innenbesuche enorm aufwändig. Um Gefangene zu besuchen, müssen etwa Röntgenkontrollen durchgeführt und Iris-Scans abgegeben werden.

Silivri ist ein Symbol politischer Repression – insbesondere durch Inhaftierung von Journalist*innen, oppositionelle Politiker*innen wie Ekrem İmamoğlu und Menschenrechtsaktivist*innen wie Osman Kavala. Der Komplex gilt deshalb auch als »Internierungslager« für Regierungskritiker*innen.

DIE ÇHD-VERFAHREN

Kolleg*innen der ÇHD standen zuletzt am 27. Mai 2025 erneut vor Gericht. Dieses Verfahren ist eine Fortsetzung der ersten beiden sogenannten ÇHD-Verfahren aus den Jahren 2013 und 2017 (siehe etwa RAV-*InfoBrief* #114, 2017; #117, 2019; #124, 2022)[1], in denen den Kolleg*innen die »Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation« vorgeworfen wurde, und denen unrechtmäßige sowie unverhältnismäßige Freiheitsstrafen auferlegt wurden. Die Urteile gegen Selçuk Kozağaçlı und Barkın Timtik sind bereits rechtskräftig geworden.

Im aktuellen Verfahren lautet der Vorwurf »Propaganda für eine illegale Organisation«. Tatsächlich jedoch werden damit anwaltliche Berufstätigkeiten kriminalisiert – etwa das Abgeben von Presseerklärungen im Zusammenhang mit Mandaten –, indem sie als Propaganda dargestellt werden.

Die Angeklagten in diesem Verfahren sind Selçuk Kozağaçlı, Barkın Timtik, Oya Aslan, Özgür Yılmaz (alle vier in Haft), Güçlü Sevimli, und Gülvin Aydın Savran. Die inhaftierten Kolleg*innen Oya Aslan, Selçuk Kozağaçlı, Özgür Yılmaz und Barkın Timtik wurden für das Verfahren aus der Haft vorgeführt.

Um nach Silivri zu gelangen, fuhren wir in Begleitung türkischer Rechtsanwält*innen zunächst über eine Stunde mit dem Shuttle-Bus der Anwaltskammer vom Stadtzentrum Istanbul zum Gefängnis. Dort gab es dann eine erste Kontrolle, wo alle Mobiltelefone abgegeben werden mussten. Danach ging es innerhalb des Gefängnisgeländes mit einem weiteren Shuttle zur geschlossenen Strafvollzugsanstalt Silivri-Nr. 9 vom Typ F.

Im Besucherbereich müssen wir die Taschen ablegen, bei Erstbesuchenden wird ein Iris-Scan gemacht und alle Daten aufgenommen, die bei jedem weiteren Besuch abgeglichen werden. Nach einer Wartezeit dürfen wir ca. 500 Meter weiter zum eigentlichen Gefängnisgebäude laufen. Dort geben wir nun alles bis auf unsere Kleidung sowie Block und Stift ab und gehen zur Schleuse – wo ein weiterer Iris-Scan zum Abgleich vorgenommen wird. Dann dürfen wir hinein.

Für Anwält*innenbesuche gibt es dort circa 10 Kabinen, rundherum Glasscheiben, alle in einer Reihe. Man kann also von einer Kabine durch alle anderen Kabinen gucken. Die Kolleg*innen berichten mir, dass in einigen Kabinen bekanntermaßen mitgehört wird – in Ermittlungsakten sind bereits Protokolle überwachter Gespräche aus Besuchskabinen aufgetaucht.

SELÇUK KOZAĞAÇLI

Als Erstes treffen wir Selçuk Kozağaçlı. Er war erst vor wenigen Monaten, nach rund 8 Jahren Haft am 16.04.2025 vorzeitig auf Bewährung entlassen worden. Am Tag darauf wurde auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin die Entscheidung aufgehoben und Kozağaçlı nach circa 12 Stunden erneut inhaftiert.[2]

Er erzählt uns von der kurzen Freiheit, und wie schön es war, die vielen Kolleg*innen und seine Frau Betül sehen zu können. Die Vorgänge um die Entlassung und kurz darauf erfolgende erneute Inhaftierung nennt er eine Frechheit. Sogar einige Vollzugsbeamte in der Haftanstalt würden ihn nun schon respektvoller behandeln, weil ihnen dieses Vorgehen der Justiz ebenfalls nicht angemessen erscheine.

Von seiner bereits rechtskräftigen Gesamtstrafe von 10,5 Jahren hat er bereits einen Großteil abgesessen, eine erneute vorzeitige Entlassung hält er aktuell nicht für wahrscheinlich. Stattdessen besteht sogar die Gefahr, dass durch das neue Gerichtsverfahren seine Haftzeit noch verlängert wird. Weil er sich bereits in Strafhaft befindet, sind die Besuchszeiten eingeschränkt. Zur Mittagszeit muss er wieder gehen.

OYA ASLAN

Im Anschluss kommt die Kollegin Oya Aslan zu uns. Weil sie sich noch in Untersuchungshaft befindet, darf sie auch während der Mittagspause Besuch empfangen. Ihr drohen im Falle der Rechtskraft 10,5 Jahre Haft. In einem Brief, den sie kurz vor unserem Besuch an die Zeitung Evrensel[3] geschickt hat, beschreibt sie, wie in den Typ-F Gefängnissen, die in den 2000er Jahren als Hochsicherheitsgefängnisse – unter anderem für politische Gefangene – eingeführt wurden, die sozialen Kontakte zwischen Gefangenen unterbunden werden sollen. Auch die Beziehung zur Natur werde eingeschränkt, man sehe nur Beton, könne keine Erde betreten, immerhin den Himmel und Vögel sehen. Dies habe enorme Auswirkungen auf den psychischen und physischen Gesundheitszustand.

Sie erzählt uns, dass sie anhaltende Schmerzen im linken Arm, Rücken und Schultern hat. Sie hat sich in der Haft um Behandlung bemüht, berichtet aber, dass sie jedes Mal von anderen Ärzten und dann immer nur sehr kurz untersucht und nicht ausreichend behandelt wird. Mit der begleitenden Kollegin tauscht sie sich über Behandlungsmethoden aus, die diese von anderen Ärzt*innen genannt bekommen hat. Einer Operation würde sie sich in der Haft nicht unterziehen, sagt Aslan. Die Gefahr, dass sie während einer Narkose misshandelt oder verletzt wird – was der Staat danach als Behandlungsfehler abtun könnte – ist ihr zu groß.

Aslan interessiert sich auch sehr für den Fall von Maja T. Die antifaschistische Person ist für eine Aktion in Budapest angeklagt und wurde trotz laufendem Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von Deutschland nach Ungarn ausgeliefert. Aslan verfolgt den Fall über Zeitungsartikel in türkischen Medien.

BARKIN TİMTİK

Als Letztes treffen wir Barkın Timtik, deren 12-jährige Haftstrafe ebenfalls bereits rechtskräftig ist. Ihr erwarteter Entlassungstermin ist der 19.10.2028. Mit ihr sprechen wir etwa über ihre am 27.08.2020, dem 238. Tag ihres Hungerstreiks, verstorbene Schwester und Rechtsanwaltskollegin Ebru Timtik und deren Beerdigung, welche Barkın Timtik nicht besuchen konnte. Obwohl die Staatsanwaltschaft den Besuch erlaubte, lehnte die für den Transport zuständige Gendarmerie diesen mit Verweis auf die Pandemie und auf angebliche Fluchtgefahr ab.

Der hiergegen eingelegten Beschwerde wurde kurz vor unserem Besuch vom türkischen Verfassungsgericht mit Entscheidung vom 13.05.2025 stattgegeben und der türkische Staat zur Zahlung eines Schadensersatzes von 34.000 TL verpflichtet, was heute weniger als 1.000 Euro entspricht.[4] Das Gericht schreibt dazu: »Der Tod ist eines der schmerzlichen Ereignisse im menschlichen Leben.« Es führt aus, dass per Gesetz im Todesfall naher Angehöriger ein Recht auf Sonderurlaub vorgesehen sei. In der Entscheidung wurde festgestellt, dass durch die letztendliche Verweigerung des Antrags, wodurch ihr die Möglichkeit genommen wurde, an der Beerdigung und dem Trauerbesuch teilzunehmen und ihre Familie zu unterstützen, ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt wurde. Obgleich diese Entscheidung fünf Jahre nach der Beerdigung die damalige Ungerechtigkeit anerkennt, kann sie den Schmerz des verpassten Abschieds nicht wiedergutmachen.

> »Auch die Beziehung zur Natur wird eingeschränkt, man sieht nur Beton.«
>
> Oya Aslan, inhaftierte Anwältin

Auch berichtet Timtik davon, dass ihre Schwester ohne ein Eingreifen des türkischen Staates während ihres Hungerstreiks wohl nicht am 27.08.2020 verstorben wäre. Ebru Timtik war am 30.07.2020 in ein Krankenhaus zwangseingewiesen worden und verstarb keine vier Wochen danach. Ihr Kollege Aytaç Ünsal, der auch im Hungerstreik war und am gleichen Tag in eine andere Klinik zwangseingewiesen worden war, hatte von unzureichender Versorgung berichtet.

Anträge auf Entlassung wegen Haftunfähigkeit waren damals von verschiedenen Gerichten bis hin zum Verfassungsgericht abgelehnt worden. Barkın Timtik berichtet von einer gefestigten Routine in der Haftanstalt, wo sie ihre Schwester damals gemeinsam mit einer weiteren Verwandten u.a. täglich mit Zuckerwasser und Vitaminen versorgte. Durch die Zwangshospitalisierung wurde diese Routine unterbrochen. Timtik berichtet, dass ihre Schwester noch beim Verlassen der Haftanstalt fit genug gewesen sei, bei gleichbleibender Routine mehrere Monate am Leben zu bleiben. Letztendlich hat der türkische Staat Ebru Timtik durch seine Zwangsmaßnahmen getötet.

Darüber hinaus berichtet sie uns von den Haftbedingungen im Gefängnis Nr. 9 vom Typ F. Gefängnisse dieses Typs zeichnen sich dadurch aus, dass pro Zelle, welche neben dem Schlafbereich auch eine Toilette, einen Kochbereich sowie einen kleinen Gefängnishof beinhaltet, maximal drei Personen inhaftiert werden können. Essen kann aus einem limitierten Sortiment in der Haft gekauft werden.

Früher war es üblich, größere Gruppen in einer Gemeinschaftszelle zu inhaftieren, wodurch mehr sozialer Austausch möglich war. Dieses System wurde für politische Gefangene abgeschafft. Mit der Einführung der Typ-F-Gefängnisse wurden die Zellen kleiner.[5]

Im Gefängnis Nr. 9 in Silivri gibt es pro Woche drei Stunden Gesprächsrecht mit Gefangenen aus anderen Zellen. Darüber hinaus gibt es für Gefangene, die laufende Verfahren haben, zweimal pro Woche das Recht, am Computer in den Verfahrensakten zu recher-

chieren. Die Besuchsrechte sind im Vergleich zu anderen Anstaltstypen eingeschränkt.

Es gibt allerdings auch Einzelzellen. Dort werden bestimmte Gefangene unter verschärften Bedingungen in Einzelhaft gehalten, etwa wenn sie mit einer erschwerten lebenslangen Freiheitsstrafe belegt wurden. Dann gilt verstärkte Isolation, eingeschränkte Vollzugslockerung und kaum Aussicht auf Entlassung.

FAZIT

Alle drei lassen die Kolleg*innen vom RAV grüßen und hoffen, dass weitere Besuche in die Haft, aber auch als Beobachtungsdelegationen zu den Verfahren folgen. Bei meinem Besuch wurde klar, dass trotz Justizwillkür und der problematischen Haftbedingungen die Moral unter den Gefangenen recht hoch ist. Die verschiedenen Gefangenen winken sich durch die Fensterscheiben der Gesprächskabinen zu, und die Anwält*innen ebenfalls – man kennt sich von vergangenen Besuchen.

Es ist auffällig, dass Anwält*innen bei den Haftbesuchen generell einplanen, auch weitere Gefangene für kurze Gespräche zu treffen, wobei dies natürlich vor allem für die bekannteren Inhaftierten gilt. Als wir gerade am Gehen sind, sehen wir am anderen Ende der Kabinen aus der Distanz zum Beispiel Ekrem İmamoğlu – im Gespräch mit seinen Anwält*innen; während des Gesprächs mit Oya Aslan nimmt Osman Kavala in der Kabine neben uns Platz.

Doch die solidarische Stimmung während der Besuchszeit kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass in diesen Gefängnissen Menschen aus politischen Gründen jahrelang auf mangelhafter Beweisgrundlage und unter furchtbaren Bedingungen inhaftiert werden. Auch andere in der Türkei politisch Verfolgte, wie etwa der in Deutschland verurteilte und von Abschiebung in die Türkei bedrohte Kurde Mehmet Çakas,[6] würden unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert werden.

> Internationale Solidarität mit den Kolleg*innen in der Türkei ist nicht schwer.

Internationale Solidarität mit diesen Kolleg*innen ist nicht schwer. Sie kann unterschiedlich aussehen – sei es die Beobachtung von Gerichtsverfahren, seien es Besuche in der Haft und öffentliche Berichterstattung darüber. Der RAV wird dabei auch künftig unterstützen – und freut sich über weitere demokratische Anwält*innen, die sich einbringen wollen.

Yaşar Ohle arbeitet als Rechtsanwalt für Straf- und Migrationsrecht in Berlin und ist Mitglied des BRAUS. Für den RAV beobachtet er regelmäßig Gerichtsprozesse gegen Anwält*innen in der Türkei.

1 https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-114-2017/tuerkische-rechtsanwaeltinnen-weiterhin-inhaftiert; https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-117-2019/eindruecke-aus-dem-chd-verfahren; https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-117-2019/aktuelles-zur-prozessbeobachtung-in-der-tuerkei; https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-124-2022/ein-rest-vom-anschein-des-rechtsstaates

2 https://deutsch.anf-n ews.com/menschenrechte/nach-einem-tag-in-freiheit-menschenrechtsanwalt-erneut-inhaftiert-45975

3 Bericht der Zeitung Evrensel (in türkischer Sprache): www.evrensel.net/haber/560794/tutuklu-avukat-oya-aslan-kuyu-tipi-hapishaneleri-anlatti-topraga-5-yildir-dokunmadim

4 Entscheidung des Verfassungsgerichts (in türkischer Sprache): https://kararlarbilgibankasi.anayasa.gov.tr/BB/2020/32414

5 s. dazu beispielhaft den Bericht über die Einführung der Typ-F-Gefängnisse und eine Delegationsreise in die Türkei in das freischüßler (2/01): https://akj.rewi.hu-berlin.de/zeitung/01-2/tuerkei.html.

6 https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/bei-abschiebung-droht-folter-rav-warnt-vor-praezedenzfall-bei-kurdischem-aktivisten-und-fordert-deutsche-behoerden-auf-internationales-recht-zu-achten-1144

Wie Erdoğan die türkische Justiz umgebaut hat und warum 2010 ein Wendepunkt war

Kerem Altıparmak im Gespräch mit Lotte Laloire

Kerem Altıparmak auf dem RAV-Kongress

Beim Kongress in Leipzig durfte der RAV auch den Rechtswissenschaftler und Anwalt Kerem Altıparmak begrüßen. Wer sein Panel verpasst hat oder bei Erdoğans Rochaden nicht mehr durchblickt, kann hier nachlesen, wie der Präsident die Justiz Stück für Stück unter seine Kontrolle gebracht hat.

RAV: Lieber Kerem, der Titel Deines Panels beim RAV-Kongress lautete „Die politische Neuordnung der türkischen Justiz seit 2010 – Organisation der Anwaltschaft dagegen“. Manche sagen, die Justiz sei in der Türkei früher eine halbwegs liberale Bastion, ein Gegengewicht zu Militär und Exekutive, gewesen. Stimmt das?

Kerem Altıparmak: Nein. Liberal war die türkische Justiz noch nie! Wenn es um die Staatsideologie geht, war sie schon immer konservativ. Das zeigen etwa die vielen Fälle aus den 1990er Jahren von Kurden vor dem Europäischen Gerichtshof. Da sieht man sofort, dass die türkischen Gerichte auf Grundrechte wie die freie Meinungsäußerung nicht das Geringste gegeben haben. Die Unabhängigkeit der Justiz war in der Türkei schon immer ein heißes Thema. Dennoch gibt es einen gravierenden Unterschied zwischen heute und der Zeit vor 2010. Dafür muss ich etwas ausholen: Im Jahr 1982, nach dem Militärputsch, wurde eine neue Verfassung formuliert. Innerhalb der Justiz gab es einen geschlossenen Kreislauf zwischen dem Rat der Richter und Staatsanwälte (RRS, Türkisch: *Hâkimler ve Savcılar Kurulu*) sowie den obersten Gerichten. Die ernannten jeweils gegenseitig ihre Mitglieder: Die Mitglieder des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte kamen aus dem Staatsrat und dem Kassationsgericht. Der Rat der Richter und Staatsanwälte wählte auch die neuen Mitglieder des Staatsrats und des Kassationsgerichts aus. Durch dieses System wurde verhindert, dass sich die Politik einmischen konnte. Das waren einzig und allein für säkulare Kemalisten goldene Zeiten; diese wurden von den Gerichten damals nicht so voreingenommen behandelt wie heute. Inzwischen werden die Gerichte vollständig von Erdoğan kontrolliert.

Kannst Du uns kurz erklären, was das für Institutionen sind?

Die obersten Gerichte der Türkei sind der Kassationsgerichtshof (*Yargıtay*), der für Straf- und Zivilgerichte zuständig ist, sowie der Staatsrat (*Danıştay*), der für Verwaltungsgerichte zuständig ist. Ein Teil der Mitglieder des Staatsrats wird direkt vom Präsidenten ernannt, der Rest vom Rat der Richter und Staatsanwälte. Wenn der Präsident den Rat kontrolliert, kontrolliert er die gesamte Justiz. Er entscheidet, welche Staatsanwälte und Richter an welche Gerichte berufen werden, sowie über Disziplinarmaßnahmen gegen sie. Und diese Entscheidungen können rechtlich nicht überprüft werden.

Das war zum Beispiel im Fall des Menschenrechtsaktivisten Osman Kavala zu sehen.

Genau, das ist ein symbolträchtiges Beispiel: Der RRS hat eine Untersuchung gegen das Strafgericht eingeleitet, das Kavala freigesprochen hatte. Da die Entscheidungen des RRS nicht von der Regierung oder irgendwem anders kontrolliert werden und auch nicht mehr vor einem türkischen Gericht angefochten werden können, muss man sich mit Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden. Und dort muss man bekanntlich ewig warten.

Warum war nun das Jahr 2010 ein Wendepunkt?

Auch um das zu erklären, muss ich etwas früher ansetzen: Als Recep Tayyip Erdoğan Ministerpräsident war (2003-2007), hat Staatspräsident Ahmet Sezer einige von dessen Vorhaben blockiert, in dem er Vetos gegen Gesetze oder die Benennung hochrangiger Bürokraten einlegte. Danach wollte Erdoğan, dass Abdullah Gül Präsident wird. Das Verfassungsgericht (*Anayasa Mahkemesi*) erkannte dessen Wahl aber nicht an. Es hieß, er benötige eine qualifizierte Mehrheit im Parlament, die er nicht erreichte. Das war eine hochumstrittene Entscheidung. Im August 2007 wurde Gül trotzdem Präsident. Ab da hatte Erdoğan – durch Gül – weitgehend freie Hand, trotz der Grenzen der Verfassung hatte er Kontrolle über die gesamte staatliche

Bürokratie. Er begann, den Staatsapparat umzubauen und konnte alle möglichen Institutionen kontrollieren, etwa die Universitäten. Die einzige Ausnahme war das Justizwesen.

Das war Erdoğan ein Dorn im Auge…

Genau. Und damit kommen wir zu 2010: In diesem Jahr wurde das System durch zwei Verfassungsänderungen komplett auf den Kopf gestellt. Beide wurden übrigens von den Gülenisten unterstützt [lacht]. Die hatten in der Justiz damals ja noch viel Einfluss. Die Maßnahmen waren sehr kritisch: Zum einen wurden neue Befugnisse für das Verfassungsgericht beschlossen. Dadurch konnte dieses Anträge prüfen, bevor Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingereicht wurden, was sich langfristig als vorteilhaft erwies. Noch wichtiger war die Reform des Rates der Richter und Staatsanwälte. Zum ersten Mal in der Geschichte der türkischen Verfassung wurde einfachen Richtern das Recht eingeräumt, Vertreter in den RRS zu wählen. Diese Änderung hatte etwa der Europäische Rat nachdrücklich befürwortet. Aber die türkische Regierung nahm Einfluss auf die Wahlen. Kandidaten, die das Justizministerium unterstützte, reisten wie bei einer Wahlkampagne durch das ganze Land, während andere, die weniger Ressourcen hatten und weniger gut organisiert waren, kaum Chancen hatten, gewählt zu werden. Dann erweiterte die Regierung auch noch die Zahl der Mitglieder der obersten Gerichte, um die Macht der Kemalisten zu schmälern. Die neu ernannten Richter waren damals Gülenisten. Als die Regierung 2013 mit den Gülenisten brach, erhöhte sie die Zahl der Richter am Kassationsgerichtshof einmal mehr: auf 510. Damit hatte die Türkei zu der Zeit den größten Obersten Gerichtshof der Welt. Bei diesem Mal haben sie viele Konservative ernannt, um die Gülenisten auszugleichen.

Was war die zweite Verfassungsänderung?

Das war die Einführung von Individualbeschwerden vor den obersten Gerichten, ebenfalls im Jahr 2010. Die Auswirkungen davon haben wir nach dem Putschversuch von 2016 gesehen: Die Menschen waren gezwungen, sehr lange auf den EGMR zu warten. Zum Beispiel hat der ehemalige HDP-Vorsitzende Selatthin Demirtaş im November 2019 einen zweiten Antrag beim EGMR gestellt, weil er erneut verhaftet wurde. Sein Antrag ist nach fast 6 Jahren immer noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig! Davor entscheidet der Europäische Gerichtshof also nicht, weil der lokale Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde. Auch diese Änderung bietet der Regierung eine große Chance.

Was war bei der Umstrukturierung der türkischen Justiz noch wichtig?

Vor 2014 gab es Friedensgerichte und Schwurgerichte (Assize-Gerichte). Die waren für die Entscheidung über verschiedene Straftaten zuständig: schwere Straftaten wurden vor den Schwurgerichten verhandelt, gewöhnliche Straftaten vor den Strafgerichten und geringfügige Straftaten vor den Friedensgerichten. Letztere waren für den Erlass von Haftbefehlen zuständig, die Anfechtung der Haftbefehle musste jedoch vor dem Strafgericht erfolgen. 2014 wurden dann Friedensgerichte in Strafsachen1 geschaffen (*Ceza Muhakemesietzes Hakimlikleri*). Sie sind zuständig für Strafsachen mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren (einschließlich zwei Jahren) und Geldstrafen. Außerdem können sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die Durchführung von Präventivmaßnahmen während der Ermittlungen entscheiden und Berufungen gegen die Entscheidungen werden bei den Strafrichtern selbst eingelegt. Dadurch entstand ein geschlossener Kreislauf. Durch die Ernennung der von ihr gewünschten Richter zu Strafrichtern erlangte die Regierung die Möglichkeit, jeden zu verhaften, den sie verhaften wollte.

Trotz dieses korrumpierten Systems kämpfen progressive Rechtsanwält*innen in der Türkei immer weiter. Gibt es etwas, das ihnen Hoffnung machen kann?

Ehrlichgesagt nicht. Wir brauchten zumindest eine grundlegende Überprüfung der türkischen Justiz, bevor wir wieder Hoffnung haben können.

Vielen Dank für das Gespräch und Deine Arbeit, Kerem Bey!

Kerem Altıparmak ist Rechtsanwalt, Menschenrechtsaktivist und Wissenschaftler in der Türkei. Er führte und führt große Verfahren, sei es für den kurdischen Politiker Selahattin Demirtaş, sei es zum Verbot von Wikipedia oder dem Roboski-Massaker. Vom Lehrstuhl für Menschenrechte an der Universität Ankara ist er im Oktober 2018 zurückgetreten. Denn nach dem Putschversuch und dem Ausnahmezustand waren viele seiner engen Kolleg*innen entlassen worden, die die Petition »Academics for Peace« unterzeichnet hatten. Danach war er Vorsitzender der Menschenrechtskommission der Anwaltskammer Ankara. Aktuell arbeitet Altıparmak als Rechtsanwalt sowie als leitender Berater der *International Commission of Jurists (ICJ)* mit Sitz in Genf. Außerdem ist er Gründer der Vereinigung für freie Meinungsäußerung (*Ifade Özgürlügü Dernegi, IÖD*), die Journalist*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen und einige Politiker*innen unterstützt.

Lotte Laloire ist Pressereferentin des RAV, Redakteurin bei der *tageszeitung* »taz« und freie Journalistin in Berlin.

1 Seit ihrer Errichtung im Jahr 2014 stehen die türkischen Friedensgerichte für Strafsachen im Fokus heftiger Kritik hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen, da sie an vorderster Front für die Genehmigung oder gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen zuständig sind, die das Recht auf Freiheit und andere Menschenrechte einschränken. Mehr dazu unter: https://www.icj.org/wp-content/uploads/2019/02/Turkey-Judgeship-Advocacy-Analysis-brief-2018-ENG.pdf

Wie man trotz Verfolgung weiterarbeitet
Die Istanbuler Anwaltskammer

Von Yaşar Ohle

Die türkische AKP-Regierung bekämpft den Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer und hat ihn vor Gericht gestellt. Doch dort erfährt er auch Unterstützung. Prozesse wie diese beobachtet für den RAV regelmäßig Yaşar Ohle, im September war Ursula Groos vor Ort.

Immer wieder werden Anwält*innen in der Türkei zum Ziel staatlicher Repression. Zuletzt betraf dies etwa Mehmet Pehlivan, Anwalt des Istanbuler Oberbürgermeisters Ekrem Imamoğlu, der im Juni unter großem Aufsehen inhaftiert wurde. Alle in politischen Verfahren aktiven oder anderweitig politisch betätigten Anwält*innen laufen Gefahr, zum Ziel der AKP-Justiz zu werden.

Derzeit läuft in der Türkei ein Strafverfahren gegen den gesamten Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer: Ihnen wird vorgeworfen, Terrorpropaganda und sogenannte irreführende Informationen öffentlich verbreitet zu haben. Hintergrund dieser Vorwürfe ist, dass die Anwaltskammer am 21. Dezember 2024 eine Medienmitteilung veröffentlicht hatte, in der sie die Tötung zweier Journalist*innen verurteilte, die am 19. Dezember 2024 bei einem türkischen Drohnenangriff in Nordsyrien ums Leben gekommen waren. In den Augen des Staates handelt es sich bei den getöteten Journalist*innen um Mitglieder der PKK. Der Vorstand wies darauf hin, dass die gezielte Tötung von Journalist*innen in Konfliktgebieten einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen könnte und forderte eine Untersuchung der Todesfälle. Am folgenden Tag leitete die Generalstaatsanwaltschaft ein Strafverfahren ein. In der Anklage wird die Erklärung als »Unterstützung terroristischer Aktivitäten« gewertet.

Der Strafprozess ist nicht der einzige Angriff auf den Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer. Parallel zu diesem läuft ein Amtsenthebungsverfahren: Am 21. März 2025 hat das dafür zuständige Gericht entschieden, den Vorstand gemäß Artikel 77/5 des türkischen Anwaltsgesetzes abzusetzen, mit der Begründung, er habe sein gesetzliches Mandat überschritten, und Neuwahlen anzuordnen. Der Vorstand legte dagegen Rechtsmittel ein – während des Beschwerdeverfahrens bleibt er im Amt.

WAS ERDOĞAN GEGEN DIE ISTANBULER ANWALTSKAMMER HAT

Doch warum ist genau dieser Vorstand Erdoğan und der AKP-Justiz so ein Dorn im Auge? Im Oktober 2024 fand die Wahl des neuen Vorstandes statt. Gewonnen hat ein Bündnis von linken, progressiven und kurdischen Anwaltsgruppen, das die Anwaltskammer mit einem politischen Anspruch führen will. Da der Staat seit langem versucht, die Anwaltskammern und insbesondere die Istanbuler Kammer zu schwächen, lag nahe, dass die Repression nicht lange auf sich warten lassen würde.

Bereits im Jahr 2020 wurde mit dem Gesetz über die Einrichtung mehrerer Anwaltskammern (Çoklu Baro Yasası) geregelt, dass in Provinzen mit Kammern von mehr als 5.000 Mitgliedern weitere Kammern errichtet werden dürfen, wenn 2.000 Anwält*innen hierfür unterschreiben. Insbesondere für die Metropolen – Ankara, Istanbul und Izmir – sollte auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen werden, regierungsnahe Anwaltskammern einzurichten. Eine weitere Maßnahme zur Schwächung der größeren Kammern bestand darin, dass ihr Stimmenanteil in der Türkischen Vereinigung der Anwaltskammern (*Türkiye Barolar Birliği*) gesenkt wurde.

»Das Verfahren schwebt die ganze Zeit über uns. Es rückt natürlich manchmal in den Hintergrund, aber es ist immer präsent«, sagte Ibrahim Kaboğlu, Präsident der Anwaltskammer, in einem Gespräch im Juli 2025. Trotzdem setzt der Vorstand der Istanbuler Kammer seine politische Arbeit fort. Dazu gehörte etwa die Betreuung der Hunderten Festgenommenen und später Inhaftierten und die Skandalisierung der Justizwillkür während der Proteste im Zusammenhang mit der Festnahme von Imamoğlu im März dieses Jahres. Doch aufgrund des laufenden Strafverfahrens droht dem gesamten Vorstand nun selbst die Inhaftierung.

EIN GERICHTSSAAL IN DER GRÖSSE EINES FUSSBALLFELDS

Am 28. und 29. Mai 2025 begann die Verhandlung unter den Augen vieler türkischer Kolleg*innen und auch einer größeren Delegation internationaler Anwält*innen. Bereits im Vorfeld hatten diverse internationale Organisationen sich zu dem Verfahren geäußert und die Angriffe auf die Unabhängigkeit der Kammern und die Freie Advokatur kritisiert.

Die Verhandlung wurde im Gerichtssaal im Silivri-Gefängnis-Komplexes abgehalten, in dem unter anderen auch Imamoğlu inhaftiert ist. Im zentralen Gerichtssaal dort, der beinahe die Größe eines Fußballfeldes hat und Platz für rund 350 Angeklagte bietet, wirkten die elf Angeklagten fast verloren. Auf den Plätzen der Verteidigung hatten circa 150 Kolleg*innen aus der Türkei Platz genommen, auch um symbolisch zu verdeutlichen, dass die Anwaltschaft aus dem ganzen Land gegen die Angriffe der Regierung zusammenhält. Der Prozess begann, wie in türkischen Strafprozessen üblich, mit Verteidigungsreden. Kaboğlu, der auch ehemaliger Universitätsprofessor für Verfassungsrecht ist, erkannte in der freien Meinungsäußerung der Anwaltskammern eine Grundfeste des Rechtsstaates und erinnerte das Gericht eindringlich an dessen eigene Unabhängigkeit. Zudem hielt er unmissverständlich fest, dass »ein strafrechtliches Verhalten hier nicht vorliegt«.

Diese und alle weiteren Reden der Angeklagten wurden entgegen der Ermahnung des Gerichts von den anderen Anwesenden mit Applaus begrüßt. Das Vorstandsmitglied Fırat Epözdemir, gegen den noch ein weiteres Verfahren wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK geführt wird und der zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft saß, beantragte für den nächsten Tag die Erlaubnis der Abwesenheit, da – wie es der Zufall wollte – für den 29. Mai in seinem Verfahren ebenfalls ein Termin anberaumt worden war. Epözdemir wurde nach seiner Verhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen, aber mit einer Ausreisesperre belegt, der Prozess gegen ihn soll am 16. September fortgesetzt werden.

Am 9. und 10. September wiederum wurde der Prozess gegen den gesamten Vorstand fortgesetzt. Erneut nahmen solidarische Anwält*innen aus der Türkei und eine Delegation von Anwält*innen aus verschiedenen europäischen Ländern zur Beobachtung teil. Am zweiten Tag kam sogar ein Vertreter des deutschen Konsulats.

An beiden Tagen wurden die Verteidigungsreden der Angeklagten und die Stellungnahmen der Verteidigung fortgesetzt. Viele prangerten die Verfassungswidrigkeit des Verfahrens an, es wurde auf die Meinungsäußerungsfreiheit verwiesen. Einige Angeklagte verweigerten es allerdings auch, eine Verteidigungsrede zu halten und begründeten dies damit, dass bereits die Durchführung des Verfahrens in dem Hochsicherheitssaal in Silivri verfassungswidrig sei. Neben der Verlegung des Verfahrens in den sogenannten Justizpalast Çağlayan in der Istanbuler Innenstadt wurde der sofortige Freispruch in allen Anklagepunkten beantragt – beide Anträge lehnte das Gericht ab; gegen die Ablehnung der Verlegung hat die Verteidigung Beschwerde eingelegt.

Rechtsanwältin Ursula Groos, die als Vizepräsidentin und Menschenrechtsbeauftragte der Berliner Rechtsanwaltskammer vor Ort war, berichtet, dass in dem großen Saal sehr viel türkische Militärpolizei präsent war. Allgemein habe die Stimmung repressiv gewirkt: »Das ganze Setting ist offensichtlich auf Einschüchterung ausgelegt. Das zeigt sich etwa daran, dass das Gericht und die Staatsanwaltschaft gute zwei Meter über allen anderen sitzen.« Eine Kommunikation zwischen Verteidigung und Angeklagten sei dort nicht möglich: Die Sitzplätze sind getrennt, dazwischen stehen und sitzen weitere Gendarmen.

»Wer das Recht unterdrücken will, muss die zum Verstummen bringen, die es verteidigen«.
Türkische Anwältin

»Das ist ganz allgemein kein angemessener Rahmen für ein Strafverfahren, wo es darauf ankommt, dass vertrauliche Gespräche zwischen Angeklagten und Anwält*innen möglich sind. Entweder man schreit durch den Saal oder muss sich an den Militärpolizisten vorbeidrängeln. Die klare rechtsstaatliche und professionelle Haltung meiner Kolleg*innen trotz dieser Umstände beeindruckt mich sehr«, erklärt Groos.

Am Strafverfahren gegen den Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer wird deutlich, dass das Erdoğan-Regime ununterbrochen darauf bedacht ist, jegliche Opposition gegen seine Herrschaft zu beseitigen. In den zahllosen politisch motivierten Strafverfahren drückt sich dabei die willkürliche Verwendung der Justiz zu diesem Zweck aus. Durch die Verfolgung auch von Anwält*innen soll der Widerstand gegen diese Willkür gebrochen werden. Eine türkische Anwaltskollegin beschrieb dies im Juli 2025 so: »Wer das Recht unterdrücken will, muss die zum Verstummen bringen, die es verteidigen.«

Bis zur Fortsetzung des Prozesses Anfang Januar wird sich zeigen, ob zumindest die Verlegung in die Innenstadt erreicht werden kann, was ein Teilerfolg wäre. Auch wenn dies angesichts der enormen Vorwürfe und der drohenden Haftstrafen wie ein unbedeutender Sieg wirken mag, ist es wichtig, um jede einzelne Rechtsverletzung zu kämpfen und nicht klein beizugeben. Zum einen, um die Justizwillkür nicht gewinnen zu lassen, zum anderen aber auch, um zu verhindern, dass das heute noch als willkürliche Ausnahme erscheinende Vorgehen morgen normalisiert ist. Für die Anwält*innen in der Türkei wird es auch in Zukunft darum gehen, sich dagegen effektiv zur Wehr zu setzen. Dafür kommt es auch auf fortlaufende internationale Solidarität an.

Yaşar Ohle arbeitet als Rechtsanwalt für Straf- und Migrationsrecht in Berlin und ist Mitglied des BRAUS. Für den RAV beobachtet er regelmäßig Gerichtsprozesse gegen Anwält*innen in der Türkei.

Dieser Beitrag erschien zuerst am 16. September in der Monatszeitung **analyse&kritik** und wird hier mit freundlicher Genehmigung zweitabgedruckt.

Zusammen mit einer internationalen Delegation beobachtete Ursula Groos (dritte von rechts, hinten) den Prozess in Istanbul.

Bildet Banden

Warum politische Strafverteidigung zermürbt und wie sie trotzdem gelingt

Von Nina Onèr

Was heißt es, Menschen zu verteidigen, die aus politischen Gründen vor Gericht stehen – und das in Zeiten zunehmender Repression? Die Berliner Strafverteidigerin Nina Onèr berichtet über Herausforderungen, Ohnmacht und Zweifel bei ihrer Arbeit. Doch etwas gibt ihr Kraft, trotz allem weiterzumachen.

Während ich diesen Text schreibe, wird im Bundestag nicht etwa der Antrag für ein AfD-Verbot, nein, sondern der AfD-Antrag für ein Verbot der »Antifa« debattiert. Dieser wird zwar vorerst glücklicherweise scheitern, aber solche und ähnliche Bestrebungen, die wir sowohl bei der AfD als auch in den USA sehen, sind ein düsterer Ausblick auf das, was uns vermutlich in den nächsten Jahren noch bevorsteht. Mit dem immer weiter voranschreitenden Erstarken rechter Parteien müssen wir auf Vorhaben dieser Art vorbereitet sein. Und vor allem lernen, damit umzugehen – auch im Hinblick auf unsere Arbeit als Strafverteidiger*innen.

Nach sieben Jahren in einem anderen Rechtsgebiet bin ich nun seit circa 18 Monaten fast ausschließlich politische Strafverteidigerin. Einerseits ist das reizvoll, weil sich die Verteidigung nicht in der rein rechtlichen Abwehr gegen einen Vorwurf erschöpft, sondern weil ich dessen politische Dimension herausarbeiten und der Position der Mandant*innen Gehör verschaffen kann. Andererseits kämpfe ich, weil abweichende Meinungen und alternative emanzipatorische Bewegungen vom Staat verfolgt werden, auch oft gegen Windmühlen.

Ein Verfahren hat vom Anfang bis zum Ende eine politische Dimension: Eingeleitet von den Polizeikräften auf der Straße, wird es weitergereicht an die oft speziell dafür vorgesehenen, politisch entsprechend aufgestellten und besonders verfolgungswütigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft; seinen Höhepunkt findet das Verfahren im Gerichtssaal; und im Anschluss findet in der Berichterstattung oft ein schauerliches Nachspiel statt. In politischen Verfahren hat jede*r Verfahrensbeteiligte eine Meinung zu der vermeintlichen Gesinnung. Diese wortwörtlichen Vorurteile verzerren den gesamten Prozess.

Ich habe in den letzten Monaten in vielen Fällen aus dem palästina-solidarischem Kontext verteidigt und in diesen Verfahren treten diese Umstände besonders deutlich zu Tage. Demonstrationen werden mit massiver Gewalt jenseits des rechtlichen Rahmens unterdrückt, den Betroffenen werden Überzeugungen zugeschrieben und sie werden pauschal kriminalisiert. Auch begegnet einem hier, nicht zuletzt aufgrund eines besonders ausgeprägten antimuslimischen Rassismus, eine in politischen Strafverfahren besonders deutliche Ungleichbehandlung im Recht – als gälten für bestimmte Personengruppen weniger rechtsstaatliche Normen. Mehr denn je steht man hier einer vorgefertigten Meinung darüber gegenüber, wer warum vor Gericht steht. Und obwohl die Gerichte sowohl den Mandant*innen als auch uns Strafverteidiger*innen immer wieder erklären, der Strafprozess sei keine politische Bühne, so ist er – für den Staat – genau das. Erschwerend hinzu kommt für mich meine Sympathie mit meinen Mandant*innen und die daraus zwangsläufig folgende Drittbetroffenheit.

> Es gibt genug Gründe und Menschen, für die es sich lohnt, weiter zu kämpfen.

ALL DAS IST ZERMÜRBEND.

Schnell habe ich mich gefragt, ob der Beruf vielleicht doch nichts für mich ist. Nach einigen Monaten war ich drauf und dran, das Handtuch zu werfen.

Doch ich habe Glück: Ich habe eine, wenn auch (noch) kleine Insel, eine Community aus Kolleg*innen, die ich als eine neue Generation von Strafverteidiger*innen bezeichnen würde. Wir teilen nicht nur Ressourcen und Erfolge – was sehr wertvoll ist –, sondern tauschen uns auch über die Schattenseiten dieses Berufs aus: die Misserfolge, die Frustration und den Schmerz. Je mehr die Repression, Ausgrenzung und Aufrüstung zunimmt, desto wichtiger sind solche Räume des Widerstandes, in denen wir solidarisch miteinander sind. Ich denke in letzter Zeit deshalb oft an Audre Lordes Zitat; es ist eine Prämisse meiner Arbeit: *»The master's tools will never dismantle the master's house.«*

Der Staat und seine Apparate werden immer die Übermacht haben, daher ist es entscheidend, dass wir zusammenstehen und –arbeiten, uns nicht mitreißen lassen von der Angst, die eine*n ganz leise machen kann und die in Härte Schutz sieht, was am Ende bloß zu Vereinzelung führt. Nein, gemeinsam können wir uns daran erinnern, dass wir nicht alleine, dass wir viele sind und hoffentlich immer wieder zu der Erkenntnis kommen, dass es genügend Gründe (und Menschen) gibt, für die es sich lohnt, Hoffnung zu haben und weiter zu kämpfen.

Nina Onèr engagiert sich als intersektionale Feministin und Strafverteidigerin für Menschenrechte – auch von Palästinenser*innen. Sie wurde in Bayern geboren, ist in Ägypten aufgewachsen und heute in Berlin zu Hause.

SOLIDARITÄT, eingefordert durch ein Graffiti auf einer Berliner Hauswand: „Lasst niemanden zurück!“
Foto: Leave No One Behind

Projekt Schnellgericht
Wir verteidigen am Tempelhofer Damm

Von Nina Onèr und Lukas Theune

Im Gericht am Tempelhofer Damm in Berlin wird Armut kriminalisiert. Von rechtsstaatlichen Standards können die Betroffenen nur träumen. Das wollen die RAV-Mitglieder Nina Onèr und Lukas Theune ändern und engagieren sich im neuen Projekt Schnellgericht. Beide haben vor Ort verteidigt und teilen hier ihre Beobachtungen.

Wenn mensch sich vorstellt, wie die Zentrale der Grauen Herren in Michael Endes Roman »Momo« aussieht, kommt uns ein Gebäude in den Sinn, das dem am Tempelhofer Damm 12 sehr ähnlich sieht. Das Gebäude in Berlin ist bekannt als zentrale Gefangenensammelstelle. Es liegt zwischen U-Bahnhof Platz der Luftbrücke und Paradestraße – ohnehin kein besonders einladender Ort – und beinhaltet neben dem LKA die Geschäftsstellen 210 und 211 des Amtsgerichts Tiergarten.

Diese zwei Abteilungen, besetzt mit zwei Richterinnen, die man eher alteingesessen als erfahren nennen könnte, bearbeiten ausschließlich beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO. Terminiert wird hier zwischen ca. 9:30 und 12 Uhr, meist um die 10 Termine; es wird also im Viertelstundentakt abgeurteilt.

Die Angeklagten hier sind in der Regel prekarisiert; ihr Leben bestimmen: Armut, Sucht, Beschaffungskriminalität. Die Vorwürfe lauten fast ausschließlich: Hausfriedensbruch, Diebstahl geringwertiger Sachen und Erschleichen von Leistungen.

Erscheinen die Angeklagten trotz Ladung nicht – gem. § 418 Abs. 2 S. 3 StPO gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 24h -, werden sie polizeilich vorgeführt. Mit Verteidiger*in kommt hier so gut wie keine*r. So kann ihnen besonders einfach erst ein Geständnis und abschließend ein Rechtsmittelverzicht aufgeschwatzt werden. Zeug*innen werden nicht geladen, denn – nach Auffassung des Gerichts – handelt es sich, wie vom Gesetz vorgesehen, um einfache Sachverhalte und/oder eine klare Beweislage.

Treten doch Verteidiger*innen auf – von Gerichten ohnehin oft als reiner Störfaktor wahrgenommen –, kommt die Maschinerie ins Stottern. Eine Richterin sagte sogar einmal, es sei nicht »Sinn der Sache«, dass die Verfahren durch eine Beweisaufnahme oder gar den Übergang ins »Regelverfahren« verzögert werden. Außerdem sei eine Verteidigung ohnehin nicht vonnöten – es gehe

schließlich nur um kleine Delikte und das Gericht achte schon darauf, dass es hier ordentlich zugehe.

Man merkt schnell, dass sich auch die Amtsanwält*innen in anderen Sphären bewegen, was die Gewichtung des Unrechtsgehalts angeht. So gibt es hier kaum Einstellungen; bei einem Diebesgut im Wert von 13,61 EUR – das selbstverständlich im Laden verblieb – komme eine Einstellung laut dem Gericht nicht mehr in Betracht. Schon gar nicht, wenn die alleinerziehende Mutter, die Windeln und Zahnpasta geklaut haben soll, schon das zweite Mal in Erscheinung getreten sei.

An manchen Tagen gibt es hier gleich mehrere Saalverhaftungen, direkt nach dem Termin. Zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Beteiligten der Justiz, also Gericht und Amtsanwält*innenschaft, sind bestens eingespielt. Bei einem Mal konnte beobachtet werden, wie die Urkundsbeamtin das Urteil ausdrucken konnte, ohne dass die Vorsitzende vorher öffentlich gesagt hatte, wie viele Tagessätze darin überhaupt stehen sollen.

Es ist erschreckend, wie offensichtlich die Regeln eines rechtsförmigen Verfahrens missachtet werden; ob aufgrund von Unkenntnis der StPO, Unwilligkeit, Ignoranz oder bösen Willen wird leider nicht so richtig klar.

Beispielsweise wird ständig die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gefordert. Oder ein gem. §411 Abs. 2 StPO ordnungsgemäß vertretener Mandant soll vorgeführt werden, denn nach Ansicht des Gerichts hätte er sich »schon entschuldigen müssen«.

Zuletzt war ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie vor Ort – er berichtete, bereits zum dritten Mal hierher bestellt worden zu sein. Am Tempelhofer Damm werden sogar solche Verfahren sofort und ohne Verteidigung verhandelt, in denen psychiatrischer Sachverstand gefragt ist.

UNSERE ANTWORT: DAS PROJEKT »SCHNELLGERICHT«

Um dem etwas entgegenzusetzen, haben wir mit einigen engagierten Kolleg*innen das Projekt »Schnellgericht« gegründet: Wir bieten Betroffenen pro bono Beratung und Verteidigung an. Es stößt dem Gericht sichtlich auf, dass dadurch gegen die eingefahrenen Strukturen vorgegangen wird und die Stimmung wird schnell gereizt.

> »Wir bieten Betroffenen pro bono Beratung und Verteidigung an«
>
> Projekt Schnellgericht

In dem Projekt arbeiten wir zusammen mit Aktivist*innen des *justice collectives*. Wir treffen uns regelmäßig und tauschen uns aus; in einem gemeinsamen Kalender tragen wir ein, wer wann Schichten übernehmen kann. Am Tag selbst halten wir uns bereit; die Angeklagten werden gefragt, ob sie anwaltliche Vertretung wünschen.

Das ist oft der Fall und so erscheinen wir bei Gericht, lassen uns mandatieren und holen uns die Akte direkt aus dem Saal.

Es ist immer unterschiedlich, wie es dann weitergeht und natürlich wie immer vom Interesse der Mandant*innen abhängig. Einige wünschen sich trotz allem einen schnellen, geständigen Prozess und eine Strafzumessungsverteidigung, etwa weil sie andere Verpflichtungen und keine Zeit für einen Fortsetzungstermin haben. Für viele ist der Kontakt mit der Justiz schwer zu ertragen. Andere wollen streitig verteidigt werden. Für beides stehen wir zur Verfügung, ebenso für Rechtsmittel.

Bei Bedarf vermitteln wir – gerade bei Verurteilungen wegen Erschleichens von Leistungen – Kontakt zum *Freiheitsfonds*, von dem Geldstrafen übernommen werden können, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

WELCHEN SINN HAT DIESE ANWALTLICHE TÄTIGKEIT?

Gerade in Fällen der reinen Strafmaßverteidigung fragt man sich (wie so oft), welchen Sinn diese anwaltliche Tätigkeit hat. Was wäre anders, wenn die Mandant*innen ohne uns in den Saal kämen? So schwer das zu beurteilen ist, so sehr berichten uns die Zuschauer*innen vom *justice collectives*, die diese Prozesse seit Monaten besuchen, dass sich allein die Stimmung in der Hauptverhandlung merklich verändert: Mandant*innen wird respektvoller begegnet, sie werden weniger zu einem Geständnis gedrängt und ihre Rechte, wie ordnungsgemäße Übersetzungen, werden eher geachtet.

Nach dem anwaltlichen Plädoyer rückt eine Amtsrichterin von der Forderung der Amtsanwaltschaft nach einer kurzen Freiheitsstrafe ab und verhängt eine Geldstrafe, in anderen Fällen weichen Tagessatzanzahl und -höhe nach unten vom Antrag der Amtsanwaltschaft ab. Allein die korrekte Festsetzung der Tagessatzhöhe auf 5 statt 15 EUR reduziert die Geldstrafe um zwei Drittel. Für mittellose Betroffene macht das einen großen Unterschied.

MACHT MIT!

Willst auch Du Sand ins Getriebe streuen und einen wichtigen Beitrag für ein faires Verfahren leisten? Für die Weiterentwicklung unseres Projekts suchen wir engagierte Kolleg*innen, die mit uns den Dialog mit der Justiz suchen und strukturelle Probleme angehen wollen. Um das Projekt auf eine breitere Basis zu stellen, freuen wir uns, wenn Ihr mitmacht; ob einmal im Monat oder einmal im Quartal – jede Unterstützung hilft.

Kontaktiert uns gerne unter:
schnellgericht@proton.me

Nina Onèr engagiert sich als intersektionale Feministin und Strafverteidigerin für Menschenrechte – auch von Palästinenser*innen. Sie wurde in Bayern geboren, ist in Ägypten aufgewachsen und heute in Berlin zu Hause.

Lukas Theune ist Strafverteidiger in Berlin, Geschaftsführer des RAV und Mitglied der *InfoBrief*-Redaktion.

Ein Widerständiger, ein Außenseiter

Nachruf auf Klaus Eschen

*** 6. SEPTEMBER 1939 † 30. MAI 2025**

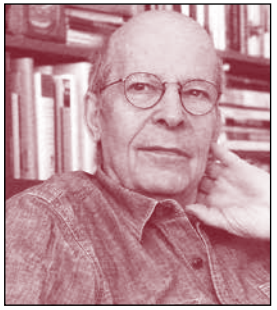

Von Udo Grönheit

Es ist zum Verzweifeln. Der Tod holt uns alle. Ein Schlusspunkt, hinter den wir nicht zurück können. Dennoch, ein Leben wie das von Klaus Eschen schafft Hoffnung für alle, die noch etwas vor sich haben. Aus der Fülle der Möglichkeiten hat er gewählt.

Er hatte das Beispiel seiner Mutter, der Amerikanerin Lipsy Eschen-Tumm, die zu den Frauen gehörte, die beim sogenannten Rosenstraßen-Protest 1943 ihre eingesperrten jüdischen Ehemänner den nationalsozialistischen Verbrechern abtrotzten. Unter den Geretteten war auch Klaus Eschens Vater.

Er hatte das Beispiel seines Vaters Fritz Eschen, der ein großer Fotojournalist war und seinem Sohn das Motto mitgab: »Das Leben ist zu kurz, um sich zu verbiegen.«

Klaus Eschen war Rechtsanwalt und Mitbegründer des Sozialistischen Anwaltskollektivs, in dem ich ihn als Referendar näher kennenlernte und ihm mit Hochachtung begegnete. Zur damaligen Zeit entstand sein noch heute zitierter Beitrag »Vor den Schranken« im Kursbuch Nr. 40 (1975, S. 103 ff.), in dem er sich kritisch mit der westdeutschen Justiz und der Juristenausbildung (»dressierte Zirkusflöhe«) auseinandersetzte, seine Erfahrungen und Perspektiven als linker Anwalt schilderte und die Notwendigkeit eines kritischen, engagierten Juristenstandes betonte.

Er war Mitbegründer des RAV, der damals noch Republikanischer Anwaltsverein hieß, Notar in Berlin und Brandenburg, Richter am Verfassungsgerichtshof Berlin, Fotograf und ein besonnener Mensch, der in sich ruhte.

In einem Interview 2011 in der taz[1] antwortete er auf die Frage, warum er kein Promianwalt geworden sei: »Mir fehlt der Narzissmus. Es war mir wichtiger, die Basis zu bedienen.« Er selbst sah sich als Außenseiter. Ja, das war er, aber mitten unter uns. Ein rundes volles Leben ist zu Ende gegangen.

Wir sind ihm, der lange Jahre Vorsitzender des RAV war, für sein Engagement dankbar und behalten ihn als einen wundervollen Menschen in liebevoller Erinnerung.

Udo Grönheit ist Rechtsanwalt für Asyl- und Strafrecht in Berlin, einer der Gründer des RAV und bis heute Mitglied.

1 Nina Apin und Plutonia Plarre (taz): Montagsinterview mit Klaus Eschen „Von meinem Vater habe ich sehen gelernt“, 29.5.2011, https://taz.de/Montagsinterview-mit-Klaus-Eschen/!5119693/

Unermüdlicher Kämpfer für die Menschenrechte

Nachruf auf Bernd Häusler

*** 6. JUNI 1945 † 15. NOVEMBER 2025**

Von der InfoBrief-Redaktion

Wenige Stunden vor Druck dieses *InfoBriefs* hat uns die traurige Nachricht erreicht, dass unser geschätzter Kollege und langjähriges Mitglied Bernd Häusler gestorben ist.

Nicht nur im RAV war er engagiert und häufig präsent, auch in der Rechtsanwaltskammer Berlin: Dort fungierte er als der erste Menschenrechtsbeauftragte. Über dieses besondere Ehrenamt, wie es zustande kam und wie genau er sich für die Einhaltung der Menschenrechte eingesetzt hat, davon erzählte Bernd in einem Interview, das er noch im Januar dieses Jahres gegeben hat.[1]

Als Anwalt zugelassen war er seit 1975. Zu Beginn seiner Tätigkeit war er Strafverteidiger im sogenannten Schmücker-Prozess, einem der längsten Strafverfahren in Deutschland. Die unermüdliche und beharrliche Verteidigung hat die Verwicklung des Verfassungsschutzes in den Mordfall offengelegt, was nach 15 Prozessjahren und vier Durchgängen vor dem Berliner Landgericht zur Einstellung führte. Darüber hat Bernd das Buch „Der unendliche Kronzeuge: Szenen aus dem Schmücker-Prozeß“ geschrieben, das 1987 im Transit-Verlag erschienen ist.

Außerdem hat Bernd Mandant*innen im Arbeitsrecht und im Mietrecht vertreten. Er verstand sich als „Generalist“. In der Zeit der Hausbesetzerbewegung in den 1970er und 80er Jahren half er bei der Legalisierung. Dabei kam ihm zugute, dass er neben Jura auch einige Semester Stadt- und Regionalplanung studiert hatte.

In Gedanken sind wir bei seiner Familie und erinnern uns dankbar an unseren engagierten und lieben Kollegen Bernd zurück.

1 Podcast: Bernd Häusler, Rechtsanwalt und Notar a.D. – Erster Menschenrechtsbeauftragter der Berliner Rechtsanwaltskammer https://mit-recht-persoenlich.podigee.io/3-new-episode

»UND NICHTS MEHR WURDE, WIE ES WAR...«

Das neue Buch unseres Mitglieds Michael Moos

Rezension von Angela Furmaniak

Michael Moos
»Und nichts mehr wurde, wie es war...«
Die Geschichte der schwäbisch-jüdischen Familie Moos und mein Leben in Tel Aviv, Ulm und Freiburg,
Verlag: klemm + oelschläger,
ISBN 978-3-86281-193-9

RAV-Mitglied Michael Moos hat sich mit seiner schwäbisch-jüdischen Familiengeschichte befasst und diese in einer lesenswerten Biografie festgehalten. Der rote Faden: Kontinuitäten des Nationalsozialismus in der deutschen Geschichte.

»Nach der Entwicklung der Dinge, die Sie aus den Tageszeitungen bereits entnommen haben, können wir Ihnen nur dringend von der Fortsetzung des juristischen Studiums abraten.« So lautete die Empfehlung des *Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e.V.* an den Ulmer Juden Alfred Moos in einem Schreiben von April 1933.

Einige Wochen zuvor hatte dieser bereits seinen Studienort Berlin verlassen. Zum Glück, denn kurz darauf erkundigte sich die Gestapo bei seinem Vermieter nach ihm, dem Mitglied der KPD-nahen *Roten Studentengruppe* und aufrechten Antifaschisten. Sein Studium gezwungenermaßen abzubrechen, fiel Alfred Moos nach seinem Bekunden »wahnsinnig schwer«. Über London emigrierte Alfred Moos 1935 – versehen mit einem Empfehlungsschreiben seines Großcousins Alfred Einstein – nach Palästina, wo er sich als kaufmännischer Angestellter durchschlug. Seine Frau Erna folgte wenig später. Ein großer Teil der jüdischen Familien der beiden wurde während der Shoah ermordet, anderen gelang die Emigration.

1947 wurde in Tel Aviv Ernas und Alfreds erster Sohn Michael geboren. Im Jahr 1953 kehrte die Familie nach Ulm zurück, mit Alfreds optimistischem Ziel, ein »neues, sozialistisches Deutschland« mit aufzubauen.

41 Jahre, nachdem Alfred Moos das Jurastudium abbrechen musste, wurde sein Sohn Michael Moos in Freiburg als Rechtsanwalt zugelassen. Michael Moos war früher Mitglied des Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW) und später auch lange für die Linke Liste im Gemeinderat Freiburg. Der engagierte Strafverteidiger gründete die *Vereinigung baden-württembergischer Strafverteidiger* mit, die erst kürzlich in *Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger Baden-Württemberg* umbenannt wurde. Außerdem ist er langjähriges Mitglied des RAV.

In dem jüngst im Verlag *klemm + oelschläger* erschienenen Buch »Und nichts mehr wurde, wie es war...» setzt sich Michael Moos mit seiner schwäbisch-jüdischen Familiengeschichte auseinander und schildert sein Leben in Tel Aviv, Ulm und Freiburg. Er erzählt von seinem Engagement für den *Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS)*, seinen Erlebnissen als Verteidiger von Angehörigen der RAF in Stammheim und seiner Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Weil Moos mit anderen eine CDU-Veranstaltung mit Kohl und Filbinger gestört hatte, musste er sich sorgen, seine Anwaltszulassung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Landfriedensbruch zu verlieren.

All diese biografischen Momente stellt der Autor anschaulich und gespickt mit Anekdoten dar. Dabei scheint immer wieder eine kritische Reflektion der politischen Entwicklungen der deutschen Linken durch. Davon hätte das Buch durchaus mehr vertragen können.

Bedrückend ist die Beschreibung des langen juristischen Kampfs um eine finanzielle »Wiedergutmachung» für die Mutter Erna Moos, die aufgrund der Verfolgung und Vertreibung in der NS-Zeit psychisch erkrankt war.

Wie ein roter Faden durch das Buch ziehen sich die Erlebnisse des Autors mit den personellen und ideologischen Kontinuitäten des Nationalsozialismus, die ständige Anwesenheit von Antisemitismus und die über die Generationen weitergegebenen Traumata, die aus der Judenverfolgung resultieren. Michael Moos, der erst als Erwachsener in der Lage war, sich mit seiner Identität als Jude auseinanderzusetzen, beschreibt, wie die Fragen, »Wie konnte das geschehen?» – und vor allem »Was müssen wir daraus lernen?» mehr und mehr sein Denken und Handeln bestimmten.

Das reich bebilderte Buch lohnt die Lektüre. Der Werdegang eines linken Rechtsanwalts und Strafverteidigers vor dem Hintergrund der familiären Verfolgungsgeschichte und die kurzweilige Beschreibung der politischen Erlebnisse des Autors vor allem in den 70er- und 80er-Jahren ist nicht nur für jüngere RAV-Mitglieder interessant. Das Buch vermittelt die Geschichte der BRD und ihrem nationalsozialistischen Erbe anhand einer persönlichen Erfahrung.

Angela Furmaniak ist Rechtsanwältin und Strafverteidigerin in Lörrach und Freiburg. Sie ist die Vorstandsvorsitzende des RAV.

IMPRESSUM

Informationsbrief #127, Dez 2025
RAV InfoBrief, 46. Jg., Heft 127

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
V.i.S.d.P.
Rechtsanwalt Lukas Theune
Gneisenaustr. 2a
10961 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
Gneisenaustr. 2a
10961 Berlin
Tel.: 030 41 72 35 55
Fax: 030 41 72 35 57
kontakt@rav.de
www.rav.de

Gestaltung: Erik Tuckow, tuckow.studio
Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Hamburg